Nothstand des Schädenprocesses

Lehmann

<36616882220014

Der

Nothstand des Schädenprocesses

und

der Entwurf

der

Königl. Sächs. Civilproceßordnung

von

Dr. Gustav Lehmann,
Advocat zu Dresden.

Leipzig,
Ernst Julius Günther.
1865.

Unser sächsischer Schädenproceß ist in einem Nothstande. Ja man kann wohl sagen, unser sächsischer Schädenproceß ist ein wahres Elend. Man kann die Sache kaum anders bezeichnen. Unser Recht versagt in diesem Gebiete fast vollständig seine Dienste. Wenn man sich den Rechtsbau eines Volkes als einen lebendigen Organismus vorstellt, so muß man dann bekennen, daß mindestens in der Partie des Schädenprocesses bei uns dieser Organismus gelähmt ist, daß hier Muskeln und Nerven ihre Functionen verweigern, daß hier die Circulation aufhört, daß hier das Blut stockt. Wenn irgend wo bei uns ein tiefer und klaffender Conflict zwischen dem Leben und dem Rechte besteht, so besteht er hier. Das Hauptgebrechen liegt bei uns darin, daß mindestens in den meisten Fällen Anforderungen an den Beweis des Schadens gestellt werden, denen nimmer genügt werden kann. Mag der Schaden, der Einem zugefügt worden, noch so bitter und noch so empfindlich sein, er wird bei uns immer besser thun, auf die rechtliche Verfolgung zu verzichten, als den Proceß anzustrengen und dabei das gute Geld nach dem bösen zu werfen. Jeder gewissenhafte sächsische Anwalt wird mindestens in der großen Mehrzahl der Fälle den, der eine Schädenklage anstellen will, wieder nach Hause schicken, und ihm rathen, lieber für das Geld, das ihm der Proceß kostet, eine angenehme Reise zu machen und so das angethane Unrecht zu vergessen, als sich neben dem alten noch neuen Aerger zu machen, da zu einer Genugthuung hier im Rechte doch nicht zu gelangen, und der Weg, den ein Schädenanspruch zu laufen habe, ein so kostspieliger, so dornenreicher sei, daß höchstens nur bei ganz bedeutenden Objecten und unter höchst seltenen ganz besonders günstigen Auspicien das Wagniß unternommen werden könne. Diese unsere Ansicht von der Sache ist sicher keine übertriebene. Jeder sächsische Jurist wird uns recht geben. Und namentlich die sächsischen Rechtsanwälte, die die Dinge von ihrer praktischen Seite aus so recht aus dem Fundamente kennen müssen, da sie ja mehr wie der Richter unmittelbar mit dem Leben, mit dem Volke und seinem rechtlichen Verlangen zu thun haben, werden uns wohl beitreten müssen, wenn wir den Zustand unseres Rechtes im

Gebiete des Schädenprocesses einen Nothstand, wenn wir ihn ein Elend nannten. — Beispiele werden auch dem Laien klar machen, was wir meinen und worüber wir klagen. Wir greifen aus den unzähligen Fällen, von denen unser sächsisches Gerichtswesen voll ist, nur einige wenige heraus. So nehme man den Fall, einem Gute steht der Fahrweg zu über das Areal des Nachbars. Dieser Weg ist von der größten Bedeutung für das berechtigte Gut, da andernfalls seine Feldwirthschaft nur noch auf weiten und steilen Umwegen besorgt werden kann, und so auf das höchste erschwert und vertheuert wird. Der Besitzer des verpflichteten Gutes versperrt eines Tages den Weg. Der jüngste Besitzproceß, der vielleicht zuvörderst angestrengt wird, mißglückt, weil die Zeugen nicht aushalten. Der ordentliche Proceß beginnt. Nach drei, vier, fünf Jahren ist er beendet. Der Besitzer des berechtigten Gutes gewinnt ihn. Sein Recht konnte er klar darlegen, sowie vielleicht auch, daß der Beklagte im bösen Glauben oder mindestens in culpa lata sein mußte, als er den Weg versperrte. Der Gegner muß den Weg wieder öffnen. Nun erst beginnt der Proceß um die vielleicht sehr hohen Schäden, die aus der Versperrung des Weges für die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes entstanden sind. Der obsiegende Theil soll nun einzeln die Schäden specificiren, die durch die mehrjährige auf steilen Umwegen zu bewirkende Bewirthschaftung des Gutes erwachsen, er soll zu Thalern und Groschen darlegen, welcher Vermögensverlust ihm dadurch geworden. Es liegt auf der Hand, daß der obsiegende Theil vor einem solchen Beweise zurückschreckt, daß er ihn überhaupt gar nicht führen kann. Man könnte sich bogenlang verbreiten über die tausend einzelnen Glieder eines solchen diabolischen Schädenbeweises. Nehmen wir einen anderen Fall. Auf seiner Wanderung zu dem Kranken leidet ein practischer Arzt durch grobe Fahrlässigkeit eines Andern Schaden an seinem Körper. Er muß Monate lang das Bett hüten, ehe er wieder ausgehen, überhaupt wieder in seinem Berufe arbeiten kann. Nun klagt er gegen den Schuldigen auf Ersatz des Schadens, der ihm durch diese grobe Fahrlässigkeit erstanden. Er verlangt Ersatz der Kurkosten und sonstigen Schäden. Hier muß er jede Salbe, die er aus der Apotheke entnommen, und jedes Nachtlicht, das er gebrannt, jeden Thaler, den er dem Krankenwärter gegeben, bescheinigen. Er muß also sofort, wenn er sich auf das Krankenlager legt, eine Art Buchführung anordnen, damit er nur seine Mehrausgaben darlegen kann. Was nun aber den entgangenen Gewinn betrifft, so wird er darthun müssen, was er als Arzt verdient haben würde, wenn er nicht auf das Krankenlager geworfen worden. Selbstverständlich ist ein solcher Beweis bei den Anforderungen, die bei uns daran gemacht werden, unmöglich.

Und wird ein solcher Beweis versucht, so springt kein rother Heller heraus. Der ganze Proceß löst sich schließlich in ein prasselndes Bouquet von Gerichts- und Advocatenkosten auf. — Ein Gutsinspector verläßt inmitten der Ernte seine Stelle. In Folge dessen fehlt es den Leuten an einer Leitung. Es verspätigt sich Alles. Regen und Unwetter treten ein, während die Ernte noch auf dem Felde liegt. Offenbar erstand hier ein beträchtlicher Schaden. Will der Herr des Gutes auf Ersatz gegen den Inspector klagen, so wird er den Schaden genau zu Papier bringen und überdem auch ganz logisch folgerecht darlegen müssen, daß, wenn der Inspector nicht davon gelaufen, das Getreide bei dem Ausbrechen des Unwetters schon unter Dach und Fach gewesen wäre. Selbstverständlich ist ein solcher Beweis nicht zu erbringen. Am Besten thut der Gutsbesitzer, er verschluckt den Aerger und trägt ruhig den Vermögensschaden. — In einem Fabrikgeschäft versagen plötzlich die neu angeschafften Maschinen ihren Dienst. Es stellt sich heraus, daß sie entgegen dem Abkommen aus werthlosem Materiale, überhaupt vertragswidrig gebaut sind. Die Fabrik steht in Folge dessen still. Die Bestellungen können nicht ausgeführt werden. Die Kunden werden verscheucht. Der Ruf der Firma leidet erheblich. Der Maschinenfabrikant wird hierauf belangt auf Rücknahme der Maschinen gegen Rückzahlung des Kaufpreises bez. auf vertragsmäßige Herstellung der Maschinen, sowie auf Erstattung aller Schäden. Wer soll nun aber diese Schäden einzeln zu Papier bringen! Und doch sind sie vorhanden, und die Summe der Schäden ist nicht gering. Wer soll calculiren, welchen Reinertrag die Maschinen gegeben, wenn sie richtig gearbeitet gewesen, und welcher Verlust durch das Gegentheil, sowie dadurch entstanden, daß die Geschäftskunden verscheucht sind und daß es Jahr und Tag andauert, ehe wieder eine neue Kundschaft erlangt ist! Ein solcher Beweis ist eben unmöglich und doch verlangt ihn unser Recht, wenn es dem Beschädigten zu Hülfe kommen soll. — Ein Hausbesitzer kann sehr vortheilhaft unter der Bedingung verkaufen, daß er die Miethverträge dem Käufer nicht mit überweist. Er verkauft. Der neue Besitzer, sobald er im Grundbuche eingetragen worden, wirft die Miethsleute heraus, die vielleicht noch jahrelang gemäß Vertrag in der Wohnung bleiben konnten und auch viele Spesen in das Logis verwendet hatten. Nun wollen dieselben den Regreß gegen den treulosen Verkäufer nehmen wegen des Schadens, der ihnen durch den Vertragsbruch entstanden. Wollen sie das, so müssen sie dem Richter jede einzelne Mehrausgabe nachweisen, die sie durch den unfreiwilligen Auszug, durch die Einrichtung und Herstellung der neuen Wohnung gehabt haben. Und wollen sie Ersatz dessen, was sie zur Einrichtung der alten Wohnung haben her-

stellen lassen, so müssen sie jeden Thaler und Groschen, den sie an den Tapezirer, an den Maler, an den Schlosser, an den Zimmermann, an den Tischler, an den Maurer, an den Ofenbauer vielleicht seit Jahr und Tag bezahlten, darlegen können. Auch müssen sie sich darauf beziehen, daß die gezahlten Preise der Arbeit angemessen gewesen, worüber nöthigenfalls dann noch in Betreff jeder einzelnen kleinen Post von vielleicht etlichen Groschen oder wenigen Thalern Sachverständige gehört werden. Jeden Schlüssel, den sie machen ließen, müssen sie aufführen, wenn sie Ersatz dafür beanspruchen wollen. So liegen die Aussichten für einen solchen Schädenproceß. Kein Mensch, der das Feld eines derartigen Beweises nur einigermaßen übersieht, wird einen solchen Schädenanspruch durchzuführen suchen. Lieber leidet er Unrecht, als Geld und Zeit zu verlieren für einen Proceß, der sich wie eine Krankheit vielleicht Jahre lang fortschleppt und in seinem Ausgange zu keinem Resultate führt. Noch drastischer wird die Sache, wenn Jemand, der ein offenes Geschäft in dem Hause hatte, vom neuen Besitzer mit exmittirt wurde. Seine ganze Kundschaft hängt mit der Localität zusammen. Um nur nicht die Firma ganz zu suspendiren, muß er sofort ein anderes Gewölbe suchen. Er kann ein solches nur in einem anderen Theile der Stadt finden, wo er sich erst langsam wieder Kundschaft verschaffen muß. Sein Schaden ist sicher ziemlich beträchtlich. Aber wie soll er ihn beweisen, wie soll er bis ins Detail darlegen, welchen Vermögensverlust er durch diese Exmission erlitten. Das würde eine Riesenarbeit sein. Der gewissenhafte Anwalt muß auch ihm abrathen, den Schädenproceß zu führen. Die Sache endet sonach damit, daß der Hauswirth siegreich aus der Affaire hervorgeht, und daß alle die, die er beschädigte, wegen Ohnmacht des Rechtszustandes nichts gegen ihn unternehmen. — Einem Dienstboten versagt die Herrschaft blos auf eine ganz leichtfertige Annahme hin das Ehrlichkeitszeugniß. Der Dienstbote macht die Sache gerichtlich anhängig. Sie wird untersucht. Nach Jahresfrist ist endlich bewiesen, daß der gehabte Verdacht völlig unbegründet war. Es wird dies in das Gesindebuch nachgetragen. Nun verlangt der Dienstbote Schäden, weil er während des Jahres ohne Dienst aufgelegen und von seinen Ersparnissen habe leben müssen. Die Herrschaften, an die er sich wendete, um wieder in Dienst zu treten, sahen das Buch mit dem mangelnden Ehrlichkeitszeugniß ein und gaben dasselbe dann mit dem Bemerken zurück, man wolle die Person nicht in den Dienst nehmen. Den Beweis, den der Dienstbote gegen die das Ehrlichkeitszeugniß versagende Herrschaft zu führen hätte, würde dahin zu richten sein, daß er wegen des mangelnden Ehrlichkeitszeugnisses keinen Dienst während des Jahres erhalten, bez. daß, wenn das Ehrlichkeitszeugniß in

dem Buche gestanden, er den oder den Dienst bekommen hätte, sowie daß er durch das Nichtbekommen dieses Dienstes den und den Schaden erlitten habe. Auch dieser Beweis ist nicht zu erbringen. Der arme Dienstbote muß sich daher in sein Schicksal ergeben. — Eine ganze Hauseinrichtung wird ein Raub der Flammen. Das Feuer entstand durch grobe Unvorsichtigkeit. Will der schwer Beschädigte, der durch den Brand vielleicht um sein ganzes Hab und Gut gebracht worden, Ersatz des Schadens beanspruchen, so wird er jeden einzelnen Gegenstand, der ein Opfer der Flammen geworden ist, angeben und in einer Weise kennzeichnen müssen, daß, je nach dem Sachverständige genügenden Anhalt haben, um den Werth bestimmen zu können. Selbstverständlich ist ein solcher Erstattungsanspruch fast kaum zu realisiren. Und soll er auch nur zur Hälfte realisirt werden, so kann dies nur unter großen Mühen und unter schweren Kosten geschehen. — Ein Passagierdampfschiff erhält auf der Fahrt durch ein anderes Schiff eine Beschädigung. Es muß einen Monat lang außer Gebrauch bleiben. Will der Eigenthümer des Schiffes gegen den Schuldigen auch mit der Klage auf Erstattung des Gewinnentganges vorgehen, so wird er vor Allem darthun müssen, was das Schiff an Fahrgeld eingenommen hätte, wenn es den betr. Monat im Gange gewesen wäre, und welcher Reingewinn ihm durch die entgangene Einnahme verloren gegangen. Auch ein solcher Beweis ist nicht zu erbringen. — Eine Restauration, Hotel, Materialladen oder sonst ähnliches Geschäft werden verkauft, jedoch mit der Bedingung, daß der Verkäufer innerhalb eines Umkreises von einer halben Stunde 10 Jahre lang kein solches Geschäft wieder etabliren solle. Der Verkäufer bricht aber diesen Vertrag und etablirt, entgegen der Stipulation, ein anderes Geschäft. Jetzt gilt es für den Käufer auf Grund des Vertrags auf Entfernung des Geschäfts und auf Schadenersatz zu klagen. Aber wie will er bei den Anforderungen, die man an die Darlegung des Schadens macht, letzteren darthun? Wer will bis ins Detail beweisen, was er mehr verdient hätte, wenn das Concurrenzetablissement nicht vorhanden gewesen. Der Beweis ist eben gar nicht zu führen, mag der Schaden noch so beträchtlich sein. Der betrogene Käufer thut am Besten, ganz auf den Schadenersatz zu verzichten. Den Schädenproceß in solchem Falle anstellen, heißt nichts anders, als zu dem alten Schaden noch neuen Proceßschaden fügen. — Die Zeichen und Etiquetten eines renommirten Handlungshauses werden nachgemacht und Tausende und aber Tausende von Waaren unter den gefälschten Zeichen und Etiquetten an den Käufer gebracht. Der Schaden, den ein von solchem Betruge betroffenes Handlungshaus leidet, ist nach unserem Verfahren ebenfalls nicht zu erbringen. Der Richter würde bei einem Beweise, den

das schwer beschädigte Handlungshaus unternehmen wollte, unter Anderm verlangen, daß darzulegen wäre, wie viel Waare unter gefälschter Etiquette verkauft, wie viel Geld für diese Waaren erlangt worden. Ferner würde der Beweisführer noch darzuthun haben, daß die Käufer in Hinblick auf die Etiquette gekauft und außerdem die Waare nicht angenommen hätten, beziehentlich daß, wenn die Waare mit gefälscher Etiquette nicht in die Welt geschickt worden, die betreffenden Abnehmer die Waare von dem beschädigten Hause entnommen hätten. Schließlich wäre auch noch vom Handlungshause zu erbringen, welchen Reingewinn es gehabt, wenn es die Waare, die es wegen der betrügerischen Concurrenz nicht verkauft, an den Käufer gebracht haben würde. Einem solchen Beweisthema kann natürlich Niemand genügen. Daher wird kein vernünftiger Mensch einen solchen Beweis unternehmen wollen. Er wird im Gegentheil vorziehen, wegen der Schwäche und Impotenz des Rechtes den Schaden ruhig über sich ergehen zu lassen. — Oder man setze folgenden Fall. Ein beliebter Schauspieler bricht den Vertrag, demgemäß er noch vielleicht Monate lang an der Bühne thätig sein sollte. Die Schauspieldirection hat dadurch einen großen Schaden. Um ihn zu beweisen, würde sie darlegen müssen, welche Mehreinnahme sie gehabt, wenn der Vertrag nicht gebrochen worden, und welcher Reingewinn ihr in diesem Falle geblieben. Auch ein solcher Beweis kann nimmer erbracht werden.

Wir könnten gleich diesen noch hundert andere Fälle aufführen. Doch es würde das nutzlos sein. Der Jurist kennt ja diesen faulen Fleck unsers Rechtslebens schon, und der Nichtjurist wird aus den angeführten Fällen zur Genüge ersehen, um was es sich hier eigentlich handelt und wogegen unsere Klagen gerichtet sind.

Man wird uns einwerfen, daß ja in vielen der vorliegenden Fälle die Voraussetzungen des sogenannten Würderungseides gegeben, und demzufolge dem Beschädigten nachgelassen sei, die Höhe des Schadens mit Einschluß des entzogenen Gewinnes einfach eidlich zu erhärten, ohne daß es eines förmlichen Beweises bedürfe. Wir wissen das recht wohl, glauben aber nicht, daß der Würderungseid die Schwierigkeit des Beweises in nur irgend wie nennenswerther Weise beseitigt. Es ist allerdings dem Ermessen des Richters überlassen, den Würderungseid dem Beschädigten da zu gestatten, wo ein Schaden durch bösen Willen oder grobe Fahrlässigkeit gestiftet worden ist. Der Beschädigte soll dann des Beweises der Schadenhöhe überhoben sein, vielmehr diese Höhe durch seinen Eid darlegen können. Von dieser Seite betrachtet, nimmt sich die Sache ganz gut aus. Und man könnte denken, daß dann mindestens in den Fällen, wo der Würderungseid zuläßig,

dem Beschädigten, dafern er nicht vor einem Schwur zurückscheut, in alle Wege auf leichte Weise zu seinem Schaden verholfen werde. Aber die Sache hat noch eine andere, noch eine Kehrseite. Ehe nämlich zu dem Würderungseid gelassen wird, hat der Richter zuvörderst nach seinem Ermessen die Höhe des Schadens zu bestimmen. Und erst wenn das geschehen, wird dem Beschädigten dieser Eid gegeben, um den gehabten Schaden — der jedoch nicht das durch richterliches Ermessen festgestellte Maximum überschreiten darf — zu beschwören. Damit nun aber der Richter die Höhe des Schadens feststellen kann, muß die beschädigte Partei diesen Schaden dem Richter darlegen. In einfachen Fällen wird das der Partei möglich sein und wird dieselbe daher in solchen Fällen auch zum Würderungseid, dafern es hier überhaupt eines solchen dann noch bedarf, zugelassen werden. Aber in den schwierigeren Schädenfällen, wo der Würderungseid so eigentlich erst recht am Platze sein sollte, wird es die Partei gar nicht ermachen können, dem Richter eine klare Uebersicht des Umfanges des Schadens zu geben. Sie wird sonach nicht im Stande sein, ihm eine sichere Unterlage zu schaffen, von der aus er die Höhe des Schadens fixiren kann. Vermag sie das aber nicht, so wird auch der Richter — mindestens ist das die Ansicht unserer Gerichtshöfe — Bedenken tragen, den Beschädigten zum Würderungseid zuzulassen, da er ja für den Eid kein Maximum, über das hinaus derselbe nicht geschworen werden darf, feststellen kann. Es ist daher mit diesem Juramentum in litem, auf das wir später ausführlicher zurückkommen werden, so gut wie nichts geholfen.

Wenn wir in dem Vorstehenden über das sächsische Schädenproceßwesen klagten und den Zustand desselben ein Elend nannten, so sollte damit nicht im Entferntesten dem sächsischen Richterstande irgend welcher Vorwurf gemacht werden. Der sächsische Richter ist der gewissenhafteste Richter, den es nur geben kann. Anderntheils geht auch überall sein Bestreben dahin, den streitenden Theilen die größtmöglichste Erleichterung zu gewähren, und dem Verletzten, wo nur irgend möglich, zu seinem Rechte zu verhelfen. Und wenn der sächsische Richter dem ohngeachtet bei dem Anspruche auf Schadenersatz Forderungen an den Verletzten stellt, denen derselbe nicht genügen kann, so glaubt er damit nur etwas zu thun, was seines Amtes ist, was seine Richterpflicht ihm gebietet. Er hält sich eben streng an die Vorschrift der lex scripta. Ihm ist demzufolge die Schädenforderung nichts anderes als jede andere Forderung. Und wie er jeden andern Anspruch unter die Lupe des Rechts legt, ehe er ihn zuerkennt, so macht er es auch mit dem Schädenanspruche. Und er glaubt dies um so mehr mit gutem Grunde thun zu können, als er hierbei mehr oder weniger den ganzen

deutschen Gerichtsbrauch hinter sich hat. Die sächsischen Richter sind übrigens wohl in ihrer Mehrzahl nicht so weit zu abstracten Juristen vertrocknet, um nicht bei ihren Anforderungen an die Darlegung des Schädenanspruches hin und wieder zu fühlen, daß sie von dem Beschädigten zumeist das völlig Unmögliche verlangen, und daß es im Effect gleich ist, ob sie dem Verletzten auferlegen, dies und jenes und jenes und dieses darzuthun und zu beweisen, um die geforderten Schäden zu erhalten, oder ob sie ihm sagen, er solle nur auf den Mond hinauf klettern, um sich die Schädensumme, die dort bereit für ihn liege, zu holen. Die sächsischen Richter sagen daher in ihrer Mehrzahl selbst, unser Schädenrecht sei ein Elend, sie selbst zucken die Achseln über das Beweisthema, das sie dem Verletzten auferlegen. Ihnen selbst kommt die Sache wie ein juridisches Gaukelspiel vor, und sie bedauern nur zu oft jede Partei, die, um so zu sagen, in die Schlinge geht und nach dem guten Glauben, Recht müsse doch Recht bleiben, sich zum Beweise der Schäden anschickt.

Man sollte nicht denken, daß in einem so civilisirten Staate, wie der unsere ist, sich solch offenbares Unrecht so lange conserviren könnte. Wenn man sich das erklären will, so kann man es zumeist nur auf die Macht der Gewohnheit schreiben. Der Mensch ist nun einmal ein Gewohnheitswesen und gewöhnt sich schließlich an Alles, an das Recht so gut wie an das Unrecht. Und so haben sich auch unsere Richter an dieses große Unrecht unseres Schädenprocesses so gewöhnt, daß sie denken, es könne doch nicht anders sein, als wie es ist. Sie geben zu, das Recht leide hier an einem schweren Fehler, aber der Fehler, so meinen sie, liege in der innersten Natur des Rechtes selbst, es sei eine Art organischer Fehler, der sich doch nicht heilen lasse, und dabei beruhigen sie sich und gehen in dem nun einmal seit alten Zeiten eingelaufenen Geleise ruhig und unbekümmert fort. Und da wieder unsere Gesetzgeber meist aus der Zahl der Richter genommen werden, so ist es leicht erklärlich, daß auch die Gesetzgebung bisher in diesem Punkte nicht nachgeholfen, daß sie keinen frischen Anlauf nach einer besseren Richtung genommen hat. Jedes geistige Organ des Menschen bedarf immer einer gewissen Uebung, wenn es in seiner Frische erhalten werden soll. Und so ist es auch mit dem Gefühl für Recht und Unrecht. Wenn der sächsische Richter Jahre und Jahrzehnte lang in seiner Rechtssprechung gewöhnt wird, den Schädenanspruch als einen a priori verlorenen Posten, als ein Ding anzusehen, wo das Leben mit seinem natürlichen Rechtsverlangen gegenüber den Desiderien der civilistisch processualen Logik allemal mit Nothwendigkeit die Segel streichen muß, so verliert er allmälig, ohne daß er es denkt und will, nur zu leicht das Gefühl für das Unrecht, das

hier geübt wird. Die Uebung des Unrechts wird ihm zur Gewohnheit, ist ihm bereits zur anderen Natur geworden. Und mit dem erschlafften Organ für Recht und Unrecht geht er dann an seine legislatorischen Arbeiten. Und so läuft die Sache in einem ewigen Kreislaufe herum, und wir kommen aus dem Elend nicht heraus.

Der Laie klagt nur zu oft, daß das Recht sich gleichsam auf die Seite des Unrechts stelle und dasselbe beschütze. Der geschulte Jurist pflegt gewöhnlich mitleidig über diese Anschauung zu lächeln. Der Laie mag mit dieser Ansicht auch manchmal im Irrthum sein. Er hat meist nur sein nicht selten eingebildetes Recht im Auge, und kann das Rechtssystem als Ganzes nicht übersehen. Aber manchmal hat der Laie mit dieser Klage doch auch Recht. Und im Gebiete des sächsischen Schädenprocesses hat er sogar sehr Recht, wenn er sagt, daß das Gesetz den Schuldigen beschütze. Denn unser Rechtswesen in dem Punkte der Schäden läuft doch schließlich auf einen Schutz des Beschädigers hinaus. Es soll damit nicht gesagt sein, daß der Gesetzgeber dieß beabsichtige. Ein solcher Vorwurf sei fern von uns. Nein, aber im Effect kommt es darauf hinaus, daß das Gesetz den Beschädiger protegirt. In den meisten und gerade in den bedeutenderen Schädenfällen trägt sich die Sache so zu, daß der Beschädiger in demselben Acte, mit dem er das Unrecht verübt, auch dem Beschädigten die Beweismomente, die erforderlich sind, um das Unrecht durch Ersatz des Schadens wieder auszugleichen, gleichsam unter den Füßen wegzieht. Wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, das Recht leide bei uns hier in diesem Punkte an einer Art moralischem Fehler. Es hat den Beschädiger zu seinem Günstling erkoren. Es weilt auf der Seite der culpa und des dolus und dreht dem Verletzten den Rücken zu. Das Unrecht, das hier geschieht, ist wahrhaft schreiend. Ueberall ist ja sonst das Recht bedacht, das wahre Recht zu verwirklichen. Und wie fein ist es in so vielen seiner Partien zugespitzt und ausgebaut, nur um das Unrecht, möge es sich noch so verbergen, zu fassen, und aus dem Verstecke zu ziehen. Wie unparteiisch hält es meist die Waagschale, so daß keine Partei nur im Geringsten sich beschweren kann, daß ihr zu viel angesonnen werde, daß sie gegenüber der anderen leide. Nur gerade hier in den Schädenfällen, da ist das Recht wie aus dem Geleise gerathen. Statt hier dem Verletzten beizustehen, statt ihm seine Lage zu erleichtern gegenüber dem Schuldigen, giebt es ihm selbst noch einen Schlag, fügt es der Unbill, die ihn betroffen, noch eine neue Unbill hinzu, führt es durch sein thema probandum den Beschädigten, der schon so genug zu leiden hat, erst noch recht in das Decrement hinein. Man sagt im Leben: ein Unglück kommt nicht allein. Dieser

Satz ist wie gegossen für unser Schädenrecht. Auch Themis läßt zum Ueberfluß ihren Zorn noch fallen auf den, der durch Vertragsbruch oder sonstiges Unrecht einen Schaden erlitten. Unser Recht ist in der That hier auf Abwege gerathen. Es hat sich vollständig verworfen. Es entbehrt hier völlig des moralischen Principes. Und wo das Recht nicht mehr auf diesem Fundamente ruht, da hat es seine eigentliche Basis verloren, da ist auch keine Gerechtigkeit mehr in ihm. Das moralische Rechtsprincip, das, was der Mensch in seinem Herzen für Recht oder für Unrecht hält, das ist ja die Mutter alles positiven Rechts. Es muß auch der Leitstern sein auf allen seinen Wegen. Es muß immer und überall sein Regulator, sein Begleiter bleiben.

Zu solchen harten ungerechten Consequenzen geräth unser Schädenrecht schließlich blos in der am Ende ganz guten Absicht, im eminenten Sinne des Wortes gerecht sein zu wollen. Man soll nie im Leben etwas auf die Spitze treiben. Das thut nirgends gut, und so auch im Rechte nicht. Wer zu gerecht sein will, der wird leicht, ohne daß er es weiß, ungerecht. Der Gedanke unseres Schädenrechts ist, es soll keiner an Schäden einen Groschen mehr bekommen, als ihm gebührt. Es wird sonach unser Schädenproceß von der Idee hoher Gerechtigkeit getragen. Aber die Extreme berühren sich. Wenn man den Bogen allzuweit spannt, so bricht er. Und so auch hier. Weil der Beschädiger nicht einen Groschen mehr zahlen soll, als das Recht gebietet, werden Anforderungen an den Beweis des Schadens gemacht, die in Wirklichkeit ziemlich gleichbedeutend sind mit der absoluten Versagung jedes Schädenforderungrechts. Das Recht im einzelnen concreten Falle fällt daher hier allemal der abstracten Gerechtigkeitsidee zum Opfer. Das summum jus schlägt, wie überall, so auch hier in sein Gegentheil, in die summa injuria um.

Man halte uns nicht etwa ein, daß wir zu viel von dem Rechte verlangten, daß das Recht ein Ding für sich sei, sein eignes ethisches Princip habe, und nicht allem Verlangen der Menschen dienen könne. Wir wissen sehr wohl, daß das Recht ein Ding für sich ist, und daß es, wie jeder andere Organismus, seine Gränzen hat, und gewisse Functionen erfüllen, gewisse aber nicht erfüllen kann. Aber wir wissen auch auf der andern Seite, daß der Rechtsorganismus eine ungemeine Elasticität, große Biegungs- und Expansionskraft in sich trägt, und glauben zuversichtlich, daß er der Aufgabe, in der Frage des Schädenrechts dem Beschädigten gerecht zu werden, im vollsten Maaße gewachsen ist. Wir sagen daher getrost, es braucht nicht so zu sein, wie es ist. Das Rechtssystem fordert um seiner selbst willen dieses Rechtsopfer nicht. Es kann anders sein. Es kann auch

in diesem Theile des Rechts die Gerechtigkeit geübt werden, die Vernunft und Herz verlangen. So gebrechlich und armselig ist der Rechtsorganismus nicht, hier seine Dienste versagen zu müssen.

Wir sind weit davon entfernt, hierfür den theoretischen Beweis führen zu wollen. Das würde doch zu nichts nützen, denn man würde uns immer wieder mit theoretischen Sätzen zu widerlegen versuchen, und vielleicht auch wiederlegen können. Und ein Jeder bliebe dann schließlich doch in seinem vermeintlichen Rechte. Wir wollen unsere Ansicht vielmehr durch die Erfahrung darlegen, und thun dieß, indem wir auf das französische Proceßverfahren verweisen. Hier stockt das Recht auch im Schädenprocesse nicht. Im Gegentheil geht die Rechtsmaschine daselbst auch nach dieser Seite hin ihren flotten Gang. Der französische Richter hilft dem Beschädigten zu seinem Rechte, zu seinem vollen Rechte. Er thut dieß, ohne erst einen complicirten Weg zu gehen und ohne sich juridischer Geheimmittel zu bedienen. Es ist die Geschichte mit dem Eie des Columbus. Er wendet blos das einfache Mittel an, daß er ohne sich auf die Spitzfindigkeiten des Rechts einzulassen, nur seinem natürlichen Rechtsgefühle folgend, die Schädensumme im freien approximativen Anschlage auswirft, und auszuwerfen den Muth hat. Hier liegt das ganze Geheimniß.

Es ist in der That eine wahre Freude, die französischen Urtheile über Schäden zu lesen. Während die Lectüre eines sächsischen Schädenrechtsfalles uns nur immer daran erinnert, daß es auch Zustände geben kann, wo materielles und formelles Recht diametral auseinanderlaufen, läßt die Lectüre eines französischen Schädenrechtsfalles den frischen Eindruck der Rechtsgenugthuung zurück.

Wir haben, auf daß der Leser einen Einblick in den französischen Schädenproceß erhalte, einige französische Schädenrechtsfälle als Beilagen angefügt. Man wird daraus ersehen, wie frei und sicher der französische Richter die Schädensumme greift. In dem englischen und nordamerikanischen Processe bestimmen die Geschwornen die Höhe der zu vergütenden Schäden. In dem französischen Processe gerirt sich bei Fixirung der Schädensumme der Richter als Geschworner.

Man hört häufig sagen, in dem französischen Schädenprocesse herrsche die Willkühr. Es ist sicher nichts unwahrer, denn dieß. Die Franzosen sind übrigens ein sehr sensibles Volk, das gewiß, wenn der französische Schädenproceß die Willkühr wäre, das nicht auf die Dauer ruhig ertragen würde. Während unser Richter in seiner Auffassung des Schädenprocesses im fortwährenden Kampfe mit dem natürlichen Rechtsverlangen des Volkes liegt, hat der französische Richter bei seinem Verfahren die Volksanschauung für

sich. Und nur selten kommt es vor, daß von dem Beklagten gegen die zuerkannte Höhe der Schäden ein Rechtsmittel ergriffen wird. Greift der Beklagte das Urtheil an, so beschwert er sich mehr darüber, daß er überhaupt für sachfällig erklärt worden, selten aber darüber, daß die Summe der Schäden zu hoch, daß sie willkührlich gegriffen sei. Man kann daraus abnehmen, daß die Art, wie der französische Richter den Schädenproceß behandelt, als eine volksthümliche anzusehen ist. Es geht aber hieraus auch noch das hervor, daß die Summe, die der französische Richter im Schädenprocesse auswirft, keine von der puren Willkühr dictirte sein kann. Eine gewisse Willkühr liegt schließlich in jeder Urthelsschöpfung. Ob man den Beweis für erbracht ansieht, oder ob man meint, es werde ein Erfüllungseid oder ein Reinigungseid am Platze sein, auch das sind Dinge, wo es mehr oder weniger in der Willkühr des Richters liegt, ob er sich für das Eine oder Andere entscheidet. Wenn es gilt, das Erziehungsquantum und das Sustentationsgeld für die Kinder und Wittwe eines durch die Schuld des Andern Getödteten zu bestimmen, oder das Geldäquivalent festzusetzen, das für die Verstümmelung des Körpers und für den dadurch ganz oder theilweise entzogenen Nahrungserwerb zu gewähren ist, so befindet sich auch unser Richter auf dem Felde der Willkühr, denn er kann die Summe nach dieser oder nach jener Höhe bestimmen. Es ist ihm das ganz überlassen. Wie nun unser Richter in diesen Fällen alle vorliegenden factischen Verhältnisse in das Auge fassen wird, ehe er die Entschädigungssumme auswirft, so thut dieß auch der französische Richter. Es übt daher unser Richter schließlich gerade so viel und gerade so wenig Willkühr bei der Urthelsschöpfung, wie der französische. Man nehme zum Beispiel folgenden Fall: Das Bier einer sehr renommirten Wirthschaft wird böswilliger Weise von dem Bierwärter gefälscht. Die Folge davon ist, daß das sonst immer volle Local plötzlich wie ausgestorben ist, und fast nichts mehr getrunken und nichts mehr gegessen wird. Nach einem halben Jahr kommt der Wirth endlich dahinter. Der französische Richter, wenn dann in solch einem Falle der Verletzte mit der Schadenersatzklage vorgeht, wird sich einfach sagen: die Wirthschaft ist, wie das aus Allem hervorgeht, eine gut renommirte gewesen, die stark besucht war. Es ist sicher in Rücksicht auf Localität und sonstige Umstände anzunehmen, daß eine Wirthschaft von diesem Rufe jährlich mindestens 2000 Thlr. gut macht. Trägt nun nach Allem der Beklagte die Schuld, daß die Wirthschaft 6 Monate nicht besucht war, so wird er billig dem Wirthe die Summe von 1000 Thlr. als Schaden zu zahlen haben. Und so wie hier, agirt der französische Richter in allen solchen Schädenfällen. Er stützt sich bei seinem Urtheile einfach auf die natürlichen Ver-

muthungen und auf die gemeine Erfahrung des Lebens, und greift sodann nach seinem Gefühle von Recht und Billigkeit die Summe, mit der er den Beschädiger belastet. Möglich übrigens, daß in dem so eben beispielsweise aufgeführten Falle die Schädensumme nicht richtig ist. Vielleicht ist dieselbe um ein Paar Hundert Thaler zu hoch, oder um ein Paar Hundert Thaler zu niedrig. Wir würden aber daraus nur dann dem französischen Richter einen Vorwurf der Willkühr machen können, wenn unser Proceß uns die Füglichkeit böte, den wahren Schaden sicherer und präciser festzustellen, als es in Frankreich geschieht. Da wir das aber nicht vermögen, ja da wir, wenn in unserem Proceßgange der Schaden fixirt werden soll, uns bei allem Streben nach absoluter Richtigkeit in vielleicht jahrelangen Rechtsstreiten unter Belastung des Klägers mit immer neuen unsäglichen Mühen und immer neuen Kosten, noch weit mehr von der Wahrheit entfernen, denn der französische Richter, so können mindestens wir dem französischen Schädenurtheil den Vorwurf der Willkühr nicht machen. Die absolute Richtigkeit der Schädensumme darf das Ziel des Richters im Schädenprocesse überhaupt nicht sein, weil eine solche Richtigkeit gar nicht zu erlangen ist. Das Auge des Menschen ist dazu zu kurz gemessen. Das Ziel des Richters muß hier nur auf approximative Bestimmung der Schädensumme gerichtet sein. Der französische Richter setzt sich auch nur dieses relative Ziel und dieses Ziel erreicht er. Er bescheidet sich, daß der wahre Schaden gar nicht zu finden sei. Die dommages et intérêts, die er auswirft, sieht er mehr nur als eine Art Substrat, als eine Art Nothäquivalent des nicht zu ermittelnden, des nimmer zur Ziffer zu bringenden wahren Schadens an. Unser Richter aber will nur die Summe zuerkennen, die auch in der That die wahre und richtige ist. Er steckt sich damit ein Ziel, das nicht zu erreichen ist. Das Facit ist, daß in Frankreich der Beschädigte in Folge der sogenannten „Willkühr" des französischen Richters annähernd zu seinem Rechte kommt, bei uns aber vor lauter hoher Gerechtigkeit das Recht des Beschädigten nur blos auf dem Papier steht, in Wirklichkeit aber nicht vorhanden ist.

Wir hören schon, wie man uns zuruft, was willst Du aber mit alle dem? Wir stehen ja mit unserem alten Proceßwesen Gott sei Dank nunmehr in der elften Stunde. Es wird ja damit bald vorüber sein. Bald wird der Morgen grauen. Deine Angriffe gegen den sächsischen Proceß haben sonach keine eigentliche Bedeutung mehr. Du verfolgst einen Feind, der sich ja schon längst für überwunden erklärt, der ja schon längst die Waffen gestreckt hat.

Wir verstehen diese Einwürfe recht wohl, glauben aber nicht, daß sie begründet sind. Es soll allerdings auch bei uns in Sachsen das alte Proceßrecht einem neuen weichen. Und es wird dadurch offenbar vieles gebessert werden. Der neue Entwurf einer Proceßordnung ist das fleißige Werk der tüchtigsten und bewährtesten sächsischen Juristen. Er ist überdem auf die Principien gebaut, die jetzt allgemein als die richtigen angesehen werden. Und jedenfalls wird er auch, wenn er zum Gesetz wird, große und wohlthätige Veränderungen in unserem Proceßwesen hervorbringen. Das materielle Recht, das bis jetzt so oft unterdrückt worden, wird unter der neuen Gesetzgebung sicher gleichsam wieder aufathmen können. Aber wird uns dieser neue Entwurf auch in dem Gebiete des Schädenprocesses über den Berg helfen, wird er dem Elend unseres Schädenprocesses ein Ende machen? — Das ist die Frage, die uns hier allein beschäftigen kann. Und diese Frage möchten wir kaum mit Ja beantworten. Im Gegentheil wir wären mehr geneigt, sie zu verneinen. Gerade diese Partie unseres Rechts hätte von dem Gesetzgeber, wir möchten sagen, etwas tiefer gefaßt werden müssen, wenn sie eine Totalreform hätte erfahren sollen. Das ist aber in der neuen Proceßordnung nicht geschehen. Die Verfasser des Entwurfes sind, wenn wir uns ein solches Urtheil unbeschadet aller Hochachtung vor ihnen überhaupt gestatten dürfen, doch wohl etwas zu leicht über diesen wichtigen Punkt hinweggegangen.

Der Entwurf enthält nach unserem Dafürhalten, was den Schädenproceß angeht, keine einzige Bestimmung, die man als eine neue bezeichnen könnte. Es heißt zwar daselbst in § 118 „wenn sich der Betrag einer Ersatzleistung auch ohne besondere Fachbildung bestimmen läßt, so kann er vom Richter auch ohne Zuziehung Sachverständiger festgestellt werden," aber diese Bestimmung dürfte keinesfalls als eine neue anzusehen sein. Denn es war bisher schon Rechtens, daß der Richter den Betrag einer Schadengenugthuung selbst feststellen konnte, wenn dazu Fachkenntnisse nicht erforderlich waren. — Wenn man dagegen in den Motiven zu § 407 bis 416 des Entwurfs liest:

> „Die Ausführung eines Schädenanspruches, welcher auf Ersatz nicht blos der zugefügten Vermögensminderung, sondern zugleich des durch die verletzende Handlung entzogenen Gewinnes gerichtet war, gehörte hinsichtlich des letzteren, dafern nicht ein Schätzungseid eintreten konnte, fast zu den Unmöglichkeiten, weil nicht leicht dargethan werden konnte, daß ohne die verletzende Handlung gewisse günstige Erfolge in Aussicht gestanden hätten." „Der zweite Satz des § 407 macht es möglich, daß der seither so schwierige Beweis stets geführt werden kann." „Dem Rechtsgefühle aber

muß jedenfalls ein auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gegründetes Erkenntniß mehr zusagen, als die Vorenthaltung des Rechtes, weil es unthunlich ist, die Höhe des Schadens mit mathematischer Schärfe nachzuweisen;"

so möchte man meinen, daß der zweite Satz des § 407 eine Vorschrift enthalte, die eine Art reformatorischer Mission für den Schädenproceß in sich trage. Man möchte glauben, daß der gedachte zweite Satz des nurgenannten Paragraphen eine bedeutungsvolle Neuerung sein müsse, die tief einschneide, und die Sache gleichsam bei der Wurzel fasse. Der Gesetzgeber tritt hier in dieser Partie der Motive gleichsam als processualisch progressistischer Techniker auf. Er erkennt an, hier in dem Gebiete des Schädenprocesses sei die bisherige Proceßmaschine ganz unbrauchbar gewesen. Er versichert uns, daß dem nun abgeholfen sei. Die neue Maschine, deren Modell in dem Entwurfe vorliege, leide an diesem Uebelstande nicht mehr. Der Richter werde auf ihr auch den Schädenproceß in Zukunft in einer Weise verarbeiten können, daß zu voller Rechtsgenugthuung zu gelangen sei. Wir müssen gestehen, daß, als wir auf diese Partie der Motive stießen, wir innerlich erfreut waren, und mit einer gewissen Hast § 407 des Entwurfes aufsuchten. Wir waren aber in der That nicht wenig enttäuscht, als wir daselbst nur die Bestimmung fanden: „es könne bei Ansprüchen auf Schadenersatz die Höhe des Schadens durch den Ausspruch Sachverständiger festgestellt werden." Weiter etwas enthält dieser zweite Abschnitt des § 407 nicht. Wir glauben, es wird dem Leser wie uns gehen. Auch er wird enttäuscht sein. Denn es ist doch immer im Wesentlichen wieder das Alte, was uns der Gesetzgeber hier giebt. Allerdings wird es fürder nicht mehr nöthig sein, daß die Partei den vorhandenen Schaden artikelweise in logischer Folgerung deducirt, und dann über die einzelnen Artikel die Sachverständigen abhören läßt. Ein solches Verfahren ist durch das Princip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, worauf ja der Entwurf ruht, von selbst ausgeschlossen. Es wird vielmehr in Zukunft gestattet sein, den angegebenen Schaden ohne weiteres in sachverständiges Ermessen zu stellen. Aber damit wird uns doch im Ganzen wenig geholfen. — Schließlich hat auch der Würderungseid (juramentum in litem) in dem Entwurf wieder Aufnahme gefunden. Er ist der dritte und letzte processualische Factor, den der Entwurf für das Bereich des Schädenprocesses uns gegeben hat. Wir stehen sonach im Wesentlichen wieder auf dem alten Boden. Wir möchten sagen, die Gesetzgebung ist nach dieser Richtung hin kaum eine Spanne weit von dem Flecke gerückt, auf dem sie dermalen sich befindet. Wir suchen in dem Entwurfe vergeblich nur nach einem einzigen legislativen Gedanken,

der nach der Seite des Schädenprocesses hin nur eine Linie breit über den bisherigen Gesichtskreis hinausragte. Hebel, Räder, Ventile, Motoren, Alles ist wie bei der jetzigen Maschine. Die Motive stimmen daher auch gar nicht recht mit dem Entwurfe überein. Der Gesetzgeber ist hier in der That in eine Art Widerspruch verfallen. In den Motiven eine Art Anlauf nach einer freieren Richtung, in dem Entwurf selbst aber überall das Zurückfallen in die alten Formeln. — Man kann uns einhalten, daß es ja noch dahin stehe, ob sich nicht auf Grund dessen, was der Entwurf biete, ein recht leidlicher Schädenproceß in dem neuen auf Mündlichkeit und freie Beweisführung gegründeten Verfahren herausbilden werde. Man kann sagen, man solle doch nur erst abwarten, wie sich das in der Praxis machen werde, und nicht jetzt schon voreilig ohne Noth klagen. Wir würden diesem Einwurfe vollkommen Recht geben, wenn wir es mit dem französischen und nicht mit dem sächsischen Richter zu thun hätten. Der französische Richter würde allerdings mit dem, was der Proceßentwurf bietet, vollkommen ausreichen, um darauf einen zur Rechtsgenugthuung führenden Schädenproceß zu etabliren. Die französische Proceßordnung bietet ihm, wenn man von dem in der Praxis aber nie zur Anwendung kommenden Quantitätseide absieht, nicht einmal das, was der sächsische Entwurf uns giebt. Es enthalten der code civil und code de procédure eigentlich gar nichts, was dem französischen Richter nur einigen sicheren Anhalt gäbe. Wenn nun aber dessenungeachtet in Frankreich ein so freies der Gerechtigkeit entsprechendes Schädenverfahren zur Geltung gekommen ist, so hat das in dem eigenthümlichen esprit des französischen Richters seinen Grund. Dieser esprit ist es, der in Frankreich den Richter die lex lata in dieser freieren Art anwenden läßt. Der französische Richter handhabt das Gesetz mehr productiv. Er versteht es, dasselbe zu einem wahrhaft selbständigen Leben zu erheben. Er fühlt gleichsam eine Ader des römischen Prätors in sich. Daher haben sich in Frankreich überall neben der Proceßordnung noch gewisse Bräuche der Gerichtshöfe in der Interpretation, Auffassung und Handhabung des Gesetzes ausgebildet, die gleichsam selbständig neben der lex lata liegen. Ganz anders bei uns in Sachsen und in Deutschland überhaupt. Der deutsche Richter klammert sich fast ängstlich an das Gesetz an. Er hat keinen Blutstropfen vom römischen Prätor in sich. Unsere deutschen Gerichtshöfe haben keine selbständigen neben der lex lata liegenden Traditionen. Es hat sich allerdings auch immer bei uns in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes ein gewisser Gerichtsbrauch gebildet, und es wird einen solchen auch in dem neuen Verfahren geben. Aber dieser Gerichtsbrauch hat nichts productives, ich möchte sagen, er hat keine rechte geistige Freiheit,

keine schöpferisch nachhelfende, keine productiv ergänzende Kraft in sich. Er beschäftigt sich meist mehr blos mit Kleinigkeiten, meist mehr blos mit der Mechanik des Verfahrens. Er kommt über eine gewisse tiefe Linie niemals hinaus. Es muß daher bei uns Alles die Gesetzgebung machen. Auf ihren Schultern liegt fast die ganze Rechtsarbeit. Sie ist leider Gottes schließlich bei uns fast die einzige Rechtsquelle geworden. Die Quellen des Gerichtsbrauchs und der Interpretation fließen bei uns nur ganz kümmerlich. Soll es daher in irgend einem Theile des Rechts bei uns anders werden, so muß das Alles die Gesetzgebung in die Hand nehmen, und mit ausdrücklichen Worten vorschreiben. Den Gerichtshöfen und ihren etwaigen Bräuchen und Auffassungen können wir das nimmer überlassen. —

Wollte man dem Nothstande des gegenwärtigen Schädenprocesses durch die neue Proceßordnung ein Ziel setzen, so mußte diese Partie des Processes ganz anders gefaßt werden. Der Schädenproceß mußte gleichsam von dem Podium des gewöhnlichen Processes abgehoben, und auf einen ganz apparten Platz gestellt werden. Jeder Handwerker bekommt hin und wieder Arbeit, die er mit den gewöhnlichen ihm alltäglich geläufigen Instrumenten gar nicht fertigen kann, zu deren Herstellung er vielmehr besonderer Werkzeuge bedarf. Aehnlich ist es auch in dem Proceß. Es giebt Processe, wo der Richter mit dem gewöhnlichen Proceßapparate gar nicht fortkommt, wo all das Werkzeug, das ihm so die Proceßordnung bietet, nicht ausreicht, um dem Falle beizukommen, und das Recht zu sprechen. Und zu solchen Processen gehören vor Allem die Schädenfälle. Es müssen daher hier dem Richter ganz andere Instrumente in die Hand gegeben werden, wenn er auch in dieser Proceßgattung seinen Beruf soll erfüllen können. Man hat ja in anderen Partien des Processes kein Bedenken getragen, Exemtionen von den gewöhnlichen Proceßbestimmungen eintreten zu lassen. So hat man in Arrestsachen den Proceß gleichsam auf den Kopf gestellt, indem hier das Verfahren mit einer Art Execution schon beginnt. In dem Pfändungsprocesse hat das Princip der Selbsthülfe ein ganz eigenartiges summarisches Verfahren erzeugt. In Wechselsachen holt man den Schuldner von der Straße, schenkt keiner Exception Gehör, wenn sie nicht bescheinigt ist, oder sonst aus dem Wechsel hervorgeht. In Handelssachen legt man das Urtheil zumeist mit in die Hände von Nichtjuristen. Und alle diese und anderen processualischen Ausnahmen ruhen auf der Ueberzeugung, daß für alle diese Fälle die Formen und Principien des gewöhnlichen Processes nicht passen. Warum, frage ich, erachtet man nicht auch Exemtionen beim Schädenproceß erforderlich? Er hat doch seiner Natur nach mehr denn all die gedachten exemten Proceß=

arten Elemente in sich, die eine processualisch exceptionelle Behandlung unbedingt erheischen, wenn nur annähernd Recht gesprochen werden soll.

Gehen wir nun nach diesen Vorbemerkungen von der Negative zur Positive über, und fragen wir, welche Bestimmungen und Vorschriften der Gesetzgeber wohl hätte geben müssen, wenn dem Schädenprocesse in dem neuen Proceßverfahren endlich sein Recht hätte werden sollen, so erlauben wir uns, den § 118 des Entwurfes hierbei zum äußeren Anhalt nehmend, in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken.

1.

Nach unserem unmaaßgeblichen Dafürhalten hätte, was § 118*) angeht, wohl noch bestimmt werden müssen, daß der um Feststellung der Ersatzleistung angegangene Richter sich dem nicht entziehen könne, sondern verbunden sei, dem Suchen zu entsprechen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß § 118 des Entwurfs es facultativ in das Ermessen des Richters stellt, ob derselbe eine in Frage befangene Ersatzleistung feststellen will oder nicht. Die Worte „kann vom Richter festgestellt werden" lassen hierüber kaum einen Zweifel. Die Gefahr, die durch eine solche in das Ermessen des Richters gestellte Schätzung der Schäden erwachsen kann, ist nicht gering. In kleinen unbedeutenden und mehr liquiden Schädensachen würde unser Richter gewiß recht gern der Partei entgegenkommen, und auf Grund § 118 des Entwurfs die Ersatzleistung feststellen.**) Dagegen aber in größeren und schwierigeren Schädenfällen möchte unser Richter nur zu leicht geneigt sein, die Feststellung des Ersatzanspruchs unter dem sehr leichten Vorwande abzulehnen, daß es ihm an den genügenden Anhaltepunkten mangele. Und gerade in diesen mehr schwierigeren und größeren Schädenfällen ist es erst recht dringend geboten, das mehr summarische schnelle und leichte Verfahren der richterlichen Feststellung des Schadens eintreten zu lassen.

---

*) Es lautet derselbe, um es nochmals zu wiederholen, dahin: wenn sich der Betrag einer Ersatzleistung auch ohne besondere Fachbildung bestimmen läßt, kann er vom Richter ohne Zuziehung Sachverständiger festgesetzt werden.

**) Es scheint auch der Gesetzgeber bei Entwerfung des § 118 nur die doch meist geringfügigen durch den Proceß erlittenen Schäden im Auge gehabt zu haben. Denn in der einzigen Stelle der Motive, die überhaupt des § 118 gedenkt, heißt es: „Der Betrag des Schadenersatzes für Versäumung am Gewerbe (durch persönliches Erscheinen vor Gericht), sowie der Reisekosten wird durch richterliches Ermessen festgesetzt, die Auswirkung noch anderer durch den Proceß erlittener Schäden ist durch die Vorschriften der §§ 118 u. s. w. sehr wesentlich in sachgemäßer Weise erleichtert worden." Siehe § 51 der allgemeinen Motive Bl. 293.

Unsere Befürchtung ist gewiß nicht unbegründet, wenn man erwägt, wie unsere Richter gar nicht daran gewöhnt sind, daß man die Fixirung größerer Summen in ihr Ermessen stellt. Sie haben diese richterliche Thätigkeit zu wenig geübt. Denn dermalen haben sie hauptsächlich nur in den ja so ärmlichen Alimentationsprocessen, wo es sich schließlich meist nur darum handelt, ob einer Magd oder sonst einem gefallenen Weibe 12 oder 15 Thaler Alimente oder 15 oder 20 Thaler Kranzgeld zu verabreichen sind, ihr Ermessen walten zu lassen. — Selbstverständlich würde es Sache der Partei sein, die auf die richterliche Feststellung der Schäden provocirt, dem Richter die nöthigen Unterlagen zu beschaffen, auf daß er den Schaden auch feststellen könne, während andererseits es wieder, gleich wie bei dem Würderungseide, wenn die Limitirung der Schwursumme in Frage ist, Sache des Richters wäre, auch seinerseits durch Befragung der Parteien, da nöthig durch Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen, durch Beaugenscheinigung und dergleichen sich in der Weise zu instruiren und über die einschlagenden Fragen zu orientiren, daß er die Schäden auch einigermaaßen übersehen könnte. Wir muthen dem Richter in der That nicht zuviel zu, wenn wir ihn obligiren, sein Ermessen, sobald darauf provocirt worden, walten zu lassen. Legt doch auch das neue Civilgesetzbuch in manchen seiner Bestimmungen die Feststellung der Schädensumme dergestalt obligatorisch in das richterliche arbitrium, daß der Richter sich der Uebung dieses Ermessens nicht entziehen kann. So z. B. in den Fällen der Aquilischen Schuld, wo es sich um eine Entschädigung wegen Körperverletzung oder Tödtung handelt, ferner in den Fällen, wo durch Verläumdung oder durch Verbreitung falscher Nachrichten Jemandem ein Vermögensschaden erstanden ist. Muß der Richter in solchen Sachen Kraft des Gesetzes die Entschädigungssumme feststellen, so wird er sich auch nicht beschweren können, wenn ihm noch in anderen Fällen, und zwar überall da, wo die beschädigte Partei es verlangt, angesonnen werden kann, sein Ermessen walten zu lassen. Auch der Beschädigte dürfte sich durch eine solche Vorschrift nicht beschwert erachten, da, wenn er es bedenklich findet, die Frage über die Summe der Schäden in das richterliche Ermessen zu stellen, es ihm ja überlassen bleibt, die Schäden in dem gewöhnlichen Beweisverfahren mit allen ihm zu Gebote stehenden Beweismitteln darzulegen. Desgleichen würde der Beschädiger keinen Grund zur Klage haben. Denn ganz abgesehen davon, daß er es nur seiner eignen Schuld zuzuschreiben hat, wenn überhaupt ein Schaden erstanden, so steht es ihm ja frei, auch seinerseits die nöthige Bescheinigung beizubringen, um den Richter davon zu überzeugen, daß überhaupt ein Schaden nicht vorliege, oder daß der Schaden geringer sei, als von dem

Beschädigten angegeben worden. Und erachtete er sich schließlich doch noch durch die vom Richter ausgeworfene Schädensumme gravirt, so könnte er ja eben so gut, wie der Beschädigte, wenn der Richter eine zu geringe Schädensumme ausgeworfen hat, das Rechtsmittel der Berufung einwenden.

2.

Der § 118 des Entwurfs spricht nur davon, daß der Richter den Betrag der Ersatzleistung soll feststellen können. Nun wird zwar die Frage über das Vorhandensein der Schäden und die über den Betrag derselben wohl meistens ziemlich in eins zusammenfallen. Es lassen sich aber doch auch sehr viele Fälle denken, wo beide Fragen trennbar sind. Stellt man nun blos die Frage über den Betrag der Ersatzleistung in richterliches Ermessen, so könnte unter Umständen der Fall eintreten, daß die Frage über das Vorhandensein von Schäden zuvörderst im Wege der gewöhnlichen Beweisausführung dargelegt werden müßte, und sonach erst, nachdem diese Frage zu Gunsten des Beschädigten entschieden, die Höhe der Schäden durch richterliches Ermessen festgestellt werden könnte. Um dem vorzubeugen, würde es wohl geeignet sein, vorzuschreiben, daß beide Fragen in das richterliche Arbitrium gestellt werden könnten, dergestalt, daß der Richter dann obligatorisch gebunden wäre, in beiden Fragen sein Ermessen walten zu lassen. Wir wollen übrigens nicht abredig sein, daß die Meinungen der Rechtslehrer darüber, ob die Fragen sich trennen lassen, und ob nicht die Frage über die Höhe der Schäden selbstverständlich die Frage über das Vorhandensein von Schäden mit in sich begreife, getheilt sind. Doch scheint der Gesetzgeber selbst der wohl auch richtigeren Ansicht zu sein, daß die Fragen trennbar sind. Es geht dieß auch daraus hervor, daß, während er in § 118 sowie in § 485 des Entwurfes, wo vom Schätzungseide zu lesen ist, immer nur von dem Betrag der Ersatzleistung und bez. der Schäden spricht, und nur diesen durch richterliches Ermessen und bez. durch das juramentum in litem festgestellt wissen will, er dagegen im Abschnitt V des Entwurfs über Handelssachen dem Handelsgericht das Recht einräumt, bei Ansprüchen auf Schadenersatz nach freiem Ermessen über das Vorhandensein und die Höhe des Schadens zu erkennen. Es wird daher immer gut sein, auch hier nach dieser Richtung hin vorsorglich zu verfahren, und mit ausdrücklichen Worten das richterliche Ermessen auf die Frage über Dasein und Höhe des Schadens zu erstrecken, zumal ja beide Fragen, wenn sie auch manchmal sich auseinander halten lassen, doch immer sehr dicht neben einander liegen und eng mit einander verwachsen sind.

3.

Bliebe der § 118 in seiner Fassung, so würde der Richter immer nur dann eine Schädensumme auswerfen können, wenn der Schaden und bez. seine Höhe ihm voll bewiesen, oder mindestens bis zu höchster oder hoher Wahrscheinlichkeit bescheinigt worden. Die meisten Schädenansprüche, zumal wenn es sich dabei um einen Gewinnentgang oder um den Werth zerstörter oder verschwundener Sachen handelt, lassen sich nun aber weder voll beweisen, noch bis zu höchster oder hoher Wahrscheinlichkeit darlegen. Man nehme den Fall: ein Kaufmann wird durch einen unbegründeten Arrestschlag auf seinen Paß behindert, seine Geschäftsreise rechtzeitig zu seinen Kunden anzutreten, um von denselben wie gewöhnlich neue Aufträge zu erhalten. Welchen Schaden hat er? Ein Industrie-Etablissement versendet seine Waaren unter gefälschten Etiquetten. Welchen Schaden hat das andere Etablissement, dessen Etiquetten gefälscht worden? Ein junger talentvoller Mann, der sich eben erst als practischer Arzt oder Advocat niederlassen will, wird durch die schuldvolle Körperverletzung eines Anderen daran behindert, so daß er seine Niederlassung um ein Jahr verschieben muß. Welcher Schaden ist ihm hierdurch erstanden? Hier überall in diesen sowie in tausend und aber tausend anderen Fällen hat der Richter nicht feste handgreifliche Thatsachen vor sich, sondern nur Annahmen, Vermuthungen, Möglichkeiten, Hoffnungen und Erwartungen. Hier kann von voller Bescheinigung so wenig die Rede sein, wie von Darlegung zu höchster oder auch nur hoher Wahrscheinlichkeit. Hier kann der Richter nicht fünf Schritte weit klar sehen. Hier steht er, was den Beweis betrifft, in einem dichten Nebel. Hier giebt es nur zwei Wege, um aus dem Dilemma herauszukommen. Entweder man stellt sich, wie das jetzt, wenn auch nicht de jure, so doch de facto der Fall war, und wie das auch nach dem Proceßentwurfe noch später der Fall sein würde, auf die Seite des Beschädigers und sagt zu ihm: Du hast zwar ganz offenbar einen Schaden, einen großen Schaden angerichtet, das liegt klar auf der Hand, das sieht Jeder, das Recht ist auch gegen Dich, aber dessen ungeachtet brauchst Du keine Bange zu haben, denn der Proceß ist mit Dir. Der Gegner kann den Schaden doch nicht beweisen. Sei daher ruhig. Es kann Dir nichts geschehen. — Oder man stellt sich auf die Seite des Beschädigten und sagt: — gleichviel, ob Du auch nicht den nöthigen Beweis erbringen kannst, gleichviel ob Du auch nicht einmal in der Lage bist, den Schaden bis zu hoher Wahrscheinlichkeit darzulegen, ich werde Dich dennoch schützen, ich werde Dir dennoch Genugthuung verschaffen. Ist es ja doch nur allein die Schuld des Be-

schädigers, wenn ich hier als Richter, was den Beweis anlangt, im Nebel stehe, wenn ich nur Erwartungen, Hoffnungen, Wahrscheinlichkeiten, Möglichkeiten und Vermuthungen, wenn ich nur ungeborne Thatsachen, nur rein embryonale Beweiselemente vor mir habe und nicht fünf Schritte weit klar sehen kann. Es wäre eine schwere Verletzung der Idee der Gerechtigkeit, wenn der Richter in solchen Fällen, wo Jeder sieht, daß ein Schaden vorliegt, um der leidigen Beweisfrage willen dem Gekränkten seine Hülfe versagen wollte. — Das sind die Alternativen, zwischen denen man zu wählen hat. Wir unsererseits können uns nur für die letztere erklären, denn nur sie nähert sich dem materiellen Rechte, nur sie entspricht dem Gerechtigkeitsgefühle. Auch die französische Rechtspflege steht auf dieser Seite. „Sie erfaßt," wie Zink in seinem vortrefflichen Werke über die Ermittelung des Sachverhaltes im französischen Civilprocessen sagt, „die Gerechtigkeit als eine Anforderung der höchsten Ordnung, die vor dem schwachen Zurufe: deficit probatio noch nicht zurücktreten und die Waffen strecken dürfe, der es nicht wohl anstehe, diesen Zuruf so ohne Kritik hinzunehmen, und sich von ihm zu einer bemitleidungswerthen Unthätigkeit verurtheilt zu sehen."*)

*) Siehe Bl. 569 des angeführten Werkes (über die Ermittelung des Sachverhaltes im französischen Civilprocesse von Zink, königl. bayrischem Oberappellationsgerichts-Rathe, München 1860). Es heißt daselbst weiter: Die französische Rechtspflege hält fest daran, wie der Schaden zu ermitteln, das sei ihre eigene Sache und erhebt deshalb ihren Blick frei über die Summe und die Hauptquellen der ihr noch offen stehenden Erkenntnißgründe; treten hier die regelmäßigen und sicheren ohnmächtig zurück, so müssen neue, der Sache zunächst kommende als Aushülfe geschaffen und kräftig benützt werden. Die Frage tritt alsdann unter jene mächtige Herrschaft der Umstände, welche das ganze Rechtsgebiet mit ihrer lichtvollen und schnellen Einwirkung überzieht. Ist der gewisse Schaden, den Jemand durch die Schuld seines Nachbars erlitten, und den dieser zu vergüten nach allen Rechten, wie nach der Billigkeit verbunden ist, zufällig unbekannt, ist er auch unerforschlich, weil die Natur uns die Erkenntniß des Verschwundenen, den Blick in die Wechselfälle einer geheimnißvollen und in ihren Grundlagen verrückten Zukunft, die Sehergabe für die Verkettung der Ursachen und Folgen versagt hat, so darf deshalb das Unrecht noch keinen Triumph feiern, die Gerechtigkeit noch nicht ihren Dienst verweigern; der annehmbare Schaden, der beiläufig und am wahrscheinlichsten erlittene, das grundhaltig wahrnehmbare Interesse, soweit es muthmaaßlich gequetscht wurde, muß an die Stelle der wahren Größen treten, und dem richterlichen Ausspruche zu einer zwar minder verlässigen, aber immer noch gerechten und rechtsförderlichen Unterlage dienen. Wer dem Andern Schaden jener ungewissen Art zufügt, sei es aus fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden, der begeht ein zweifaches Unrecht an ihm, einmal durch die Schmälerung seines Vermögens schon an sich, und überdies noch dadurch, daß er ihn um die Mittel bringt, mit denen er die Größe seines Schadens hätte beweisen und klar vor Augen legen können. Für beide Fälle muß

Soll aber unser Richter befähigt werden, auch in solchen Fällen, wo es an allen festeren Anhaltepunkten fehlt, eine Schädensumme auszuwerfen, so müssen die Proceßgesetze ausdrücklich ihn dazu autorisiren. Und sie thun dieß, indem sie ihn in dem Schädenprocesse obligiren, sich hier, was den Beweis angeht, mit viel weniger zu begnügen, als in anderen Proceßfällen. Nach unserem unmaaßgeblichen Dafürhalten würde hier eine Bestimmung des Inhalts wohl am Platze sein, daß das Gericht die Frage über Vorhandensein und Höhe der Schäden in der freiesten Würdigung aller gegebenen Umstände auf Grund dessen zu entscheiden habe, was die einfache und natürliche Vermuthung und die gemeine Erfahrung des Lebens nach Lage der Dinge an die Hand zu geben pflegen. Mit einer Vorschrift dieses oder ähnlichen Inhalts wäre man über dem Berge. Es könnte gar nicht mehr vorkommen, daß „in Mangel Beweises" die Rechtsgenugthuung im Schädenprocesse versagt würde. Der Richter könnte frei und ungebunden in das volle Leben greifen. Wo er überzeugt wäre, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein Schaden wohl vorliegen müsse, könnte er ohne erst nach tausend ängstlichen Rücksichten zu fragen, ihn frisch auswerfen. Er hätte bei dieser Entschließung nur danach zu achten, ob die einfache Vermuthung und die gemeine Erfahrung des Lebens hierbei auf seiner Seite wären. Es hat einmal ein englischer Staatsmann von dem jus gesagt, es scheine dasselbe in der Kunst zu bestehen, methodisch das nicht zu wissen, was alle Anderen wissen. Es paßt dieser Ausspruch weniger auf das jus so im Allgemeinen. Dagegen paßt er sehr gut auf die Art, wie bisher bei uns und überhaupt in den deutschen Gerichten der Schädenanspruch gehandhabt wurde. Der Richter wußte da methodisch nicht, oder durfte methodisch

---

er ihm gerecht werden; wie ist aber solches in dem zweiten Punkte möglich? Die Antwort ist leicht und schon auf dem Vordergrunde zu finden. An die Stelle der unmöglich gemachten Erhebung und Berechnung des Schadens tritt das richterliche Ermessen; als Rechtsgeschworene haben die Richter den Anschlag des Schadens, der sich nicht mehr festhalten läßt, dessen Maaß dahin geschwunden ist, aus ihrem Gewissen, aus ihrer durch die zugänglichen Umstände des Falles pflichtmäßig und fest begründeten Ueberzeugung zu schöpfen, gerade ebenso, wie die Geschwornen der Thatfrage in unseren Strafgerichten den Anschlag des entwendeten oder durch Erpressung oder Betrug herausgelockten Gutes, so oft der Grad des Verbrechens von dem Betrage abhängt, auf die ihnen gemachten Angaben und Vorlagen in eine feste Summe bringen, und dabei die Begränzung des Ungewissen durch den Maaßstab bekannt gegebener Umstände im Wege der Schlußfolgerung vermitteln. Der gelehrte Richter des Rechts wird hier zum freien Richter über die Thatsachen, nach der bekannten Regel: Quatenus cujus intersit, in facto, non in jure consistit. fr. 25 de R. J.

nicht wissen, was alle Andern wußten. Und das soll eben nun nicht mehr sein. Es soll der Richter als solcher auch das wissen dürfen, was alle Anderen wissen. Das ist es eigentlich, wo wir hinaus wollen. Alle Anderen wissen, daß z. B. ein junger Arzt, ein junger Advocat, wenn er berufsgeschickt ist, im ersten Jahre seiner Praxis je nach dem Platze der Niederlassung präsumtiv so und so viel verdient und verdienen kann. Es steht in der öffentlichen Meinung fest, welchen ungefähren Reingewinn dieses oder jenes Geschäft macht, wieviel Der oder Jener jährlich ungefähr einnimmt. Das Alles durfte bisher der Richter als solcher nicht kennen. Er mußte sich diesem Wissen in seiner Qualität als Richter offenbar verschließen, wenn ihm auch immer als Mensch dieß Alles recht wohl bewußt war. Das war die eigentlich wunde Stelle unseres bisherigen Schädenproceßwesens. Mit dem Princip der freien Beweisprüfung, zu dem sich der Entwurf bekennt, wird man diesem Uebel nicht beikommen können. Hier bedarf es stärkerer Mittel. Hier muß man über die gewöhnlichen Principien der freien Beweisprüfung noch hinausgreifen, wenn man einen glücklichen Erfolg haben will, hier muß man wegen der Eigenartigkeit gerade dieser Proceßart tiefer einschneiden, wenn man heilen will, hier muß man den Richter aller und jeder Fesseln entkleiden, hier muß man die Scheidung zwischen Richter und Menschen, zwischen richterlichem und menschlichem Wissen, durch ausdrücklichen Gesetzausspruch ganz entfernen, hier muß man den Richter berechtigen, gleichsam als freier ungebundener Geschworner die Thatfrage zur Entscheidung zu bringen.

4.

Die Summe der Schäden würde in der Regel in approximativen Bauschquanten auszuwerfen sein, gleichviel ob es sich um entgangenen Gewinn oder um einen sogenannten positiven Schaden handelte. Auch hierauf könnte im Gesetz einigermaaßen hingedeutet werden. Die Bauschquanten sind eigentlich die selbstverständlichen Consequenzen eines durch die positive lex erleichterten Schädenbeweises. Wird der Richter angewiesen, mit einfachen Vermuthungen und der gewöhnlichen Lebenserfahrung im Schädenprocesse zu arbeiten, so ist es mit den kleinlichen und mühsamen Schädenaufrechnungen, mit diesen traurigen Additionsexempeln, wie sie jetzt alle Tage vorkommen, zu Ende und die Auswerfung des Schadens, der vollen Genugthuung, in einem Bauschquantum ist dann ganz von selbst gegeben. Wenn in Frankreich in Folge der vertretbaren Schuld eines Andern eine Wohnung ausbrennt, wenn eine Bibliothek, wenn ein Waarenlager durch Feuer zerstört wird, wenn ein Reisender sein gesammtes Gepäck verliert,

oder sonst irgend welcher Schaden, gleichviel ob damnum emergens oder lucrum cessans, ersteht, so verlangt der französische Richter nicht, daß der Beschädigte mit einer specificirten Aufrechnung der zerstörten Sachen auftritt, noch daß er sein lucrum cessans durch ein Additionsexempel motivirt. Ebensowenig verlangt er, daß, wenn es sich z. B. um Ersatz von Kurkosten handelt, die Apotheker- und Arztrechnungen, die Quittungen über bezahlte Bäder und Spazierfahrten, über bezahlte Löhne an den Krankenwärter und dergleichen auf den Tisch des Gerichtshofes niedergelegt werden. Der französische Richter erwartet, daß der Beschädigte ein Bauschquantum als Schädensumme fordert, und dieß einigermaaßen bescheinigt. Er betrachtet sich dann diese geforderte runde Summe mit Hinblick auf die Lage der Sache und die sonst einschlagenden Umstände, richtet, wenn er es für nöthig hält oder ihm sonst Bedenken beigehen, die Frage an den Kläger, wie ungefähr der Anspruch sich motivirt, hört was der Gegentheil dawider vorbringt, erwägt auch dieses und wirft sodann mindestens in der Regel ein Bauschquantum aus. — Es ist dieser Punkt gewiß nicht ohne Bedeutung, zumal ja in den meisten Fällen es gar nicht menschenmöglich ist, eine nur halbwegs haltbare Specification untergegangener Sachen zu geben, überhaupt den gehabten Schaden nur einigermaaßen zur ziffermäßigen Aufrechnung zu bringen.

Anderseits kommt es wirklich der Rechtsversagung ziemlich nahe, wenn man einem honetten Mann, der durch die Schuld eines Andern vielleicht auf das Krankenlager geworfen worden, zumuthet, alle seine Recepte und Speisezettel einzureichen, jede durch die Krankheit bedingte Mehrverwendung von Brennholz, Oel, Nachtlicht*) und dergleichen darzulegen, über jeden Groschen sich mit dem vielleicht chikanösen Gegner herumzustreiten und schließlich sich wohl gar noch mit einem Rudel von Eiden wegen Bagatellen belastet zu sehen. Und das muthete man jetzt einem Jeden zu, der solche Ersatzansprüche machte. Er mußte alles beweisen, er mußte gleich, sobald er auf das Krankenlager geworfen wurde, auf das Genaueste Buch und Rechnung führen

*) Es kam uns jüngst ein inländischer Rechtsfall zur Kenntniß, wo Jemand die Schäden einklagte, die ihm dadurch entstanden, daß er durch die Schuld eines Anderen einige Zeit auf das Krankenbett kam. Er verlangte unter Anderem auch die Erstattung von circa 11 Neugroschen Aufwand für Nachtlicht. Die erste Instanz erkannte ihm diese Post zu. Der Gegner appellirte unter Anderem auch gegen diesen Punkt. Die höhere Instanz trat auf die Seite des Appellanten, und wies den Anspruch auf Erstattung der 11 Neugroschen für Nachtlicht in der angebrachten Maaße ab, da die Behauptung zu allgemein sei, und nicht genügend aus den Acten hervorgehe, daß dieser Aufwand an Nachtlicht auch in der That erforderlich und durch die Kur nothwendig bedingt gewesen sei.

lassen, um nur seinen Schaden einigermaaßen darlegen, und auch all die Eide schwören zu können, die ihm im Laufe des Processes etwa zufielen. — Selbstverständlich wird es auch Fälle geben, wo solche Bauschquanten nicht verwendet werden können. Auch vor dem französischen Gericht kommen Fälle vor, wo die Schadenersatzverbindlichkeit im Urtheil zwar ausgesprochen wird, aber die Feststellung der Schäden erst dann erfolgt, wenn der Beschädigte zuvörderst eine besondere Specification seiner Verluste eingereicht hat. Man nennt das Verurtheilung zum Schadenersatz par état. Doch das geschieht nur sehr selten und nur in sehr umfänglichen Sachen, wo es sich um große Summen handelt und eine Art Rechnungswerk mit in Frage ist. Und auch in solchen Fällen erfolgt dann die Feststellung der Schäden auf Grund der Specification in der summarischen Art und Weise, wie die Gerichte etwa eine Anwaltsliquidation festzustellen pflegen.

5.

Es schreibt § 118 des Entwurfs vor, daß, wenn sich der Betrag einer Ersatzleistung ohne besondere Fachbildung bestimmen läßt, er vom Richter auch ohne Zuziehung Sachverständiger festgesetzt werden kann. Aus dieser Fassung des Paragraphen folgt von selbst, daß, soweit sich der Betrag einer Ersatzleistung nicht ohne besondere Fachbildung bestimmen läßt, er vom Richter nur unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt werden kann. Hätte es bei dieser Vorschrift sein Verbleiben, so wäre jedes freie Verfahren im Schädenprocesse schon von vornherein unmöglich. Denn wohl neunzig Procent aller Schädenfälle werden sich recht füglich als solche ansehen lassen, bei deren Beurtheilung und Entscheidung eine gewisse Fachkenntniß mit in Frage kommt. Es würde sonach der Richter mindestens in neunzig Procent aller Schädenfälle mit dem schwerfälligen Apparate der Sachverständigen arbeiten müssen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf §§ 407—416 und §§ 641—656 des Entwurfs, wo von den Sachverständigen und dem Sachverständigenverfahren die Rede ist. Die Folge wäre, daß das richterliche Feststellungsrecht höchstens in zehn Procent aller Schädenfälle Platz greifen könnte, während neunzig Procent aller Schädenfälle in das umständliche und breitspurige Sachverständigenverfahren hineingetrieben würden. Wir wollen sehr gern zugeben, daß in vielen Schädenfällen der Richter ohne Zuziehung Sachverständiger zu einer halbwegs gegründeten Ansicht gar nicht wird gelangen können. Nur möchten wir nicht, daß dann, soweit es den Schädenproceß angeht, das Sachverständigenverfahren einzuleiten wäre. Wir hielten vielmehr eine Bestimmung des Inhalts für geeignet, daß, wenn im Schädenprocesse in Betreff der

Frage über Dasein und Höhe der Schäden auf das richterliche Ermessen provocirt worden, dann der Richter allein die Schädensumme festzustellen hätte, wenn es sich auch hierbei um Fragen handelte, deren Beurtheilung eine besondere Fachbildung erforderten, daß es ihm aber freistünde, nach Belieben Sachverständige als richterliche Gehülfen beizuziehen, bez. bei denselben sich Rath und Aufklärung zu holen. Mit einer Bestimmung dieses Inhalts wäre es von selbst ausgeschlossen, daß ein Schädenproceß in das Sachverständigenverfahren hineingeleitet werden könnte. Man halte uns nicht ein, daß ja nach § 115 des Entwurfs sub 3 der Richter berechtigt sei, amtswegen in jeder Lage des Processes Sachverständige herbeizuziehen, und es sonach der von uns vorgeschlagenen Bestimmung gar nicht erst bedürfe. Wir haben darauf zu erwidern, daß nach Inhalt des angezogenen Paragraphen nur dann der Richter befugt ist, amtswegen Sachverständige beizuziehen, wenn zur Beurtheilung von Thatsachen eine besondere Fachbildung erforderlich ist. Dieses Recht hatte der Richter schon jetzt. Es ist das aber ein sehr kurz gemessenes Recht, da es sich ja nur auf die Fälle erstreckt, wo es sich um die Beurtheilung von Thatsachen handelt. Das, was wir wünschen, greift viel weiter, ist überhaupt etwas ganz Anderes, wie sich das ja ganz von selbst ergiebt.

Wir sind hier an dem eigentlich entscheidenden Punkte angelangt. Hält man daran fest, daß, wo Fachkenntniß einschlägt, das Sachverständigenverfahren einzuleiten sei, so ist ein freierer, ein frischerer, ein nur halbwegs zur Rechtsgenugthuung führender Schädenproceß a priori völlig unmöglich. Es wird übrigens die obligatorische Concurrenz von Sachverständigen schon ganz von selbst durch die hier vertretenen Principien ausgeschlossen. Denn es ruht ja dieselbe auf dem unhaltbaren Satze, daß auch im Schädenprocesse alles bewiesen, daß auch hier alles bis auf den Groschen und Thaler auspunktirt werden müsse, ehe der Richter zu einem Erkenntnisse gelangen könne. Es basirt ja dieselbe auf der falschen Annahme, daß der wahre Schaden überhaupt gefunden werden könne und gefunden werden solle. In ganz vereinzelten einfachen Fällen mag er ausnahmsweise einmal gefunden werden können, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist er nicht zu finden. In dieser überwiegenden Mehrzahl kann es sich nur darum handeln, eine Summe auszuwerfen, die sich, wie wir schon weiter oben sagten, als eine Art Nothsubstrat des nicht zu ermittelnden Schadens darstellt. Und diese Summe wird der Richter in den meisten Fällen auch ohne Zuziehung Sachverständiger finden können. Ueberdem ist es ja gerade in den Schädenfällen, wie wir ebenfalls schon bemerkten, meistens mit aller Sachverständigenweisheit aus, weil es sich hier ja mehrentheils um Dinge handelt, die

noch gar nicht zur Existenz gekommen sind, oder um solche, die nicht mehr existiren. Man nehme folgenden Fall. Ein reicher Russe, der viel in der Welt herumgereist ist, verliert schließlich sein gesammtes Reisegepäck durch die Schuld der Bahnverwaltung. Er fordert Ersatz. Er verlangt vielleicht 1000 Thaler. Auf so hoch schätzt er so ungefähr den Inhalt seiner zehn, zwölf Koffer. Er giebt an, in den Koffern sei ungefähr so und soviel Wäsche, seien ungefähr so und so viel Kleidungsstücke, sei ungefähr so und so viel Silberzeug, seien so und so viel Pretiosen und verschiedene Reise-utensilien, sowie mannichfache andere werthvolle Gegenstände gewesen, die er sich auf seinen Reisen hie und da gekauft, oder als Geschenke erhalten habe. Er selbst kann den Werth nur weniger Sachen genau angeben. Er hat sich eben nie um die Werthfrage weiter gekümmert. Auch vermag er Stoff und Arbeit der einzelnen Sachen nicht sicher zu bezeichnen. Ein solcher Schädenfall würde nun nach dem Entwurfe ganz unfehlbar in das breite Sachverständigenverfahren hineingerathen. Man würde in der anberaumten Tagfahrt eine wahre grex von Sachverständigen erblicken. Schuhmacher, Schneider, Weißwaaren-, Porcellanhändler, Juweliere, Bürstenbinder Koffermacher, Strumpfwirker und noch mannichfache andere ehrbare Gewerke würden alle in der vorschriftsmäßigen Anzahl vertreten sein. Die Verhandlung müßte da natürlich unter diesen Umständen sehr schwülstig werden, sie schleppte sich vielleicht von Tagfahrt zu Tagfahrt fort. Das ganze Sachverständigenverfahren wüchse zu einem wahren Weichselzopfe zusammen, die Parteien würden mit schweren Kosten und großen Mühen belastet, und schließlich am Ende aller Verhandlungen und Tagfahrten würden die Richter sicher gerade so klug sein, wie vorher. Denn kein Sachverständiger wäre im Stande, eine nur halbwegs haltbare Taxe zu geben, da es ihm eben an all den nöthigen speciellen Unterlagen fehlte. Und so wie in diesem Falle würde es in den meisten Schädenfällen gehen. Ueberließe man es aber dem Richter, wenn auf sein Ermessen im Schädenprocesse provocirt worden, Sachverständige als Gehülfen beizuziehen oder auch ohne dieselben zu erkennen, so würde er im angeführten Falle, sowie in tausend anderen Fällen jedenfalls gleich von vornherein von Zuziehung aller Sachverständigen, da dieselben ihm präsumtiv doch nichts nützen könnten, absehen, und so den Proceß ungemein erleichtern und abkürzen. Er würde z. B. in dem angeführten Falle nur mit natürlichen Vermuthungen, nur mit Schlußfolgerungen, nur mit der gemeinen Erfahrung des Lebens arbeiten, und wenn er auf dessen Grund die Ueberzeugung gewonnen, es sei nach Rang, Vermögen und Lebensart des Klägers, sowie nach Lage der übrigen Umstände demselben wohl zu glauben, daß die angegebenen Effecten in

den Koffern enthalten waren, dann ohne weiteres ein arbiträres Bauschquantum als Erstattungssumme auswerfen. Was bei uns seltenste Ausnahme ist, muß zur Regel werden. Während bisher fast in den meisten Schädenfällen der Sachverständige die Hauptrolle spielte, muß er in Zukunft mehr in den Hintergrund gedrängt, und nur ausnahmsweise als richterlicher Gehülfe zu Rathe gezogen werden. Geschieht das nicht, so ist an eine Besserung nicht zu denken. Wir wollen übrigens nicht abredig sein, daß es nicht allein in der Macht der Gesetzgebung liegt, hier nach dieser Richtung hin zu reformiren, sondern daß gerade dieses Stück der Reform des Schädenprocesses vor Allem mit in der Hand des Richters ruht. Unsere Richter müssen sich mehr als Männer von Welt fühlen, sie müssen sich über die Dinge des Lebens mehr Urtheil zutrauen, als sie es jetzt thun. Sind sie hierzu nicht zu bewegen, können sie sich zu dieser Anschauung nicht bekehren, können sie zu diesem Selbstgefühl, können sie zu dieser Ausweitung ihres richterlichen Urtheilskreises sich nicht erheben, dann möge man es nur aufgeben, aus dem Elende des sächsischen Schädenprocesses je herauszukommen. Die Gesetzgebung allein kann es nicht ermachen.*)

*) Wir können uns nicht versagen, hier wieder Einiges aus Zinks angeführtem Werke zu geben. Es heißt daselbst Bd. I. S. 577 flgd.: Dieses Urtheil der französischen Gerichte auf Schadenersatz, auf so einfachen Grundlagen und mit so geringer Mühe gefunden, die Freiheiten, womit der Schaden angeschlagen und vertheilt, das Interesse fixirt, der Ersatz zugesprochen wird, der kurze Aufwand an Gründen neben der klaren Einsicht in den Gang der Ideen, Alles, was wir in jenen Urtheilen lesen und dabei von selbst errathen, gegenübergestellt unseren heimathlichen Zuständen, sind gewiß so überraschende und kaum geahnte Erscheinungen, daß sie den deutschen Richter auf den ersten Anblick mit einem geheimen Schauer erfüllen müssen, der sich zuweilen mit einer Anspielung auf türkische Justiz Luft macht. Denn die Unkenntniß ist nur zu geneigt, alles türkisch zu heißen, was über ihren engen Gesichtskreis hinausreicht. Man gefällt sich in der Lage juristischer Troglodyten, die aus ihrer Höhle nur selten hervorkommen, einen Blick auf dasjenige zu werfen, was in anderen Ländern vorgeht. Und dennoch sind es wahre Richtersprüche, die durch ihre Gerechtigkeit das noch nie bezweifelte Vertrauen eines großen Volkes besitzen und auch verdienen. Die französischen Richter gebaren sich nicht blos mit großer Zuversicht als geschworene Schätzer, als eingeweihte Sachverständige auf dem großen und offenstehenden Gebiete der gemeinen Erfahrung, sie glauben auch zu kennen, sie errathen und offenbaren aus ihrer nie versiegenden Weltanschauung die geheimsten Dinge, in die sich nur eine übermüthige Einbildungskraft versteigen zu können scheint. Die französischen Richter schätzen den Inhalt eines Reisekoffers oder Nachtsackes mit seinem wandelbaren Werthe nach Beschaffenheit der Person, die ihn mit sich führte oder aufgegeben hat, als hätten sie ihn kurz vorher durchgemustert, und denken nicht daran, von dem Bestohlenen erst noch einen Eid zu verlangen, völlig überzeugt, wie man es auch sein muß, daß dasjenige,

6.

Es wird wohl, da wir doch nun einmal so sehr an den Eid gewöhnt sind, dem Richter nachzulassen sein, unter Umständen eine eidliche Bekräftigung von der beschädigten oder beschädigenden Partei zu fordern, wo in keiner anderen Weise ein Anhalt geboten, und die Aussagen der betreffenden Partei sich nicht recht glaubwürdig erweisen. Doch würde ausdrücklich vorzuschreiben sein, daß nur im äußersten Falle ein solcher Eid zu verwenden sei. Unsere Richter sind gemäß der bisherigen Praxis nur zu sehr geneigt, überall mit dem Eide zu arbeiten, so daß es gerathen scheint, sie ausdrücklich darauf hinzuweisen, den Eid nur im äußersten Nothfalle zu gebrauchen. Der Eid soll hier weder Würderungseid, noch Quantitätseid, noch Erfüllungs- noch Reinigungseid sein, sondern ein einfacher Eid, den der Richter nur zu mehrer Bekräftigung der Parteiaussagen, soweit sie Thatsächliches zum Gegenstande haben, in Anwendung bringen kann. Das Streben der neuen Gesetzgebungen, die Eide zu mindern, ist gewiß sehr an-

---

was derselbe beschworen hätte, um nichts mehr Glauben verdiente, als was er oder sein Anwalt in dem Processe glaubwürdig behauptet haben. Sie scheinen in den sibyllinischen Büchern zu lesen, wie viel an der Kasse eines Theaters eingegangen wäre, wenn die vereitelte Vorstellung stattgefunden, wie viel die Direction durch den überschrittenen Urlaub eines Sängers oder die treulose Flucht einer Sängerin Einbuße erlitten, wie viel ein Kaufmann an seinem Gute gewonnen hätte, wenn dasselbe zur rechten Zeit auf dem Markte eingetroffen. Sie stellen mit großer Zuversicht, und nicht ohne Schein geheimer Inspirationen die Summe fest, um welche eine unredliche und hinter dem Rücken einher schleichende Gewerbsconcurrenz den offenen und ehrlichen Betrieb eines Geschäftes in Schaden brachte. Sie wagen sich frisch daran, die Hauseinrichtung eines Gasthofes, den verschwundenen Hausrath, den eine Frau in die Ehe gebracht, die verbrannten Waaren einer Kaufhalle in einem Geldanschlage aufzustellen, als hätte ein unsichtbarer Berggeist davon im Stillen ein Verzeichniß genommen und in ihre Hände gespielt. Man könnte sich leicht versucht fühlen, die Mitglieder eines französischen Gerichtshofes zu fragen, wer ihnen denn sagt, daß der Schaden sich gerade so hoch beläuft, als sie ihn anschlagen, und wo sie jene geheimen Anhaltspunkte hernehmen, auf die sie sich mit so vieler Zuversicht berufen? Die Antwort würde gewiß nicht lange auf sich warten lassen. Aus dem ganzen Schatze unserer Welt-, Lebens- und Erfahrungsweisheit, würden sie sagen, die wir mit zur Sitzung bringen, und nicht an der Schwelle des Gerichtes zurücklassen, die wir in die große Masse erleuchteter Intelligenz, aus der unser Urtheil auftaucht, mit einzuwerfen, durch unseren Eid uns für verpflichtet halten, aus jener Gerichts-, Welt- und Offenkundigkeit, welche als ein freier Lichtkreis der praktischen Erkenntniß unsere Augen von selbst umgiebt. Niemand kann sich darüber täuschen, und Niemand verleugnen wollen, daß ein solcher Ausspruch, wie wir dergleichen in so zahlreichen Fällen vor unseren Augen auf-

erkennungswerth. Denn die Eide sind im Processe gar nicht so unentbehrlich, als man bisher immer annahm.*) Arbeitet doch zum Beispiel der Züricher Proceß schon seit dem 16. Jahrhunderte ziemlich ganz ohne den Eid. Nur allein in Klagen, wo es sich um Constatirung des Beischlafes handelt, wird dort der Parteieneid für zulässig erachtet. Vor Allem im Schädenproceß bei Bestimmung der Höhe des Schadens wird der Eid nur sehr spärlich zu verwenden sein, da ja durch den Eid, zumal bei den so oft mehr unbestimmten Thatsachen, aus denen das Vorhandensein und die Höhe der Schäden zu folgern ist, immer eine Art Pression auf die beschädigte Partei ausgeübt wird, und Mancher lieber auf allen Schadenersatz verzichtet, als daß er seine vielleicht sehr umfänglichen thatsächlichen Angaben eidlich bekräftigt, und sodann Seiten des erbitterten Gegners bei dem geringsten Irrthume sich der Verfolgung mit einer Anklage wegen Falscheides und dergleichen ausgesetzt sieht. Im Schädenprocesse muß man,

---

gerollt finden, ein Urtheil in Bausch und Bogen ist; allein was liegt am Ende daran, wenn das kunstgerechte Urtheil der deutschen Praxis sich nicht um ein Haar an innerer Glaubwürdigkeit als besser und treffender bewährt? Sah man nicht in unseren Tagen lange Gesetze und selbst Reichs-Verfassungen in Bausch und Bogen annehmen, oder wenigstens hierzu empfehlen, warum sollte ein gleiches nicht von einem verschwundenen Reisekoffer oder der leer gebliebenen Kasse eines Schauspielhauses angehen, wenn uns Niemand in der Welt einen besseren Aufschluß zu geben vermag? Ein solches Urtheil ist freilich in vielen Fällen ein arbiträres, allein es ist darum bei weitem noch kein willkührliches. Es taucht nur aus jenem arbitrium boni viri auf, worauf das römische Recht die Richter an unzähligen Stellen hinverwiesen hat, und bei dem Mangel eines besseren Auskunftsmittels hinverweisen mußte. Das Wort arbitrium ist für den deutschen Sprachgebrauch beinahe doppelsinnig; ganz unrecht würde es in dem hier gemeinten Bezuge mit: „Willkühr" übersetzt; das treffende Wort ist nur: „nach ungebundenem Recht- und Gutbefinden." In diesem Sinne ist wohl das französische Urtheil mit seinem summarischen Anschlage des gestifteten Schadens ein arbiträres, allein es kann auch nicht leicht ein anderes sein. Verlassen uns alle festen Kennzeichen über die Größe einer gebührenden Entschädigung, so müssen die lockeren und entfernter liegenden für einen beiläufigen der Wahrheit zunächst tretenden Anschlag in die Linie der Berücksichtigung einrücken. Ein hierauf gebautes, ein beiläufiges Urtheil ist immer noch ein unparteiischer und Vertrauen erweckender Richterspruch, und jedenfalls noch besser, als gar keines, oder was beinahe dasselbe ist, als ein solches, welches das Recht selbst der Meinung doppelzüngiger Schätzmänner und unglaubwürdiger Eidschwüre preisgiebt.

*) Zink in seinem angeführten Werke Bd. I. S. 577 sagt vom Eide im französischen Schädenverfahren: der Eid der Parteien, dieses gebrechliche und täuschende, ja man darf unbedenklich sagen, dieses leichtfertigste von allen Beweismitteln bleibt auch hier wieder, wie für alle Fragen des Schadenersatzes, in die ewigen Nebel seiner wohlverdienten Unmacht verwiesen.

sobald nur einmal die Schuld des andern Theils constatirt ist, niemals vergessen, daß es gegen alle Gerechtigkeit verstößt, wenn man dem beschädigten Theile den Weg, den er einschlägt, um dem Schaden nur einigermaaßen beizukommen, annoch erschwert, und durch aufgeschichtete Eide ziemlich ungangbar macht. Das französische Recht (Art. 1369 des code civil) hat dem Richter den Quantitätseid in die Hand gegeben, und ihn ermächtigt, diesen Eid überall da zu verwenden, wo in Ermangelung anderer Beweismittel der Werth einer zum Verlust gegangenen Sache zu constatiren ist. Der französische Richter macht aber mindestens im Schädenprocesse von diesem Eide nie Gebrauch.

7.

Schließlich wäre wohl noch zu erwähnen, daß der Richter bei seinem Erkenntnisse über das Vorhandensein und die Höhe der Schäden von mehr eingehenden Entscheidungsgründen absehen könnte. Doch gehörte eine solche Bestimmung wohl mehr in die Motive, denn in die Proceßordnung. Soll der Richter in diesen beiden Fragen mehr als Rechtsgeschworner fungiren, soll er den Schaden nach kurzem summarischen Verfahren in mehr arbiträrem Anschlage und möglichst in einer Bauschsumme auswerfen, so verbieten sich dann eigentliche Entscheidungsgründe ganz von selbst. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die im Anhange befindlichen französischen Urtheile. Man wird daraus ersehen, wie kurz sich der französische Richter in der Regel in diesen Fragen über Dasein und Höhe der Schäden faßt. In den französischen Urtheilen heißt es fast stereotyp: „in Erwägung, daß dem Kläger dafür Ersatz gebührt, der Gerichtshof die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen hat, um die volle Genugthuung in Anschlag zu bringen, und daß er dieselbe auf so und so viel anschlägt.*) Auch dieser Punkt, obwohl nur von secundärem Werthe, ist doch nicht ohne Gewicht. Denn erwartet man von dem Richter, daß er die Frage über Dasein des Schadens und Höhe der Schädensumme in den Entscheidungsgründen des weiteren begründet, so treibt man ihn unwillkührlich dahin, diese Frage unter Forderung motivirter Sachverständigengutachten, überhaupt unter Verwendung aller nur aufzubringenden Beweismittel bis in alle ihre Details zu verfolgen, und sonach in die großen Fehler des jetzigen Verfahrens wieder zurückzufallen.

Das wären so ungefähr die Bestimmungen, die, wenn sie in dem Proceßentwurfe und bez. in den Motiven Aufnahme fänden, sicher eine vortheilhafte Aenderung in der Behandlung des Schädenprocesses zur Folge

---

*) Siehe Zink in dem angeführten Werke Bd. I. S. 578.

haben würden. Fassen wir sie in einen Paragraphen zusammen, so würde derselbe ungefähr folgendermaaßen lauten:

„Die Frage über Vorhandensein und Höhe von Schäden kann in richterliches Ermessen gestellt werden. Das Gericht darf sich diesem Ermessen nicht entziehen. Es hat bei Uebung desselben vor Allem zum Maßstab zu nehmen, was einfache Vermuthungen und die gemeine Erfahrung des Lebens an die Hand geben, überhaupt in völlig ungebundener Würdigung aller einschlagenden Umstände die Entscheidung zu treffen. Die Schädensumme ist in der Regel in freiem Aversionalanschlage (d. h. in einem Bauschquantum) auszuwerfen. Dem Gerichte steht es frei, wenn nöthig, zu besserer Instruirung auch amtswegen Erörterungen anzustellen. Desgleichen ist es seinem Ermessen überlassen, inwieweit es da, wo Fachkenntnisse in Frage kommen, für erforderlich erachtet, Sachverständige als richterliche Gehülfen zuzuziehen oder von deren Zuziehung abzusehen. Nur in dem Falle, wenn es an jedem anderen Anhalte gebricht, kann es zur Bekräftigung thatsächlicher Behauptungen einen Eid auferlegen.“

Mit einer kleinen Abänderung ließen sich diese Bestimmungen auch auf die Schäden in Handelsproceßsachen übertragen. In dem Executionsverfahren könnten sie ebenfalls überall da Anwendung leiden, wo dermalen dem beschädigten Theile gestattet ist, seine Schäden durch den Würderungseid zu bestimmen oder durch Sachverständige feststellen zu lassen. Man überließe der beschädigten Partei, statt auf Würderungseid oder Sachverständige auf das freie richterliche Ermessen zu provociren.

Nähme man das, was wir hier in Vorschlag bringen, in den Entwurf auf, so würde damit selbstverständlich das juramentum in litem ganz bedeutend in den Hintergrund gedrängt. Ja, es würde dann wohl de facto als beseitigt anzusehen sein, wenn es auch immer noch auf dem Papiere stehen bleiben könnte. Mag immer der Gesetzgeber der Ansicht sein, daß neben der Schädenfeststellung durch sachverständiges Ermessen vor Allem der Würderungseid alle Garantie biete, daß dem Beschädigten ein besseres Loos werde beschieden sein, denn bisher, so möchten wir unsererseits doch die factische Beiseiteschiebung dieses juramentum in litem nur als einen offenbaren Gewinn für den Entwurf ansehen. Andere mögen darüber anderer Ansicht sein, wir können uns einmal von der Anschauung nicht losmachen, daß die Tage des juramentum in litem längst vorüber sind, und daß dasselbe dermalen nichts ist, denn eine römisch processualische Antiquität, die schon längst hätte bei Seite gelegt werden sollen. Namentlich können

wir nicht recht verstehen, wie dieser Eid wieder in dem neuen Entwurfe hat Aufnahme finden können. Wer aus einer alten Wohnung in eine neue zieht, wo er sich besser einrichten will, wird gewiß nur die Möbelstücke mit in die neue Wohnung hinüber nehmen, die ihm unentbehrlich sind. Am allerwenigsten wird er aber ein altes Möbelstück mit in die neue Wohnung schaffen lassen, das bisher schon eigentlich mehr im Winkel stand, und wegen seiner Veraltung, Unbequemlichkeit und Wackelhaftigkeit nur ganz wenig genutzt wurde. Einem solchen alten Möbelstücke gleicht nun nach unserem Dafürhalten der Würderungseid. Er wurde nur selten in Gebrauch genommen. Weder Anwalt noch Richter mochten mit ihm viel zu thun haben. Sagte uns doch noch vor Kurzem ein den höheren sächsischen Dicasterien angehörender Richter, als wir ihn nach seiner Meinung über den Würderungseid frugen, in scherzhafter Weise: das eigentliche Wesen dieses Eides scheine ihm darin zu bestehen, daß derselbe fast gar nicht vorkomme. Mindestens könne er sich seit Jahren nicht entsinnen, daß in dem Gerichtshofe, dem er angehöre, der Würderungseid verwendet worden sei. Es ist das auch ganz richtig. Schon seit langen Jahren liegt der Würderungseid auf dem Boden unseres Processes, gleichsam in einem versteckten Winkel, wie ein halb abgestorbener Körper da, und es vergehen Jahre, ehe nach diesem halb vergessenen Dinge nur einmal gefragt wird. Es hätte sich daher wohl der Gesetzgeber billig fragen sollen, ob denn dieser Eid in dem Entwurfe wieder Aufnahme finden solle. Er hätte sich fragen sollen, woher es denn wohl komme, daß derselbe eine Art halb gelähmten Organes unseres jetzigen Processes sei. Und wenn er bei dieser Frage auf den Grund der Sache gegangen wäre, er würde sicher zu der Ansicht gelangt sein, daß es nicht gerathen sei, dieses ziemlich verwelkte Reis wieder auf den jungen Baum der neuen Proceßordnung zu pfropfen. Wir halten viel von den Fundamentalprincipien des neuen Proceßentwurfes, von der Mündlichkeit und der freien Beweisprüfung. Wir glauben, daß sie große segensreiche Vortheile bringen werden. Aber wir erwarten nichts Unmögliches von ihnen. Wir erwarten nicht, daß sie Zauberdinge verrichten, nicht, daß sie die Todten werden erwecken können. Ist der Würderungseid schon jetzt ein ziemlich todtes Ding, so wird er es auch bleiben, und die Principien der Mündlichkeit und der freien Beweisprüfung werden ihm sicher kein neues Leben einblasen. Wahrlich, die Praxis hat guten Grund, dem Würderungseid den Rücken zu kehren, ihn gleichsam zu ignoriren. Denn einestheils ist er von Controversen wahrhaft inficirt. Kein Mensch weiß recht, wie er mit ihm daran ist. Schon die Glosse hat sich viel mit diesem Eide zu schaffen gemacht, ohne sein eigentliches Wesen recht erfassen zu können. Im Jahre 1806 erschienen

allein drei Monographien über diesen Eid, und ein Jeder der Monographen hatte eine andere Meinung von ihm. Auch Glück in seinem Commentar zu den Pandekten hat diesem Eid sehr große Studien gewidmet. Die Resultate, zu denen er gelangte, waren bis zu Anfang der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts die eigentlichen Basen, auf die die Gerichtshöfe sich stützten, wenn sie hin und wieder einmal den Eid zur Anwendung brachten. Auch Ribbentrop, Huschke, Zimmern und Andere legten die philologisch juridische Lupe an, um das eigentliche Wesen dieses Unergründlichen zu erforschen. Da kam endlich von Schröter in den vierziger Jahren. Er verwarf die meisten der bisherigen Ansichten über diesen Eid, und stellte darüber zum großen Theil neue Ideen auf, unterwarf überhaupt diese ganze Lehre einer totalen Revision. Mag nun auch immer von Schröter bis jetzt am weitesten in das Laboratorium des römischen Actionenrechtes vorgedrungen sein, es sind doch alles meist nur Hypothesen, nur kühne Argumente, nur Vermuthungen und mehr oder weniger künstliche Schlüsse, mit denen er arbeitet, um zu dem zu kommen, was er das Resultat seiner Forschungen nennt. Tasten sonach die Männer der juridischen Wissenschaft in diesem Gebiete des juramenti in litem nur unsicher umher, negirt immer wieder die jüngste Revision die Forschungen der jüngeren, so ist es selbstverständliche Folge, daß die Männer der juridischen Praxis, die Richter und Anwälte, bei diesem Eide erst recht im Dunkeln tappen, und lieber keinen Schritt hier thun mögen, da sie jeden Augenblick durch eine neue Controverse in ihrem Wege aufgehalten, und in ihrem Urtheile beirrt werden. Anderentheils hat aber dieser Eid das gegen sich, daß er sich als reiner Credulitätseid herausstellt, und überdem die ganze Procedur, in der er zur Anwendung kommt, doch im Grunde eine Art Comödie ist. Sobald sich der Beschädigte zum Würderungseid erboten und der Eid zugelassen worden, ermittelt nun vorerst der Richter den Schaden. Die beschädigte Partei muß ihm zu diesem Behufe alle nur möglichen Unterlagen zur Stelle bringen. Genügen sie ihm noch nicht, so nimmt er noch amtswegen die nöthigen weiteren Recherchen vor, hört, da nöthig, noch Zeugen und Sachverständige zu seiner besseren Instruirung ab, und wenn ihm nun alles klar ist, und er den eingetretenen Schaden vollständig übersehen kann, dann bestimmt er die Höhe desselben. Hat er diese Höhe bestimmt, so läßt er das dann dem Beschädigten wissen, und erklärt ihm nun: zur Strafe dessen, der in grober Fahrlässigkeit oder böser Absicht Dir Schaden zugefügt hat, hast Du das Privileg, Deinen Schaden durch den Eid bestimmen zu können. Du kannst durch diesen Eid beschwören, wie hoch Dein Schaden nach Deiner Ueberzeugung sich belaufen hat. Inmittelst haben wir aber, wie Du wissen

wirst, die umfänglichsten Erörterungen angestellt, und hierbei nach Abhörung von Zeugen und Sachverständigen, nach gehabten Localbesichtigungen, überhaupt nach gewissenhaftester Erwägung aller nur erdenklichen Umstände befunden, daß Dein' Schaden sich über 100 Thlr. nicht belaufen kann. Du kannst nun zwar, wie die Rechte Dir gestatten, das beschwören, was Du nach Deiner Ansicht für Deinen Schaden hältst. Du darfst hierbei aber die Gränze von 100 Thlr. nicht überschreiten. Und nun gehe hin, erfreue Dich der Wohlthat des Gesetzes, das Dich durch diesen Eid in höchstem Maaße begünstigt, und schwöre. — Das ist die Procedur des Würderungseides. Ein Jeder wird fühlen, daß man die Praxis nur gesund nennen kann, die gegen eine solche processualische Komödie eine gewisse Abneigung hat, und daher, wo es zu umgehen ist, dieselbe lieber nicht in Scene setzt.

Alle Erscheinungen des Lebens haben ihre Zeit. Und so hat denn auch im Gebiete des Rechts das juramentum in litem seine Zeit gehabt. Wir können es uns recht wohl denken, daß dieser Eid einst ein sehr lebensvolles Glied in dem Organismus des römischen Actionenrechtes war. Es war eben damals ein pönales Rechtsmittel im vollen Sinne des Wortes. Es sollte damit der gestraft werden, der in Folge dolus oder culpa lata nicht exhibiren oder nicht restituiren konnte, oder contumacia dem Urtheile nicht Folge leistete. Das juramentum in litem gab dann dem Beschädigten das Recht, die Höhe seines Schadens eidlich zu versichern. Er konnte damit auch einen Schaden erweisen, den er sonst wegen mangelnder Beweismittel gar nicht hätte darlegen können. An ein Moderationsrecht des judex, an die Feststellung eines Maximi, über das hinaus nicht geschworen werden konnte, war nicht zu denken. Dafür war eben das juramentum in litem eine Strafe für den Beschädiger. Zur Strafe für seinen dolus und dergleichen gab man ihn der Gewissenhaftigkeit des Beschädigten Preis. So hatte die Sache einen vernünftigen Sinn. Mochte nun auch immer demzufolge der Beschädigte das Recht haben, in infinitum zu schwören, konnte man von dem Eide auch sagen, crescere condemnatio potest, so wird das doch in der Mehrzahl der Fälle dem Beschädiger nicht zu besonderem Nachtheile gereicht haben. Ist es doch das Theil aller der Völker der Geschichte, die die Befähigung zur politischen Freiheit in sich trugen, daß bei ihnen, so lange sie dieses Talent besaßen, die Sitte so stark war, wie das Gesetz, aber enger wie dieses. Und zu diesen Völkern gehörten die Römer. Wer bei ihnen zu dem juramentum in litem gelassen wurde, der konnte wohl weit über die Gränze des wahren id quod interest hinausgreifen, der konnte wohl in infinitum schwören. Der judex hatte kein Recht zu moderiren und einzuhalten. Aber die Sitte, die enger war, wie das

Gesetz, verwarf es als schimpflich, wenn der Beschädigte diese Wohlthat des Gesetzes über die Gränze des Schicklichen zu seinem Gunsten hätte ausbeuten wollen. Und diese Sitte war ja so stark wie das Gesetz. Es ruhte sonach das juramentum in litem damals auf zwei Basen, auf dem Gesetze und auf der Sitte. So lange es noch von diesen beiden Fundamenten getragen wurde, da war es eine gesunde, durch und durch logische Rechtsfigur, da war es ein Ding aus dem Ganzen. Als aber die starre Sitte unter ihm zu zerbröckeln begann, fing es schon damals an, allmählig in sich zu zerfallen. Als die öffentliche Moral nicht mehr mit dieser Strenge über den Beschädigten wachte, auf daß er nicht bei dem juramentum in litem zu weit ging, da entwickelte sich sodann ganz naturgemäß allmählig das Moderationsrecht des judex. Es scheint sich in Anknüpfung an die bonae fidei judicia nur nach und nach bei den einzelnen Klagen und Klagenarten ausgebildet zu haben. Mit der Geltendmachung dieser richterlichen taxatio ist der Würderungseid schon eigentlich aus den Fugen gegangen. Es ist kein Princip, kein System, keine Consequenz mehr in ihm. Es ist eine Peitsche ohne Schnur, ein Strafmittel ohne Strafe, eine Rechtswohlthat ohne Wohlthat. Es will zwar von Schröter auch in dem schon verfallenden juramentum in litem immer noch eine stramme systemvolle tiefsinnige Rechtsfigur erblicken, indem er uns erzählt, wie die Procedur doch so schön gewesen sei. Der judex habe den Beschädigten auf seinen Stuhl niedersetzen lassen, und ihn somit zum judex in der eignen Sache gemacht. Und wie der judex mit dem Eide belegt war, so habe er nun das juramentum in litem dem Beschädigten gegeben. Damit sei der Beschädigte gleichsam vereideter Richter in der eignen Sache geworden. Sobald nun der Beschädigte während seiner ephemeren Richterqualität sich den Schaden nach seiner *subjectiven* Ansicht von dessen Höhe selbst ästimirt, habe ihn der judex nun wieder vom Richterstuhle aufstehen heißen. Jetzt habe sich der Herr judex wieder auf den Stuhl gesetzt, und sich die Höhe des Schadens, die sein momentaner College sich so eben selbst zugeschworen, genau angesehen, dieselbe gewissenhaft geprüft und, wenn nöthig, nach seiner *objectiven* Ansicht von der wahren Höhe des Schadens auf eine geringere Summe herabgesetzt. Wir müssen gestehen, wir können hierin keinen recht vernünftigen Sinn finden. Uns kommt die Geschichte, wie sie uns so dargestellt wird, wie eine Art Gesellschaftsspiel, wie eine Art Stühlchenvermiethen vor, das der judex mit dem Kläger spielte. Gerade diese Darstellung *von Schröters* beweist so recht, daß es seit der Ausbildung der richterlichen taxatio bereits mit dem juramentum in litem vorüber war. Es war sonach, mögen die Romanisten sagen was sie wollen, schon bei den Römern in der

späteren Zeit kein rechter Sinn mehr in diesem Eide. Heutzutage nun vollends ist er eine reine Ruine. Die Römer der späteren Zeit hatten doch noch, ich möchte sagen, eine Art traditionelles Verständniß für ihn, sie hatten doch, da das Ding ja auf ihrem Boden gewachsen war, ein gewisses unbestimmtes Etwas in den Fingern, was ihnen möglich machte, diesen Eid zu verwenden, und so mit durchzuschleppen. Aber bei uns, zumal wir ja gar kein Verständniß für das römische Actionenrecht in uns tragen, fehlt auch dieses Etwas.

Auch aus der Fassung, die dieser Eid in dem Entwurfe erhalten, geht so recht klar hervor, daß kein rechter juridischer Halt mehr in ihm ist. So heißt es in § 485*) des Entwurfs, der Würderungseid solle zunächst da zulässig sein, wo eine Partei verpflichtet war, eine Sache heraus- oder zurückzugeben oder eine Leistung zu bewirken und ihr die Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch ihre auf Absicht oder grober Fahrlässigkeit beruhende Verschuldung unmöglich geworden sei. Man sieht in der That nicht recht ein, warum der Gesetzgeber erst blos von der Herausgabe und Zurückgabe einer Sache spricht, während er dann im zweiten Satze ganz im Allgemeinen von der Nichtbewirkung einer Leistung redet. Uns scheint das Erstere in dem Letzteren vollständig enthalten zu sein. Denn wer eine Sache herausgeben oder zurückgeben soll, hat eben auch eine Leistung zu bewirken. Man hätte daher wohl der beiden speciellen Fälle der Heraus- und Zurückgabe einer Sache gar nicht erst zu gedenken gebraucht. Man kann allerdings unter den Worten „eine Leistung bewirken", zunächst an das Obligationenrecht gedacht haben, da dasselbe es ja so recht eigentlich mit den Leistungen zu thun hat. Aber dann ist diese Separation auch noch nicht recht zu verstehen, denn die Verpflichtung, eine Sache heraus- oder zurückzugeben, ist ja noch keineswegs so ohne weiteres dinglicher Natur. Es wird dieselbe vielmehr wohl in der Mehrzahl der Fälle ebenfalls aus einer obligatorischen causa originiren. Man stößt sonach schon in der Fassung des Paragraphen auf Dinge, die sich nicht recht zusammenreimen lassen. Wir können uns übrigens, beiläufig bemerkt, recht gut erklären, wie der Gesetzgeber zu dieser

*) § 485 über den Würderungseid lautet folgendermaßen: „Wenn eine Partei verpflichtet war, eine Sache heraus- oder zurückzugeben, oder eine Leistung zu bewirken, und die Erfüllung der Verbindlichkeit durch ihre auf Absicht oder grober Fahrlässigkeit beruhende Verschuldung unmöglich geworden ist, oder wenn die Verpflichtung einer Partei zum Ersatze eines durch unerlaubte Handlungen verursachten Schadens gewiß ist und der Fall nicht zu denen gehört, wo der Betrag des Schadenersatzes nach gesetzlichen Vorschriften durch richterliches Ermessen zu bestimmen ist, kann sich die Gegenpartei zum Würderungseide erbieten."

eigenthümlichen Redaction gelangt ist. Er mochte es weder mit der Wissenschaft noch mit der Praxis verderben. Die ältere vor Allem sich auf Glück stützende in die Praxis übergegangene Doctrin ging dahin, diesen Eid überall da zuzulassen, wo in Folge culpa lata oder dolus ein Schaden gestiftet worden. Dagegen hat neuerdings von Schröter darzulegen versucht, daß der Eid, da er eigentlich blos ein Surrogat der Befriedigung des Klägers in natura gewesen, nur eine beschränkte Anwendung bei den Römern gehabt habe. Er sei, soweit dolus, culpa lata oder contumacia vorgelegen hätten, mindestens bis zum gewissen Zeitraume, hauptsächlich nur bei einer gewissen Gattung von Klagen zugelassen worden, und habe bei diesen Klagen nur dann Platz gegriffen, wenn es sich darum gehandelt habe, etwas zu exhibiren oder zu restituiren. Beiden Ansichten hat der Gesetzgeber gerecht werden wollen, und so ist es gekommen, daß er diese Fassung gewählt hat, bei der er mit dem einen Fuße auf der älteren Doctrin und bisherigen Praxis, mit dem anderen Fuße aber auf der modernen Theorie steht. Nächstdem läßt sich aber auch der Begriff „restituere" nicht eigentlich mit den deutschen Worten „eine Sache herausgeben," übersetzen. Das römisch rechtliche „restituere" hatte eine viel weiter gehende Bedeutung. Es wird sonach die Schröter'sche Ansicht von unserem Gesetzgeber gar nicht einmal ganz richtig getroffen. Es ist ferner nicht recht zu verstehen, warum in den Fällen, wo nicht exhibirt und nicht restituirt, überhaupt eine Leistung nicht erfüllt wird, nur dann der Würderungseid Platz greifen soll, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit durch eine auf Absicht oder grober Fahrlässigkeit beruhende Verschuldung unmöglich geworden, während nach dem ferneren Inhalt des Paragraphen der Würderungseid überdem auch da noch Statt haben soll, wo die Verpflichtung einer Partei zum Ersatze eines durch unerlaubte Handlungen verursachten Schadens gewiß ist. Denn eine unerlaubte Handlung kann auch recht gut nur auf einer geringen Fahrlässigkeit, auf einer culpa levis, ruhen. Ein Blick auf das weite Gebiet der lex Aquilia giebt das sofort an die Hand. Man kann billig fragen, warum soll in den obigen Fällen nur bei dolus und lata culpa der Würderungseid zuläßig sein, während er in dem zuletzt angeführten Falle auch bei bloser culpa levis für statthaft erachtet wird. Auch in dem Executionsverfahren, wenn Jemand dem Urtheil nicht nachkommen, und etwas nicht heraus- oder zurückgeben kann, soll der Beschädigte zum Würderungseid gelassen werden, gleichviel ob das Unvermögen der Rückgabe oder Herausgabe auf einer culpa levis oder culpa lata ruht. — Es ließe sich über die Fassung, die der Würderungseid in dem Entwurfe erhalten, und die darin befindlichen Widersprüche und Unvereinbarkeiten noch

so Manches sagen. Doch es würde das zu weit führen. Das hier Angedeutete dürfte schon zur Genüge beweisen, daß der Eid keinen eigentlichen Halt mehr hat. Es ist eben sein leitender Gedanke längst verloren gegangen. Die Römer mochten wohl ein Recht haben, den Würderungseid nur dann zuzulassen, wenn in schuldiger Weise nicht exhibirt oder nicht restituirt wurde. Denn es hing diese Anschauung bei ihnen ja eng zusammen mit der ganzen Erstehung dieses Eides, der, wohl bei der rei vindicatio zuerst anknüpfend, präsumtiv in frühester Zeit vor Allem als ein Strafmittel gegen den angesehen ward, der eine fremde Sache nicht zurückgeben oder nicht herausgeben wollte. Und die Römer legten auf den „Eigenthumsbegriff", überhaupt auf die Wahrung und Achtung des Eigenthums einen ganz besonderen Accent, daher sie denn auch noch in den Zeiten des Formularprocesses bei den Klagen auf exhibere und restituere von dem Princip des längst untergegangenen Legisactionenprocesses, wonach der Kläger berechtigt war, Befriedigung in natura zu fordern, sich nicht trennen konnten. Wenn wir aber heutzutage an die Spitze eines Paragraphen über den Würderungseid auch das non exhibere und non restituere setzen, so hat das keinen rechten Sinn mehr. Nach unserm Rechtsgefühle liegt in der Nichterfüllung der einen wie der andern civilrechtlichen Verbindlichkeit dieselbe Schuld, gleichviel ob man einen Vertrag bricht, ob man nicht exhibirt und nicht restituirt, oder sonst eine andere Leistung nicht oder nicht gehörig bewirkt. Der Gesetzgeber konnte es daher auch auf diesem importirten exclusiv römischen Standpunkte des non exhibere und non restituere nicht lange aushalten. Es litt ihn da nicht. Und so hat er denn auch schon im zweiten Satze des hier in Rede stehenden Paragraphen den römischen Boden wieder verlassen, ist auf den modernen herabgestiegen, und hat erklärt, daß nicht blos bei dem non posse exhibere oder dem non posse restituere, sondern überhaupt bei aller und jeder in Folge culpa lata oder dolus nicht zu bewirkender Leistung der Würderungseid Platz greifen könne. Die Römer mochten wohl ein Recht haben, wenn sie den Eid nur bei lata culpa oder dolus zuließen. Denn der Eid war eben bei ihnen eine Strafe, er gehörte zu den pönalen Rechtsmitteln. Wenn wir aber heutzutage, wo das richterliche Feststellungsrecht (taxatio judicis) dem Eide schon ganz über den Kopf gewachsen ist und ihn als etwas Nebensächliches ganz in den Hintergrund gedrängt hat, wenn wir heutzutage, wo wir nichts mehr von einer poena bei ihm wissen, ihn dennoch nur blos bei culpa lata und dolus zulassen wollen, so hat das keinen rechten Sinn mehr. Und so ist es ebenfalls ganz erklärlich, wenn der Gesetzgeber auch nach dieser Seite hin es in der römischen Atmosphäre nicht lange aushalten konnte. In den beiden

ersten Sätzen des Paragraphen will er den Eid echt römisch nur bei grober Fahrlässigkeit oder böser Absicht gestatten. In dem letzten Theil des Paragraphen steigt er aber wieder hinab auf den Boden der Gegenwart, und erklärt den Eid auch bei nur geringer Fahrlässigkeit zulässig. So schwankt das Bild dieses Eides princip- und systemlos hin und her. — Nach alledem wird man wohl uns recht geben, wenn wir der Ansicht sind, daß die factische Beseitigung des juramenti in litem kein besonderer Nachtheil für den Proceß sein würde. Wer übrigens für diesen Eid besonders eingenommen wäre, könnte ihn, wo die gehörigen Voraussetzungen vorhanden, ja immer noch verwenden, da die von uns über die Behandlung des Schädenprocesses vorgeschlagenen Bestimmungen ja nur für den Fall Platz greifen sollen, wenn im Betreff der Feststellung des Schadens auf das freie richterliche Ermessen provocirt wird. Es läge sonach im Belieben eines jeden Beschädigten, ob er diese Provocation bewirken oder vorziehen wollte, im Schädenproceß unter Benutzung des gewöhnlichen Beweisverfahrens mit Sachverständigen, juramentum in litem, überhaupt mit all' den alten Formeln sein Glück zu versuchen.

Es soll übrigens mit dem, was wir über die Wiederaufnahme des juramentum in litem, sowie über die ganze Behandlung, die der Schädenproceß im Entwurfe erfahren, vorstehend bemerkt haben, keineswegs speciell dem sächsischen Gesetzgeber ein besonderer Vorwurf gemacht werden. Denn es ist derselbe ja hierbei schließlich nur den Anschauungen gefolgt, die von fast allen modernen deutschen Proceßgesetzgebungen vertreten werden. Sie haben fast alle den Würderungseid wieder recipirt. Und die meisten von ihnen haben, gleichwie der sächsische Entwurf, bei diesem Eide sich zunächst auf den höchsten Standpunkt der Wissenschaft hinaufgeschraubt, und das antiquirte non posse exhibere und non posse restituere an die Spitze des betreffenden Paragraphen gestellt. Auch in Betreff der verschiedenen Grade der culpa, die bei Anwendung des Würderungseides je nach dem vorhanden sein sollen, finden sich mit geringen Variationen ziemlich dieselben Unvereinbarkeiten und Widersprüche, an denen unser sächsischer Entwurf leidet, auch in den anderen neueren Gesetzgebungen. Der neueste bairische Proceßentwurf ist sogar noch päbstlicher, denn der Pabst selbst, indem er sich zur absoluten Subsidiarität des juramenti in litem bekennt, während doch der römische Proceß mindestens bei den actionibus arbitrariis und den auf restituere oder exhibere gerichteten actionibus bonae fidei — bei welchen Klagen dieser Eid doch zunächst und am meisten vorkam — von einer derartigen Subsidiarität nichts wußte. Ja der deutsche Proceßentwurf hat sogar für gut befunden, auch noch das juramentum Zenonianum — diese

ganz singuläre Zweigbildung des juramenti in litem — aus der Polterkammer des römischen Proceßrechtes wieder herauszuholen, und in sich aufzunehmen. Was die übrigen Factoren des Schädenprocesses betrifft, so sind ebenfalls auch die Mehrzahl der modernen Proceßgesetzgebungen, gleich dem sächsischen Entwurfe, überwiegend bei den alten Formeln stehen geblieben. Es ist also in keiner Weise Grund vorhanden, speciell über die sächsische neue Gesetzgebung zu klagen. Die Klage ist vielmehr, so weit es den Schädenproceß angeht, mehr gegen die ganze neuere deutsche Proceßlegislation zu richten. Der Grund des Uebels mag wohl darin liegen, daß bei uns in Deutschland die ganze geistige Rechtsarbeit zum größten Theil in den Händen der Theoretiker sich befindet. Während in Frankreich vor Allem die Praktiker — die Richter und Advocaten — die Rechtsliteratur beherrschen, führen bei uns in Deutschland die juridischen Professoren hier das maaßgebende und entscheidende Wort. Sie dominiren in diesem Gebiete. Die verhältnißmäßig ungemein große Anzahl von juridischen Lehrstühlen bei uns hat es dahin gebracht, daß die Strömung der juridischen Wissenschaft, überhaupt des theoretischen Rechts, in Deutschland doch etwas zu mächtig geworden ist. Und diese starke Fluthung influenzirt natürlich auch nicht gering auf die Gesetzgebung. Sie läßt dieselbe nicht zu rechter Selbstständigkeit kommen. Sie entfremdet sie ganz unwillkührlich dem Leben und seinem praktischen Rechtsbedürfnisse. Und da überdem die Theoretiker überwiegend nur mit römischen Rechtsideen arbeiten, so ist es ebenfalls ganz erklärlich, wenn auch die Gesetzgebung sich davon nicht recht losmachen kann. Alle Hochachtung vor der Theorie des Rechts, sowie vor der Rechtswissenschaft im Allgemeinen. Sie haben ja oft in Kürze gezeitigt, was das Leben mit seiner mehr trägen, mehr instinctiven Rechtsentwickelung kaum in Jahrzehnten, kaum in einem Jahrhundert hätte hervorbringen können. Wir verkennen auch gar nicht, daß die Römer das einzige Volk der Welt sein mögen, das speciell den Beruf zur Cultur des Rechts in sich trug. Aber trotz alledem können wir uns von der Ansicht nicht losmachen, daß diese übergroße Strömung der romanistischen Rechtswissenschaft überhaupt des theoretischen Rechtes auch ihre großen Schattenseiten hat, und namentlich sehr nachtheilig auf die Gesetzesarbeiten einwirken kann.

Um so mehr wird es anzuerkennen sein, wenn dennoch einige neuere deutsche Legislationen sich von dem theoretisch romanistischen Einfluß etwas losgemacht, und mindestens im Schädenprocesse einen kleinen Anlauf nach einer mehr praktischen Richtung genommen haben. So bestimmt z. B. der Entwurf des neuesten bairischen Civilgesetzbuches, es solle der Betrag des Schadens vom Richter mit Benutzung aller sich darbietenden Beweismittel

und wenn zur Beurtheilung technische Kenntnisse erforderlich, unter Beiziehung von Sachverständigen festgestellt werden. Sei der Betrag auf diesem Wege mit Bestimmtheit nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten oder Weitläufigkeiten zu ermitteln, so habe ihn der Richter mit Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen festzustellen. Hierbei soll es dem Richter freistehen, den Beschädigten zur eidlichen Würderung des erlittenen Schadens innerhalb einer richterlich festgestellten Gränze zuzulassen. — Wenn nun auch an dieser Bestimmung auszusetzen ist, daß der Richter bei Fachfragen obligatorisch an die Zuziehung von Sachverständigen gebunden ist, so wie, daß das billig richterliche Ermessen nur subsidiär Platz greifen soll, so ist doch im Allgemeinen darin ein mehr praktischer Standpunkt des Gesetzgebers nicht zu verkennen, zumal der Würderungseid mehr in den Hintergrund gedrängt, überhaupt als etwas mehr Nebensächliches behandelt worden ist. Leider soll diese Vorschrift aber nur für die Schädenansprüche aus unerlaubten Handlungen gelten. Auch die hannöversche Proceßordnung, obwohl sie sonst ganz streng an dem alten römischen juramentum in litem festhält, läßt sich doch auch insofern zu einer kleinen Concession herbei, als sie unter Anderem vorschreibt, es habe das Gericht, wenn außer dem Fall der Zuläſſigkeit des Würderungseides der Betrag eines Schadens nach den in der Sache liegenden Gründen durch die gewöhnlichen Beweismittel überall nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachgewiesen werden könne, auf dießfallsigen Antrag nach dem Ergebnisse der Verhandlung und geeigneten Falls nach Zuziehung von Sachverständigen den Umständen und der Billigkeit gemäß die Größe der Beschädigung zu bestimmen. In gewisser Weise am weitesten geht die neue badische Proceßordnung insofern, als sie von dem veralteten non posse restituere und non posse exhibere des Würderungseides sowie von den heutzutage unverständlichen und antiquirten Graden der culpa nichts weiß. Nach ihr soll, wenn sowohl das Vorhandensein des Schadens, als die Verpflichtung einer Partei zu dessen Ersatz gewiß ist, der Betrag des Schadens aber aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, durch die gewöhnlichen Beweismittel gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen ist, dem Richter nachgelassen sein, den Umständen und der Billigkeit gemäß die Größe der Entschädigung zu bestimmen, wobei es seinem Ermessen anheim gestellt bleibt, ob er noch Sachverständige vernehmen, oder dem Kläger den Würderungseid auferlegen will. — Das wären so die Gesetzgebungen, in denen ein Ansatz nach einer besseren Richtung sich nicht verkennen läßt. Sie stecken zwar alle noch ziemlich tief in der Haut der alten Schule. Aber das Eis hat hier doch mindestens schon ein Paar kleine Risse bekommen. Es

hat doch hier schon ein Bischen zu knistern und zu brechen angefangen. Man sieht doch wenigstens, wie der Gesetzgeber einigermaaßen zu der Erkenntniß gekommen ist, daß die alten Formeln nicht ganz mehr ausreichen, man sieht doch mindestens den ernsten Willen, dem Verlangen des praktischen Lebens sich etwas anzunähern, ihm einige Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Es könnte wohl noch die Frage angeregt werden, ob ein freieres Schädenproceßverfahren, wie wir es in Vorschlag gebracht haben, nicht etwa in unserem Civilrechte, wie solches in dem neuen Gesetzbuche vorliegt, ein Hinderniß fände, und ob sonach nicht auch in dem Gebiete des Privatrechts zuvörderst einige Modificationen Platz greifen müßten. Wir glauben diese Frage mit gutem Grunde verneinen zu können. Mit den einschlagenden Bestimmungen unseres neuen Civilrechts würde sich vielmehr sehr gut auskommen lassen. Es gehen dieselben sogar noch viel weiter, denn die bezüglichen Vorschriften des code civil. Zur Zeit, wo das französische Gesetzbuch gearbeitet ward, neigten die Rechtslehrer sehr zu der Annahme hin, daß es im römischen Rechte bei der Bestimmung des Umfangs des zu vertretenden id quod interest vor Allem mit darauf ankomme, inwieweit der Beschädiger den eingetretenen Schaden hätte voraussehen müssen. Man bildete auf Grund dessen den Satz, daß der Beschädiger im Gebiet der Verträge überhaupt nur insoweit für den Schaden aufzukommen habe, als er diesen Schaden vernünftiger Weise schon voraussehen mußte. Man meinte, es ruhe diese Entschädigungspflicht gleichsam auf einer stillschweigenden Uebereinkunft der Parteien, und diese Uebereinkunft könne sich eben nur auf die Schäden erstrecken, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge eintreten könnten. Selbstverständlich sollte eine solche limitirte Vertretungspflicht bei Verträgen nur insoweit Geltung haben, als es sich nicht um Arglist und die ihr gleichkommende lata culpa handelte, da ein Anderes wider die Natur alles Vertragsrechts verstoßen würde. Diese Ansicht fand Aufnahme im französischen Civilrecht, und in dem Art. 1150 des Gesetzbuches ihren Ausdruck. Obwohl nun in diesem Artikel nur von dem Falle die Rede ist, wenn Verträge unerfüllt bleiben, so hat man doch die Bestimmungen desselben auch auf andere Fälle des Vertragsrechts, sowie auch auf die delictischen Schäden, soweit nicht hierbei Verbrechen oder Zuchtpolizeivergehen in Frage kommen, analog angewendet. Ueberdem hat das französische Civilrecht unter Anderem auch noch die Limitirung festgestellt, daß, selbst wo Arglist oder grobe Schuld im Spiele sind, doch immer nur der unmittelbare (interesse directum) nicht auch der mittelbare Schaden (indirectum) zu erstatten sei. Von allen diesen künstlichen Einengungen des id quod interest weiß unser

neues Civilgesetzbuch nichts. Es will nicht blos den Schaden, den der Beschädiger voraussehen konnte oder sollte, erstattet wissen, sondern allen und jeden Schaden, den die culpose oder absichtliche Handlung oder Unterlassung hervorgebracht haben, und kennt irgend einen Unterschied zwischen directem und indirectem Schaden nicht. Der sächsische Richter würde sonach hier, was das Civilrecht angeht, auf einem noch mehr offenliegenden, auf einem noch freieren Terrain sich bewegen, denn der französische Richter mit seinem code civil.

Es dürfte wohl auch kein Grund vorliegen, um deswillen Befürchtungen für unseren Schädenproceß zu hegen, weil die im französischen Gesetzbuch enthaltenen Einengungen des Interesseumfanges in unserem Civilgesetzbuche nicht zu finden sind. Es motivirt zwar ein Commentator des code civil diese Limitirungen des id quod interest mit den drastischen Worten: „wie der Vogel, der mit seinem Tritte auf einer Alpenspitze einige Flocken Schnee losmache, die endlich bis zu ihrem Herabrollen in's Thal zur zertrümmernden Lawine sich gestalteten, so könnte (wenn die Einschränkungen fehlten) leicht eine geringe Fahrlässigkeit den Beschädiger um Hab' und Gut bringen, wobei das gesellige Leben schlecht gefördert würde, und an einem Uebermaaß von Gerechtigkeit dahin sterben müßte". Doch dürften solche Besorgnisse bei uns wohl kaum Platz greifen können. Allerdings wäre es, wenn auch immer mit den Resultaten der neuesten romanistischen Forschungen unvereinbar, von dem für die Gesetzgebung wohl allein maaßgebenden praktischen Standpunkte aus nicht ganz zu verwerfen gewesen, wenn das Civilgesetzbuch die Vertretungspflicht bei culpa levis etwas enger gesteckt hätte, als bei culpa lata und dem ihr gleichkommenden dolus. Doch wir sind weit entfernt, deshalb dem Gesetzgeber irgend einen Vorwurf machen zu wollen, zumal es ja seine großen Schwierigkeiten hat, die Gränze, wie weit bei geringer und wie weit bei grober culpa und böser Absicht zu gehen sei, in einem Gesetzbuche nur einigermaaßen bestimmt zu markiren, so daß der Richter einen sicheren Anhalt hätte. Wir denken, man wird es bei uns, wenn man sich zu dem von uns vorgeschlagenen freieren Schädenproceßverfahren bekennen sollte, ruhig und getrost dem Ermessen des Richters überlassen können, wie weit er in dem einzelnen Falle zu greifen hat. Das natürliche Rechtsgefühl wird ihn ganz von selbst dahin leiten, in Fällen, wo es sich nur um eine geringe culpa handelt, nicht zu weit zu gehen, dagegen aber, wo Arglist oder grobe Schuld vorliegen, das Auge für die Kette des Causalnexus zu schärfen, und der natürlichen Vermuthung eine größere Tragweite zu geben. Und der Richter wird um so weniger behindert sein, bei der Frage über den Umfang des Schadens die Zügel bald etwas lockerer

zu lassen, bald etwas straffer anzuhalten, als ja dieselbe mehr factischer, denn rechtlicher Natur ist. Gerade die hier angeregten Momente lassen sich civilistisch so wenig fassen, daß viele Gesetzgebungen dieselben in den Proceß gewiesen und daselbst mit den einfachen Worten erledigt haben: der Richter habe den Schaden nach billigem Ermessen, oder der Billigkeit gemäß festzustellen. In dieser Weise ließe sich auch bei uns der Sache am besten beikommen. Man könnte, wenn man sich zu einem freieren Schädenverfahren bekennen wollte, ja dem von uns vorgeschlagenen Paragraphen die Worte inseriren:

> die Schädensumme ist nach billigem Ermessen (oder der Billigkeit gemäß) zu bestimmen 2c. 2c.

Wir können uns übrigens so wenig zu der Ansicht hinneigen, es werde unser Richter im Schädenprocesse etwas zu weit gehen, wir fürchten so wenig, es werde statt wie bisher der Beschädigte nunmehr der Beschädiger in Zukunft an einem Uebermaaße von Gerechtigkeit leiden, daß wir vielmehr uns von dem Glauben nicht recht los machen können, es werde doch Alles nichts helfen, und man werde, selbst wenn man noch im Processe den Weg ebnet, doch nicht zu einem wesentlich anderen Schädenverfahren gelangen, denn wir bisher hatten. Es sind das so Ahnungen. Ob sie begründet sind, oder nicht, wollen und können wir nicht weiter ermitteln und bestimmen. Wir haben uns daher schon vorübergehend mit dem Gedanken beschäftigt, ob es nicht am besten wäre, in Vorschlag zu bringen, die Frage über Vorhandensein und Höhe von Schäden in die Hand von Civilgeschworenen zu legen. Es würde dieselbe dann dem Urtheile des Richters entrückt, der in seiner Stellung ja nur zu leicht geneigt ist, eine Fülle civilistischer Scrupel in dieselbe hineinzulegen. Doch es würde hierbei, soviel die Sache auch sonst für sich haben möchte, doch wohl zu erwägen sein, daß bei der meistentheils so innigen Verwachsung der thatsächlichen Momente mit den civilistischen es nicht ganz leicht sein möchte, tüchtige, der Sache gewachsene Geschworene zu finden. Auch dürfen wir in Sachsen wohl nie vergessen, daß wir doch etwas zu arm zum Selfgovernment sind, zumal dasselbe gegenüber anderen Völkern bei uns fast ausschließlich auf den Schultern der mittleren, von ihrem Verdienste lebenden Bourgeoisie ruht. Es wird daher in Sachsen immer gut gethan sein, dasselbe auf das Nothwendigste und Unentbehrlichste, wie die communalen Interessen und dergleichen, zu beschränken, auf daß die vorhandenen selfgovernmentalen Kräfte, von denen ein gesundes Volksleben nicht genug haben kann, nicht über die Maaße strapazirt werden. Auch passen wohl Geschworne, sei es im Civil- oder Criminalproceß, nicht mehr recht für uns. Man möchte sagen, wir sind in

Deutschland geistig schon darüber hinaus. Wir machen schon zu hohe Ansprüche an die Justiz, als daß uns das Geschwornenwesen überhaupt noch auf die Dauer genügen könnte. Es eignet sich dasselbe wohl mehr für Völker, wie z. B. die Engländer und Nordamerikaner, die sich bei einem saloppen und rohen Rechtswesen ganz wohl befinden können, überhaupt von den feineren Anforderungen der Gerechtigkeit nichts wissen. Dagegen ließe sich erwägen, ob es nicht praktisch wäre, die genannte Frage über Dasein und Höhe der Schäden in die Hände sogenannter Thatrichter zu legen. In der badischen Proceßordnung ist das Institut eingeführt. In Baden werden diese Thatrichter von den Parteien aus der Zahl der vereideten Richter des betreffenden Gerichts frei gewählt. Sie haben gleichsam als freie Schiedsrichter über die Thatfrage nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu entscheiden. Wenn sich das Institut bis jetzt in Baden noch nicht bewährt hat, so wäre das wohl kein Grund gegen dasselbe. Denn die badische Civilproceßordnung überläßt es dem Compromisse der Parteien, solche Thatrichter zu bestellen. Nun weiß man aber, daß die feindlichen Parteien sehr selten zu einem solchen Compromisse gelangen, und bei verwickelten Thatfragen wie z. B. im Schädenprocesse der Beklagte sich sicher nicht herbeilassen wird, durch ein Compromiß auf Thatrichter dem Kläger den Beweis der Thatfrage zu erleichtern. Wollte man dieses Institut bei uns für den Schädenproceß einführen, so dürfte wohl zu bestimmen sein, daß es dem beschädigten Theile freistehe, zur Entscheidung der Frage über Dasein und Höhe der Schäden einseitig auf Thatrichter zu provociren, und daß, wenn der Gegner, nachdem ihm diese Provocation notificirt worden, nicht binnen vielleicht drei Tagen auch seiner Seits einen Thatrichter benenne, dann der Vorstand des Gerichts nach seinem Ermessen den Thatrichter der Gegenpartei zu designiren habe. Auch müßte er in jedem Falle den Obmann bestellen, dafern die Parteien sich nicht über einen solchen einigten. Man könnte überdem wohl noch weiter gehen, denn die badische Gerichtsordnung, und nachlassen, daß auch Anwälte, soweit sie bei dem Falle ganz unbetheiligt, zu Thatrichtern in beiden Instanzen wählbar wären. Selbstverständlich würden diese Thatrichter, gleichviel ob sie vereidete Richter, oder Anwälte wären, für ihre Thatrichterfunctionen besonders zu honoriren sein. In zweiter Instanz könnten wegen der geringen Anzahl der Appellationsrichter neben diesen und den Anwälten vielleicht auch vereidete Richter der ersten Instanz, soweit sie bisher bei dem Falle nicht thätig waren, zu Thatrichtern bestellt werden. Die Thatrichter hätten nach ganz ungebundenem Dafürhalten und Gutbefinden die gedachten beiden Fragen zu entscheiden. Es stünde in ihrem Ermessen behufs besserer Instruirung Sach-

verständige zur Sitzung mit zuziehen zu lassen, überhaupt alles das, was zur besseren Aufklärung der Sache noch dienen könnte, vorzunehmen, bez. durch das Gericht vornehmen zu lassen. Sie wären gleichsam als rechtskundige Geschworne anzusehen, und hätten als solche die Entscheidung zu treffen. Wir glauben, es ließe sich dieses Institut recht leicht in die Proceßordnung einfügen. Wir können uns natürlich hier auf das Detail weiter nicht einlassen. Wir wollten die Sache blos ganz im Allgemeinen in Anregung bringen. In jedem Fall würde dieses Thatrichterwesen, wenn man es einführte, als ein zweckdienliches Nothventil an der Proceßmaschine anzusehen sein. Gewänne es der sächsische Richter über sich, in dem neuen Verfahren einen freieren Standpunkt in dem Schädenprocesse einzunehmen, so würde dann das Institut der Thatrichter wohl gar nicht sehr zur Anwendung kommen. Man brauchte es eben dann nicht. Vermöchte aber auch in dem neuen Verfahren der Richter nicht über seinen bisherigen engen und ängstlichen Standpunkt hinauszukommen, dann könnte ja die beschädigte Partei, die da fürchtete, auf dem gewöhnlichen Proceßwege keine oder keine genügende Rechtsgenugthuung zu erlangen, jeder Zeit dieses Nothventil öffnen, und auf Thatrichter provociren. Es würde sicher nur einiger solcher Provocationen und einiger solcher Thatrichterentscheidungen bedürfen, um auch die Richter als solche zu einer freieren Anschauung und Handhabung des Schädenanspruches zu veranlassen. Sie würden sich gewiß nicht gern von den Thatrichtern überflügeln und in den Schatten drängen lassen.

Wenn irgend in einem Staate es dringend nöthig ist, vor Allem für den Schädenproceß einen leichteren processualischen Apparat zu schaffen, so ist es in Sachsen. Denn die Summen sind doch in der That sehr klein, um die es sich meistens bei uns handelt. Ich glaube sicher behaupten zu können, daß 70 Procent aller unsrer Klaganspruche nicht über die Summe von 50 Thlr. hinausreichen, daß ferner 20 Procent die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigen, daß 5 Procent nicht über 1000 Thlr. reichen, und nur die letzten 5 Procent höhere Objecte zum Gegenstande haben. Arbeitet nun unser Proceß mit einem schweren Apparate, so kommt dieß, namentlich in den so complicirten Schädenfällen, de facto der offenbaren Rechtsversagung ziemlich nahe. Denn es wird wohl Niemand, um einen Schädenanspruch von vielleicht 200 Thlr. zur Geltung zu bringen, 100 und mehr Thaler Kosten gern auf das Spiel setzen wollen. Je kleiner aber die Summen sind, die den Gegenstand unserer Processe abgeben, um so einfacher muß, und zwar vor Allem in den Schädenfällen, das Verfahren sein, wenn nur annähernd die Möglichkeit da sein soll, das Recht zu realisiren.

Es ist übrigens gar nicht so gleichgültig, ob man irgend ein Organ des Rechtes seinen Dienst versagen läßt. Es hängt eben im Leben Alles eng zusammen. Es handelt sich, wenn man den Schädenanspruch durch die Schwierigkeit oder Schwerfälligkeit und bez. Unmöglichkeit des Beweises aus der Zahl der realisirbaren Ansprüche gleichsam von selbst ausscheidet, nicht blos darum, daß dadurch der und der Beschädigte so und so viel Hunderte oder auch Tausende in dem einzelnen Falle an seinem Vermögen einbüßt. Das würde an und für sich wohl von nicht so bedeutendem Belange sein. Es ist schließlich, wenn man die Dinge im Großen und Ganzen nimmt, am Ende gleichgültig, ob Einer 100 oder 1000 Thlr. sich im Schädenprocesse erstreiten, oder ob er sie nicht erstreiten kann. Aber die Sache hat noch ihre andere Seite, von der aus gesehen es allerdings von Tragweite ist, ob der Schädenanspruch verwirklicht werden kann, oder ob er nicht zu realisiren ist. Es ist derselbe nach unserem Dafürhalten das eigentlich disciplinelle Element in dem Civilrechte. Er ist in entfernter Analogie gleichsam das, was die Strafe in dem Criminal- und Polizeirecht ist. Heben wir heute die Criminal- oder Polizeistrafen auf, so werden wir uns bald vor Verbrechen und Vergehen nicht lassen können. Alle Diejenigen, die bisher nicht aus moralischen Motiven, sondern nur aus Furcht vor der Strafe es unterließen, die Ordnung zu übertreten, sie würden es dann wohl an Vergehen und Verbrechen nicht fehlen lassen. Die Anarchie wäre sofort etablirt. Und in einer solchen Anarchie befindet sich jetzt unser Civilrecht. Es geht in demselben nach der Richtung der Vermögensbeschädigungen hin in der That ein Bischen wie in den indianischen Wäldern zu. Gerade der Anwalt, der so recht eigentlich inmitten des Lebens steht, sieht es bei uns alle Tage, mit welcher Frivolität und Gleichgültigkeit die obligatorischen Bänder der Verträge zerrissen werden. Was kümmert man sich darum, die Vertragsbestimmungen nicht einzuhalten, sie offenbar zu brechen, mit der Lieferung wochenlang zu spät zu kommen, was kümmert man sich darum, die Miethsleute mit dem Grundsatze, „Kauf bricht Miethe" aus dem Hause hinauswerfen zu lassen, was kümmert man sich darum, unter Nachahmung der Firma oder Etiquetten einem Handlungshause den herbsten Schaden zuzufügen, was kümmert man sich, wider Wort und Versprechen ein Concurrenzetablissement zu gründen, was kümmert man sich darum, einem Diener seine Zeugnisse, ohne die er keine Stellung bekommen kann, ohne gewichtigen Grund vorzuenthalten, was kümmert man sich darum, frivole Protestationen auf den Grundbesitz zu werfen, so daß keine Veräußerung, mag sie auch noch so vortheilhaft sein, keine Darlehnsaufnahme, mag sie auch zur Melioration des Grundstücks noch so geboten sein, bewirkt

werden kann, man hat doch in diesen und allen dergleichen Fällen, was die Vergütung der Schäden angeht, voraussichtlich so gut, wie nichts zu fürchten. Denn unter hundert Beschädigten wagt wohl kaum Einer den Schädenproceß anzustrengen, da er doch weiß, daß am Ende des Processes der Beschädiger nur zu oft die Lacher auf seiner Seite hat. Ein flotter und leichter Schädenproceß ist gleichsam die Polizei in dem Gebiete des Civilrechts. Denn wenn die Leute erst wissen, daß der Richter, wo ein Vertragsbruch oder sonst ein Vergehen gegen die Gesetze des Civilrechts vorliegt und in dessen Folge ein Vermögensschaden entstanden ist, ohne vieles Zögern, und wenn nöthig, im freiesten aversionalen Anschlage eine Schädensumme zu finden weiß, und je nachdem dem Beschädiger ganz ordentlich in den Beutel greift, dann werden sie sich wohl hüten, die civilrechtliche Ordnung so mir nichts dir nichts, wie es jetzt geschieht, fahrlässiger oder böswilliger Weise zu stören. In jedem Gebiete des Lebens, und wenn es das kleinste wäre, müssen gewisse disciplinelle Kräfte wirken. Sonst kann die Ordnung nicht aufrecht erhalten werden. Und um so mehr in dem großen und weiten Bereiche des Civilrechts, an dem ja das Hab' und Gut, das Wohl und Wehe von Tausenden und aber Tausenden hängt. Auch in Frankreich sieht man den Schadenersatz als eine Art disciplinelles Mittel gegen die Störung der civilrechtlichen Ordnung an.*) Es ist jedenfalls nur ein Ausfluß dieser Anschauung, wenn nach Art. 126 des code de procédure zur Beitreibung der ausgeworfenen Schädensumme, dafern sie den Betrag von 300 Francs überschreitet, auf Personalhaft erkannt werden kann. Und auch die Römer wußten recht wohl, daß ebenfalls in dem Bereich des Civilrechts eine Art Zuchtordnung herrschen müsse. Daher die Strafelemente, die so viele ihrer civilrechtlichen Klagen in sich trugen. Daher die Infamie, die eine Klasse

---

*) Zink sagt Bl. 593 a. a. O.: Der Schadenersatz ist im französischen Rechtssysteme vor Allem ein wirksames Repressivmittel, eine Art Privatbuße für Arglist und bösen Glauben, für unlautere Absichten und ersonnene Ausflüchte, für die launige Wetterwendigkeit eines Schuldners und den späteren Wankelmuth nach gegebenem Worte, für den Bruch der Verträge und der heiligsten Verpflichtungen des geschäftlichen Verkehres. Die deutsche Rechtspflege steht hier weit zurück, sowohl in dem Eifer des Bestrebens, wie in dem Ausfalle seiner Früchte, dem guten Glauben und der ehrenhaften Treue in der Erfüllung genommener Abreden und eingegangener Verbindlichkeiten durch eine kräftige Einwirkung jenen Antrieb zu verleihen, auf welchen der redliche Verkehr einen so gerechten Anspruch machen kann. Was ist auch der leichtfertige und unbekümmerte Vertragsbruch Anderes, als ein unverantwortliches Vergehen wider Treue und Glauben im Privatrechte? Was ist der hinterlistige und schlau verkleidete Eingriff in eine fremde Gewerbsbefugniß, die täuschende Nachahmung von Fabrikzeichen, der an der ganzen Klasse

der actiones zur Folge hatte, daher das duplum, triplum u. s. w., das in einer solchen Menge von Fällen gleichsam als a priori festgestellte Entschädigungssumme ohne Weiteres zu gewähren war. Gerade hier könnten wir von den Römern etwas lernen.

Soll in Wahrheit zu einem besseren Schädenprocesse gelangt werden, so wird es vor Allem nöthig sein, daß man sich daran gewöhnt, das richterliche Ermessen mindestens in dieser Partie des Processes frei und ungebunden walten zu lassen. In dieser ungefesselten Beweglichkeit des richterlichen arbitrii liegt ja das ganze Geheimniß des französischen Schädenprocesses. Wenn man heute das Ermessen des französischen Richters in engere Grenzen einzwängt, dann ist es auch sofort mit der Leichtigkeit und Elasticität des französischen Schädenprocesses vorüber. Wer A sagt, muß auch B sagen. Das Eine folgt ganz von selbst aus dem Andern, und ist ohne das Andere nicht denkbar. Wir wollen uns aber hierbei gern bescheiden, daß das ein Punkt ist, der nicht allein mit dem gesetzgeberischen Willen ermacht werden kann. Hier muß die öffentliche Meinung gleichsam mit dem Gesetzgeber gehen, wenn sein Streben von Erfolg sein soll. Der Gesetzgeber mag immer dem Richter mit klaren Worten den freiesten Spielraum des Ermessens gestatten, wenn das Volksbewußtsein in diesem ausgedehnten arbitrium die Etablirung der Willkühr fürchtet, wenn es die Rechtssicherheit damit bedroht erachtet, so wird der Richter dann doch unwillkührlich mit seinem Ermessen wieder in einen engeren Raum gebannt werden. Das Leben ist eben mächtiger denn das Gesetz. Und gegen die Strömung der öffentlichen Meinung kann es sich auf die Dauer nie behaupten. Gerade die Männer der sogenannten democratischen und, wenn man will, der liberalen Staats-

---

der Abnehmer dadurch gespielte Betrug, der verringerte Absatz des redlichen Gewerbsmannes, der Nachdruck und andere Schmälerungen des literarischen, künstlerischen oder industriellen Eigenthumes, was sind sie Anderes, als Vergehen an dem Wahrheitsfrieden der Ehrlichkeit, an der gewiß legitimen Weltherrschaft des guten Glaubens? Wenn die Strafgewalt aus guten Gründen nicht nöthig findet, ihren Arm bis dahin auszustrecken, soll darum die Civilrechtspflege auch müssig bleiben, den Störungen und Angriffen, den Streifzügen der Eigenmacht und Willkühr ruhig und ungerührt von dem bitteren Gefühle des Verlustes, von dem Aergernisse, das das siegreiche Unrecht giebt, mit übereinander geschlagenen Armen zusehen? Die Forderung der Gerechtigkeit ist gewiß eine höhere, eine überschwängliche, sie kann sich in der Ehre und dem Gewissen der Richter durch die ärmlichen Bedenklichkeiten über formelle Mängel, über eine Unsicherheit des Anschlages, den flüchtigen Bestand eines Verlustes, über das Unerfaßliche der Größe des Schadens, das Ungewisse der vereitelten Hoffnungen nicht zurückhalten, nicht zur Unthätigkeit verleiten, zur Verweigerung ihres Amtes verurtheilen lassen.

anschauung sind bisher immer sehr geneigt gewesen, gegen jede ungebundenere Bewegung des richterlichen Ermessens in dem Gebiete der Rechtssprechung Mißtrauen zu hegen, und darin eine Minderung der Rechtssicherheit zu erblicken. Und so haben sie folgerecht immer dahin gestrebt, die Gesetzgebung zu veranlassen, den Richter in die möglichst engen Schranken einzuzwängen. Sie kommen dabei allerdings mit sich selbst etwas in Widerspruch. Denn es läßt sich schwer vereinen, wenn sie auf der einen Seite in der Berechtigung des Richters, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen, eine Garantie gegen den Verfassungsbruch sehen, auf der anderen Seite aber nicht soviel Vertrauen zu ihm haben, um ihm, wenn auch nur in dem Civilprocesse, ein mehr ausgedehntes arbitrium bei der Rechtssprechung zu gestatten. Wir unsererseits sehen die Sache anders an. Wir meinen, man erwartet nach der einen Richtung hin wohl zu viel von dem Richter, während man nach der anderen Richtung hin wieder zu wenig Vertrauen in ihn setzt. Bei aller Hochachtung vor diesem Stande glauben wir doch nicht, eine Berechtigung der Richter zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes werde irgend welche besondere Garantie gegen Verfassungsbruch bieten. Hätte die Krone wirklich einmal den ernstlichen Willen, die Verfassung zu brechen, so würde es ihr sicher kein Schweres sein, auch mit den Richtern fertig zu werden, zumal dieselben ja meist mit ihrer Existenz ausschließlich an die Staatsbesoldung angewiesen sind. Auf der anderen Seite dürften aber wohl die Richter, und zumal die sächsischen Richter, die ja die Gewissenhaftigkeit, ja ich möchte sagen, die ängstliche Gewissenhaftigkeit selbst sind, mit vollem Fug und Rechte verlangen können, daß man ihnen im Processe ruhig und getrost das freieste arbitrium überließe und anvertraute. Man mag zehnmal die Richter berechtigen, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu prüfen, es wird unter Umständen dieß doch nicht hindern, daß die Verfassung eines Volkes keinen Tag auf festen Füßen steht, und immer nur zwischen Fallen und Stehen gleichwie auf einer Messerkante schaukelt. Und man kann das richterliche Urtheil durch äußere Formen in die engsten Fesseln zwängen, und doch keine Stunde vor richterlicher Willkühr gesichert sein. Die Dinge dieses Lebens ruhen eben auf tieferen Voraussetzungen und auf tieferen Basen, denn auf solchen Formsachen und Aeußerlichkeiten. Wo in einem Staate die conservativen und progressistischen Elemente sich mehr die Wage halten, wo die Krone gewöhnt ist, nie zu vergessen, daß sie um des Volkes willen da ist, und des Volkes Wohl ihre heiligste Aufgabe ist, und wo wiederum das Volk in angeborner Achtung der historischen Rechte der Krone in seinen Forderungen stets das rechte Maaß innehält, da allein ist eine Verfassung auf die Dauer sicher gebettet. Und wo, wie bei uns,

das öffentliche Leben von einem sittlichen Geiste durchdrungen ist, da ist auch nicht im Entferntesten an eine Willkühr des Richters zu denken, mag sein arbitrium auch noch so sehr entfesselt sein. Denn selbst wenn er Willkühr üben wollte, er vermöchte es doch nicht, da ja die öffentliche im Volke lebende Moral über ihn wacht, und unwillkührlich ganz von selbst die strikte Gränze ihm steckt, die zu überschreiten er nicht wagen kann. Man wird daher bei uns mit gutem Grunde ohne Besorgniß im Schädenprocesse dem Richter gestatten dürfen, sein Ermessen frei und ungebunden walten zu lassen. Der Geist unseres Volkes giebt volle Garantie, daß der Richter die Linie des Rechten keinen Augenblick ungeahndet überschreiten kann.

Das freie richterliche Ermessen wird vor Allem in der Handhabung des Begriffes des lucrum cessans sich zu bethätigen haben. Die Bestimmung des Gewinnentganges ist eigentlich der heikeligste Punkt im ganzen Schädenrechte. Gott sei Dank, daß wir es in Folge der Codification unseres Privatrechtes in dieser Beziehung in Zukunft nicht mehr mit dem römischen Rechte zu thun haben. Es enthält dasselbe gerade nach dieser Richtung hin eine Masse ziemlich contradictorischer Casuistik, die es sehr schwer macht, daraus einen nur halbwegs sicheren und haltbaren allgemeinen Rechtssatz zu abstrahiren. Auf Grund dessen, was das römische Recht bietet, kann man, je nachdem man die gegebenen einzelnen Fälle so oder so auffaßt, recht gut zu der Anschauung gelangen, daß es mit der Frage des entgangenen Gewinnes leichter zu nehmen sei, man kann aber auch, je nachdem man wieder andere Fälle vor Augen hat, zu der Ansicht Wening-Ingenheims kommen, derzufolge nach römischem Rechte die Erstattungspflicht nur in soweit Platz greift, als zwischen dem eingetretenen Schaden und einer zum Ersatz verpflichtenden Thatsache der engste Causalnexus bestand, und als die beschädigende Handlung die einzige, ausschließende, gewisse, nothwendige und nicht zu vermeidende Ursache des entstandenen positiven Schadens, bez. des entgangenen Gewinnes war. Nach unserem in jeder Beziehung vortrefflichen neuen Civilgesetzbuche wird der Richter bei der Frage über den Gewinnentgang nur das Eine zu erwägen haben, ob, wenn das schädenstiftende Ereigniß nicht dazwischen getreten wäre, der Beschädigte auch das, was er als sein lucrum cessans bezeichnet, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen oder sonst nach den Umständen hätte erwarten können.*) Es ist mit dieser Fassung

*) Es lautet § 125 des Civilgesetzbuches dahin: Nur der Schaden wird ersetzt, der eine unmittelbare oder mittelbare Folge der rechtsverletzenden Handlung ist; bei dem entzogenen Gewinne kommt nur der Gewinn in Betracht, der nach dem

dem Richter ein ausreichend weiter Spielraum gegönnt, innerhalb dessen er sein Ermessen frei kann tummeln lassen. Man kann nur wünschen, es möchte diese Freiheit, die hier der Gesetzgeber gegeben hat, auch vom Richter in vollem Maaße genutzt werden. Es kommt gar zuviel darauf an, wie gerade dieser Passus des Gesetzes von den Gerichten wird aufgefaßt werden. Möchten sie nicht durch Interpretationen den vom Gesetze so weit gesteckten Raum sich selbst wieder verengen. Was vermag der Gesetzgeber gegen den kleinen Krieg der Richter. Sie tragen doch am Ende allemal den Sieg davon. Er muß doch schließlich den Kürzeren ziehen, wenn sie nun einmal eine Gesetzesvorschrift so oder so verstehen wollen. Bisher war es allein das Oberappellationsgericht, das bei uns in der Rechtssprechung noch einen freieren, und ich möchte sagen einen höheren Standpunkt einnahm. Dagegen konnte man das bis jetzt weniger von den Mittelinstanzen mindestens nicht von der Mehrzahl derselben sagen. Sie inclinirten vorwiegend zu einer an dem Buchstaben hängenden doctrinären und mehr verengenden Auffassung der Gesetze. Wenn wir nun in dem neuen Verfahren das Oberappellationsgericht als Thatinstanz verlieren, so dürfte um so mehr zu wünschen sein, daß die Appellationsgerichte zu einer anderen Handhabung der Gesetze gelangten, als ja ihr Verfahren zweifelsohne tonangebend für die erste Instanz sein wird. Namentlich möchten sie in dem Gebiete des lucrum cessans — dessen Umfang im einzelnen Falle, da dieß nicht Rechts-, sondern Thatfrage ist, sie ja als zweite und letzte Instanz zu bestimmen haben werden — nicht durch am Worte haftende, von dem Leben und seinem praktischen Rechtsverlangen sich entfernende sterile Auslegung wiederum zu nichte machen, was uns das Gesetz gegeben hat. Es ist überhaupt die Frage über den Umfang des lucrum cessans im einzelnen Falle so durchaus factischer Natur, daß es besser wäre, es würde eine solche Vorschrift des Gesetzes ganz und gar nicht wissenschaftlich discutirt, es machte sich der sogenannte gelehrte, scharfsinnige und haarspaltende Jurist überhaupt gar nicht an sie. Denn je weniger die Wissenschaft in solchen Partien eines Gesetzes ihr grau in grau malt, desto besser wird es immer um das praktische Rechtsleben stehen. Die Commentatoren des code civil, die neueren, wie die älteren, enthalten gerade über solche Bestimmungen wie lucrum cessans, damnum extra oder circa rem und dergleichen fast nichts. Sie lassen es sich gar nicht in den Sinn kommen, dem Richter da irgend welche Directiven

---

natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen oder sonst nach den Umständen erwartet werden konnte. Der vom entzogenen Gewinne zu ziehen gewesene Gewinn wird nicht ersetzt.

geben, da irgendwie künstlich scheiden und distinguiren oder gelehrt mit wissenschaftlichem Apparate deduciren zu wollen. Sie wissen zu wohl, daß solche Dinge ausschließlich dem Herrschaftsgebiete des activen, praktischen Richters angehören, und daß es nicht gut gethan ist, denselben durch derlei Deductionen und künstliche Interpretationen in der Frische und Unbefangenheit seiner Rechtsschöpfung zu beirren. Gelangen wir im neuen Verfahren dahin, daß die Richter zweiter Instanz es über sich gewinnen, den vom Gesetzgeber gegebenen Begriff des lucrum cessans nicht als sogenannte gelehrte Juristen, oder als juristische Gelehrte, sondern als mitten im Leben stehende, und um des Lebens willen daseiende praktische Richter gleichsam nach Art rechtskundiger Geschworner frisch und frei zu handhaben, dann erst werden wir ein gutes Recht haben, mit einiger Zuversicht einem besseren Schädenrechte entgegen zu sehen.*)

---

*) Wie bedenklich es ist, solche so recht eigentlich dem freien Ermessen des Richters überlassene Bestimmungen eines Gesetzes nur zu motiviren, lehren uns auch die Motive zu unserem neuen Civilgesetzbuche. Es ist daselbst zu § 124 und 125 zu lesen: der von gezogenem Gewinne zu ziehen gewesene Gewinn könne um deswillen nicht in Ansatz kommen, weil blos möglicher Gewinn bei dem lucrum cessans überhaupt nicht berücksichtigt werde. Ganz abgesehen davon, daß in § 125 unseres Civilgesetzbuches nicht die Aufrechnung des blos möglicherweise vom entzogenen Gewinne zu ziehen gewesenen Gewinnes, sondern ganz im Allgemeinen jeder vom entzogenen Gewinne zu ziehen gewesene Gewinn ausgeschlossen ist, sowie, daß die im Gesetz beliebte Versagung des Gewinnentganges vom Gewinnentgange sich keineswegs als der selbstverständliche Ausfluß des Begriffes des lucrum cessans darstellt, sondern vielmehr als einfache Recipirung der bekannten Bestimmung des römischen Rechts erscheint, wonach überhaupt das commodum commodi nicht in Betracht kommen soll — eine Bestimmung, die, wie andere analoge Vorschriften des römischen Rechts, wonach z. B. in Fällen einer Klage aus der cautio damni infecti, wenn es sich um sehr theure Luxusgegenstände handelt, nur eine moderata aestimatio Platz greifen, ferner bei allen Ansprüchen, qui certam habent quantitatem vel naturam unter Umständen das Interesse die dupli quantitas nicht überschreiten soll, in den bei den Römern sich vorfindenden Limitirungen des Interessumfanges ausschließlich ihren Grund hat — so kann es für die Praxis doch recht nachtheilige Folgen haben, wenn hier so im Allgemeinen der Satz aufgestellt wird: blos möglicher Gewinn komme bei dem lucrum cessans überhaupt nicht in Betracht. Die Bestimmung unseres Civilgesetzbuches über das lucrum cessans wird damit, ehe das Gesetz noch in Kraft getreten, in den Motiven gleich vom Haus aus wieder entkräftet. Wo ist die Gränze zwischen möglichem und wahrscheinlichem Gewinn? In unzähligen Schädenfällen, ja in der übergroßen Mehrzahl derselben wird man nur von dem Entgange eines möglichen Gewinnes sprechen können. Soll hier überall die Gerechtigkeit ihren Dienst versagen! Das will das Gesetz sicher nicht. Man sieht, es wäre besser, man

Es ist noch ein Etwas in dem französischen Schädenrechte, das dort dem richterlichen Urtheile bei Findung und Auswerfung der Erstattungssumme einen so ungemein weit gesteckten Kreis der freien Bewegung giebt. Werden wir aber auch für Sachsen auf dieses Etwas verzichten müssen, so wird doch bei uns schon genug gebessert sein, wenn wir zunächst auch nur die Hälfte von dem erlangen, was in Frankreich erreicht wird. Und dieses Etwas besteht darin, daß die französischen Richter unter Umständen auch einen nicht vermögensrechtlichen Schaden mit in Ansatz bringen und ebenfalls mit in Geld umschlagen. Wir haben von Nummer 26 der Beilage ab einige solche französische Schädenrechtsfälle mit aufgeführt. Unzweifelhaft ist dieses Gebahren der französischen Gerichte ein durchaus rationelles, denn es läßt sich in der That nicht recht absehen, warum im Rechte nur allein der Vermögensschaden in Aufrechnung kommen soll. Erst dadurch werden die französischen dommages-intérêts so recht eigentlich zu einem Repressivmittel*) gegen die Störung der civilrechtlichen Ordnung, daß sie

---

ließe dieses Interpretiren mindestens bei solchen Vorschriften eines Gesetzes, wo weniger der juridische Scharfsinn, als vielmehr der Takt und das Gefühl des praktischen Richters bei der Entscheidung den leitenden Maaßstab abzugeben haben.

*) Zink a. a. O. Bd. I. S. 591 sagt: Die Haftbarkeit für die volle Genugthuung ist mit ihren weit um sich greifenden Wirkungen im französischen Privatrechte ein sehr wichtiges Repressivmittel für Unrecht und Fahrlässigkeit; man kann sich nicht wohl darüber täuschen, daß dieselbe auf halbem Wege zwischen der Vergehensstrafe und der Verfolgung von Vermögensrechten, zwischen der actio poenalis und rei persecutoria in der Mitte steht. Die heilsame Strenge, mit welcher die bürgerliche Rechtspflege hier zu Werk geht, verleiht den wirksamsten Schutz gegen schuldhafte Verletzungen, welche das Strafgesetz nicht wohl in seinen Bereich ziehen kann. Vor Allem ist es der moralische Schaden, der verletzende Eindruck auf die Empfindung und das Gemüth des Verletzten, der hierbei seine gerechte Würdigung findet, obwohl natürlich den Gerichten keine anderen Mittel zu Gebote stehen, als denselben in einer Genugthuung zu Geld anzuschlagen. Kein Mittel ist so heilsam, den übermüthigen Frevler im Zaume zu halten und an ihm eine gerechte Wiedervergeltung zu üben, als die Verhängung einer kräftigen und perennirenden Geldbuße als Privatgenugthuung, die durch die fortwirkende Entbehrung in seinem Vermögen ihre Bitterkeit auf alle Zeiten hinaus fühlbar macht. Die ganz nutzlose und subtile Unterscheidung zwischen der erlittenen Kränkung an der Ehre und dem Schaden am Vermögen, zwischen aestimatio injuriae und damnum injuria datum findet sich mit vollem Rechte bei Seite gesetzt; beide fließen in eine unzertrennte Summe zusammen, welche gewiß jeder der hierbei zusammentreffenden Rücksichten ihre volle Rechnung trägt, aus dem nämlichen Säckel kömmt, in den nämlichen hinüber wandert. Auf diesem Wege der solidarischen Vereinigung sind die Genugthuung für die erduldete Ehrenkränkung, das Schmerzensgeld, die Verstümmelung oder Entstellung am Körper, der Jammer der unglücklichen Verführten, die ge-

auch unter Umständen über das ja oft so enge Gebiet des rein finanziellen Schadens hinausgreifen. Man setze den Fall: eine Hochzeit soll abgehalten werden. Man kommt mit der Schaar der Gäste von der Kirche zum Gasthaus, um der vorherigen Bestellung gemäß das Hochzeitsmahl einzunehmen und dann dort den Tag zu verbringen. Da findet man aber im Saale eine andere Gesellschaft vor. Es stellt sich heraus, der Wirth hat sein Wort nicht gehalten, und den Saal Anderen überlassen, weil sie ihm mehr boten. Hier giebt es eigentlich keinen vermögensrechtlichen Schaden, mindestens könnte derselbe nur ein Paar Thaler etwaigen Mehraufwand an Fuhrlohn zum Gegenstande haben. Es sind sonach hier die deutschen Juristen und deutschen Richter mit ihrem Latein zu Ende. Und doch wird ein Jeder zugeben, daß eine moralische Beschädigung vorliegt, wie sie kaum schwerer vorliegen kann. Denn die Verleitung, die Verbitterung einer ganzen Hochzeit wird oft Jahrzehnte kaum verschmerzt werden. Der französische Richter würde dem treulosen Wirthe eine solche Schädensumme zuerkennen, daß er an die verbitterte Hochzeit gedenken sollte. Ein Beamter wird auf seiner Ferienreise auf der Eisenbahn durch die Schuld der Bahnverwaltung nicht unerheblich am Körper verletzt. Er muß nach Hause reisen und acht Wochen das Zimmer hüten, um wieder vollständig zu gesunden. Auch hier giebt es vor deutschen Gerichten nur eine Klage auf die Reisespesen, die Kurkosten und vielleicht auf ein armseliges Schmerzensgeld. Träte aber der Verletzte vor dem französischen Richter, er würde ihm auch eine in Geld umgeschlagene Genugthuung für das enttäuschte Vergnügen, für die verbitterte Erholungsreise und für all den damit zusammenhängenden Kummer und Aerger sicher gewähren. Ein junges Mädchen, von vielleicht armen Eltern und schönem Aussehen, wird durch grobe Fahrlässigkeit in ihrem Gesicht verunstaltet, so daß es mit all' ihren Reizen auf einmal vorüber ist. Gegen diese Beschädigung giebt es bei uns ebenfalls keine Hülfe, da durch die Verunstaltung des blosen Ansehens der Vermögenserwerb noch nicht gemindert ist. Der Verletzer erhält je nach dem nur eine Criminalpön, und damit

opferte Unschuld des mißbrauchten Kindes, der Schmerz der verlassenen Wittwe, die Hilflosigkeit der verwaisten Kinder, Alles ganz gleichartige und in einander übergehende Titel, um mit einem zusammenfassenden Durchgriffe all' das zu erschöpfen, was als die volle Genugthuung zum Ersatze und zur Wiedervergeltung in jedem Falle geeignet erscheint. Niemand denkt daran, zwischen einer poena publica und privata einen Scheideweg zu ziehen, die eine durch die andere ausschließen zu lassen; das Strafurtheil, wenngleich auf die Anzeige des Beschädigten ergangen, behält den Schadenersatz in jenem weiteren Sinne immer vor; der letzte ist nebenbei eine heilsame Zugabe zu der öffentlichen Strafe, der ihrer Bestimmung einen bedeutenden Nachdruck verleiht.

ist alles abgethan. Das arme Mädchen hat aber mit dem Verluste aller ihrer Schönheit einen schweren Schaden erlitten, den sie das ganze Leben fühlen muß. Auch in solchem Falle würde sicher der französische Richter, vielleicht sich ganz entfernt mit darauf stützend, daß dem Mädchen durch diese Verunstaltung eine sie präsumtiv versorgende Heirath erschwert worden, eine Schädensumme finden, mit der er den fahrlässigen Beschädiger belastete. — Ein reicher Cavalier rast durch die Straße, um seine schönen Pferde zu zeigen. Er überfährt dabei das vielleicht einzige Kind einer armen Wittwe. Der Cavalier bekommt einige Monate Festung. Damit ist bei uns die ganze Sache abgethan. Die Mutter aber verlor in diesem Kinde, das vielleicht auch ihre Stütze im Alter geworden wäre, ihre einzige Lebensfreude. Träte die gebeugte Mutter vor ein französisches Gericht und verlangte für die schwere Beschädigung Genugthuung, der französische Richter würde dann mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Beschädigers dem Cavalier sicher so tüchtig in den Beutel greifen, daß es ihm für alle Zukunft vergehen sollte, auf belebter Straße wieder mit seinen Pferden zu coquettiren. Und so wie diese giebt es hundert und aber hundert Fälle, in denen die französischen Gerichte eine Schädensumme auswerfen, während bei uns alle Hülfe versagt ist. Es ist nun einmal in Deutschland so angenommen, daß man nur für einen Vermögensschaden im Recht Genugthuung verlangen kann, und daß das Affectionsmoment überhaupt der moralische Schaden vor dem Richter kein Gehör findet. Kaum betritt der Student die deutsche Universität, so vernimmt er gleich von allem Anfang an, wo er das Recht noch ganz mechanisch in sich recipirt, den Satz: nur vermögensrechtlicher Schaden sei erstattbar, alle Affectionen, alle moralischen Schäden seien von der Erstattung ausgeschlossen. Er mag ein Lehrbuch über Recht aufschlagen, welches er will, überall liest er dasselbe. So prägt er sich dann ganz von selbst diesen Satz wie ein Dogma ein, an dem nicht zu deuteln sei. Er trägt ihn auch in den Beruf mit über, und wenn er als gereifter Mann zur Gesetzgebung berufen wird, so nimmt er ihn auch wieder als etwas ganz Selbstverständliches in seine legislatorischen Arbeiten mit auf. Es kommt ihm gar nicht bei, sich da nur einen Augenblick zu bedenken. Der Satz sitzt eben so tief bei ihm, ist von ihm gleich so mit der juristischen Muttermilch eingesogen worden, daß er es für eine Art Attentat wider das Rechtssystem ansehen würde, nur die Frage aufzuwerfen, ob denn dieser Satz wirklich eine so unerschütterliche Basis habe. Es ist derselbe so recht eigentlich ein Product der deutschen Rechtswissenschaft. Sie ist seine wahre Quelle. Denn das römische Recht enthält ihn keineswegs in solcher Präcision, ganz zu geschweigen der vielen römischen Klagen, die, indem sie mit oder

ohne Versetzung mit reipersecutorischen Elementen privatpönale Momente in sich trugen, weit über die enge Gränze des Vermögensschadens hinausgriffen. Ich erinnere hier nur an Gans, der in seinem Obligationenrechte sich entschieden dahin ausspricht, daß das id quod interest so eigentlich vor Allem mit die Affectionen umfaßte, und auch Savigny ist der Ansicht, daß bei bonae fidei actiones die Affectionen mit in Anschlag gebracht wurden. Auch das deutsche Recht weiß nichts davon, daß ausschließlich nur der vermögensrechtliche Schaden vor die Schwelle des Gerichts treten dürfe. Es waren ja die Privatbußen in demselben, gleich wie im römischen Rechte, ja noch mehr, als in diesem, ausgebildet. Aber auch diese Bildungen des germanischen Rechtes, ebenso wie die analogen des römischen, sind unter dem Drucke der nach der Alleinherrschaft strebenden Rechtswissenschaft bei uns in Deutschland so verkümmert, daß von ihnen eigentlich gar nicht mehr die Rede sein kann. Sie haben eben dem Stärkeren weichen müssen. Es enthält zwar unser sächsisches Recht noch einige solcher deutschrechtlichen Gebilde, wie z. B. das Schmerzensgeld und die Sachsenbuße. Auch die mehr aus dem canonischen Rechte originirende Dotationspflicht würde hierher zu zählen sein. Und bis vor etlichen zwanzig Jahren hatten wir auch noch das alte deutsche Wehrgeld. Doch es sind alle diese Gebilde ganz verkrüppelt, so daß es besser wäre, man ließe sie, wenn man einmal kein frisches Leben wieder hineinbringen will, lieber alle den Weg gehen, den man dem Wehrgelde gewiesen hat. Oder hat es wohl einen rechten Sinn, wenn man einem Mädchen, das vielleicht durch listige Verführung um ihre Ehre betrogen oder durch Nothzucht geschändet und dadurch präsumtiv um ihr ganzes Lebensglück gebracht worden ist, ein Dotationsgeld von zwanzig bis dreißig Thaler zuerkennt! Hat es einen Sinn, wenn man einem Menschen, der durch die grobe Fahrlässigkeit oder den bösen Willen eines Anderen schwer an seinem Körper verwundet ward, schließlich nach den heftigsten Schmerzen und nach langem Krankenlager ein Schmerzensgeld von vielleicht fünf bis zehn Thalern zuspricht! Auch ist es wohl nicht recht zu verstehen, wenn man einem Mann, der durch die Gewissenlosigkeit eines Richters, oder durch falsche Angaben Anderer in das Gefängniß gebracht worden, schließlich das Recht einräumt, für jeden Tag seiner Gefangenhaltung einen Thaler zehn Neugroschen Sachsenbuße verlangen zu können. Einem armen Menschen von niederem Stand wird es vielleicht Freude machen, nach achttägiger unverschuldeter Haft eine Entschädigung nach dieser Höhe beanspruchen zu dürfen. Denn er hat während der acht Tage einmal recht ausschlafen können. Nach Ehre und Schande fragt er weiter nicht. Und ein Thaler zehn Neugroschen Sachsenbuße pro Tag ohne Arbeit sind ihm ein gefun=

benes Geld. So leicht hat er sich dasselbe nie verdient. Aber wie steht es mit einem Manne von Rang und Stellung, dem dieses Unglück passirt! Er würde, wenn es zulässig wäre, gewiß vor den Richter treten, und sagen: ich verlange für die acht Tage widerrechtlicher Gefangenhaltung diese und diese Summe zu meiner Genugthuung und bitte den Staatsfiscus oder sonstigen Beklagten zu deren Zahlung zu verurtheilen. Aber auf eine Sachsenbuße von einem Thaler zehn Neugroschen pro Tag des Kummers, der Sorge, der Schmach, der schlaflosen Nächte, der Schande und des Grames wird er sicher Verzicht leisten. Es lohnt sich sonach gar nicht, von den bei uns noch vorhandenen deutschrechtlichen Gebilden nur zu sprechen. Sie liegen verkümmert und verkommen auf dem Boden unseres Rechtes da. Wie ganz anders in Frankreich. Wenn hier der Richter unter Umständen auch nicht vermögensrechtliche Beschädigungen in Geld umschlägt, so giebt er allemal eine frische und lebensvolle Entscheidung. Wenn es im Artikel 1142 des code civil so ganz allgemein heißt: jede Verpflichtung etwas zu thun sowie jede Verpflichtung etwas zu unterlassen, wenn sie durch Nichtthun, oder bez. durch Thun verletzt werde, löse sich in eine Haftung für die volle Genugthuung auf, so glaubt der französische Richter durch diese Bestimmung nicht behindert zu sein, den Begriff der vollen Genugthuung nach seiner Weise auffassen, begränzen und ausweiten zu dürfen. Er knüpft*) an diesen Artikel seine Ermächtigung, auch solche Schäden in einen Geldanschlag zu bringen, die das Vermögen nicht berühren. Der französische Richter wird hierbei von den an den französischen Gerichtshöfen von Alters her klebenden germanischen Rechtsanschauungen und Rechtsübungen getragen. Sie brechen durch diesen Artikel durch. Sie leben noch so mächtig in dem Rechtsgefühle des Volkes, in den Ueberlieferungen der Gerichte, daß sie von dem code civil nicht erdrückt werden konnten. Die französischen Gerichte stehen bei der Frage über die volle civilrechtliche Genugthuung gleichsam wie auf Art. 20 der Carolina, wo es heißt: es soll der Richter dem Gemarterten „seiner schmach, schmerzen, kosten und schaden der gebür ergetzung zu thun schuldig seyn.“ Wie hier der moralische und der vermögensrechtliche Schaden, wie hier geistige und körperliche Beschädigung ganz ungetrennt ineinanderlaufen, so pflegen auch sie nicht zu scheiden, nicht künstlich auseinander zu reißen, was ja im Leben so eng zusammengewachsen ist, und nach jedes Menschen innerstem Gefühle zu dem Begriffe der vollen Genugthuung gehört. Von der Prüderie der gelehrten deutschen Jurisprudenz, der es nicht würdig scheint, für Schmach, Schande, Schmerz, Kummer und Aer-

---

*) Zink a. a. O., Bd. I. S. 591

gerniß eine in Geld umgeschlagene Genugthuung zu gewähren, weiß man in Frankreich nichts. Das Recht ist eben dort überwiegend ein praktisches, ein mehr natürliches. Allerdings kann das Geld nimmer ein wahres Aequivalent für derlei Beschädigungen sein, es stellt sich eben nur als eine unzureichende Genugthuung dar. Aber der Richter hat ja nichts anderes, was er an seiner Statt dem Verletzten als Satisfaction bieten könnte. Und so ist es sicher doch immer besser, denn gar nichts. Doch wir wollen uns hierüber nicht weiter verbreiten. Es wird genügen, nur darauf hingedeutet zu haben, daß nicht alles Gold ist, was glänzt, und daß der von dem deutschen Rechtswissenschaftsrechte so als ewige Wahrheit hingestellte Satz: es verstoße gegen alle Gesetze des civilistischen Rechtssystems auch die nicht vermögensrechtliche Beschädigung und Unbill in ein Geldäquivalent umzuschlagen, eben nichts weniger denn eine solche ewige Wahrheit ist, vielmehr durch die berühmte Rechtspflege eines großen Volkes in allen seinen Fundamenten erschüttert wird. Werden wir sonach auch nimmer ganz zu der Leichtigkeit des französischen Schädenprocesses gelangen können, so wird doch schon viel geholfen sein, wenn wir bis auf Weiteres nur ein Stück von dem erreichen, was in Frankreich dem Beschädigten geboten wird. Vielleicht kommt auch einmal noch bei uns in Deutschland die Zeit, wo die Gesetzgebung den Muth hat, sich von dem Einflusse der theoretischen Rechtsgelehrsamkeit geistig etwas mehr zu emancipiren, und sich zu einer Auffassung des Umfanges der vollen civilrechtlichen Genugthuung zu bekennen, die es möglich macht, auch bei uns zu einem Schädenprocesse zu kommen, der, gleich dem französischen, allen Anforderungen an die Gerechtigkeit volle Genüge leistet.

Es ist nicht blos so von ungefähr, wenn ein Volk sich anschickt, sein Recht zu codificiren oder ihm eine neue Gestaltung zu geben. Es werden dem allemal bedeutende Krisen im Volksleben vorhergehen. In Rom war es das immer mächtiger vordringende plebejische Volkselement, das die Codification des Rechts in den zwölf Tafeln hervortrieb. Welche inneren Volksbewegungen dem Erlaß der beiden französischen Gesetzbücher vorhergingen, ist ja Allen bekannt. Auch bei uns hat es seinen tieferen Grund, wenn es überall nach Codification und neuen Gesetzesbüchern drängt. Es ruht dieses Verlangen bei uns auf der durch alle Schichten des Volkes schon seit Jahren und Jahrzehnten gehenden Ueberzeugung, daß namentlich in Folge der immer dichter werdenden Bevölkerung, des sich immer mehr steigernden Verkehres, der immer größer werdenden Complicirung der menschlichen Verhältnisse es so wie es ist nicht mehr fortgehen kann, daß es anders werden muß, daß namentlich materielles und formelles Recht näher aneinander

rücken müssen, daß überhaupt die alten Formen des Verfahrens sich völlig abgenutzt haben. Mit einem Worte: das Volk verlangt nach einem zu größerer Rechtsgenugthuung führenden Rechte. Diesem Drängen zu genügen, hat man sich denn bei uns entschlossen, das französische Proceßverfahren auf deutschen Boden überzutragen. An diesem Translationswerke arbeitet man in Deutschland nun schon seit länger denn einem Jahrzehnt. Auch der uns vorliegende Entwurf ruht auf solchem Streben. Seine generellen Motive können uns keinen Augenblick daran zweifeln lassen, daß sein eigentliches Urbild der code de procédure war. Es ist keine leichte Arbeit, die Rechtshandhabung eines Volkes auf das Terrain eines andern zu transferiren. Dessenungeachtet scheint man doch schon in Deutschland der ganz festen Ueberzeugung zu sein, daß man das Ding beim richtigen Ende gefaßt habe, und daß das Experiment als geglückt anzusehen sei. Alle Finger weisen auf die hannöversche Proceßordnung, um darzulegen, wie herrlich man reüssire. Wir unsererseits möchten meinen, daß, wenn wirklich die hannöversche Proceßordnung sich bewährt, wie uns einige dieser Gesetzesarbeit sehr nahestehende Hannoveraner immer in den juridischen Zeitschriften erzählen, das noch gar nicht beweisen kann, daß das Experiment in Deutschland gelungen ist. Denn Hannover ist gleich Mecklenburg fast ausschließlich ein Agriculturland, hat eine ruhige, überwiegend ackerbauende Bevölkerung, liegt überhaupt noch ganz außerhalb des eigentlichen Verkehres. Es ist ja anerkannt, daß ein Agriculturvolk keine so großen Anforderungen an die Rechtszustände macht, und daß am allerwenigsten an einem solchen Volke die Elasticität, Schwung- und Expansionskraft eines Rechts erprobt werden kann. Wir unsererseits möchten vielmehr der Ansicht uns zuneigen, daß es noch sehr fraglich sei, ob der Versuch gelingt, das heißt, ob wir wirklich zu einer Rechtsprechung gelangen werden, die nur annähernd der französischen nahe kommt. Denn um Erreichung einer solchen Rechtsprechung handelt es sich ja doch. Nicht die Form des französischen Processes hat unser Auge nach Frankreich gelenkt, sondern die Resultate, zu denen man auf Grund dieser Form dort gelangt. Wir glauben, man faßt die Sache in Deutschland nicht ganz richtig an. Man sieht zu wenig die eigentliche Stelle, auf die es ankommt. Man sucht eben Alles wieder in dem Mechanismus des Verfahrens, überhaupt in mehr äußerlichen Dingen. Da discutirten die deutschen Juristen schon seit Jahren darüber, ob man den französischen huissier einführen solle, oder ob es besser sei, von ihm abzusehen, ob so und so viel oder so und so viel Tage zur Antwort auf die Klage zu gestatten seien, wie am besten die Gränze zwischen gewöhnlichem und beschleunigtem Verfahren gezogen werde, ob das Verfahren zwischen Anwalt und

Anwalt abzusetzen, oder durch das Gericht zu vermitteln sei, und in hundert anderen solchen Fragen treibt sich die deutsche Rechtsliteratur nun schon seit Jahren herum, als wenn gerade hier der eigentliche Schwerpunkt der Sache läge. Ja man geht noch weiter, man giebt sich stark der Meinung hin, man werde sicher noch etwas Besseres schaffen, denn Frankreich biete. Denn man hat bei Discutirung dieser Aeußerlichkeiten entdeckt, daß der code de procédure doch sehr mangelhaft, sehr lückenhaft sei. Und indem man dieß aufstieß, und bei der eigenen Gesetzesarbeit alle äußeren Fehler des code de procédure hübsch vermied, oder durch sogenannte praktische Bestimmungen ersetzte, ist man der festen Ueberzeugung, etwas zu Wege zu bringen, hinter dem der code de procédure weit zurückstehen werde. Dieser Gedanke sticht aus allen neueren deutschen Proceßarbeiten hervor. So schlagen wir soeben die vor wenigen Tagen „über die Reform des Civilprocesses in Deutschland" erschienene Schrift von Leonhardt auf und beim ersten Blick hinein lesen wir auch gleich: „der deutsche Proceßentwurf ist bestrebt gewesen, das ganz im Rohen liegende System der Procedurform des code de procédure civil zu entwickeln und durchzubilden, unklare und laxe Bestimmungen durch klare und bestimmte Vorschriften zu ersetzen" und so geht es fort. Wir hätten gegen alles dieß nichts einzuwenden. Es ist ja anerkannt, daß der code de procédure ein sehr mangelhaftes und mehr zusammengeworfenes, denn systemvoll geordnetes Proceßgesetz ist, daß man ihn eher eine Proceßunordnung denn eine Proceßordnung nennen kann, und es wird auch gewiß ganz wohl gethan sein, in allen diesen Dingen recht exact zu sein, und alles genau abzuwägen, um es in richtigen Accord mit dem Ganzen zu setzen. Aber man hoffe nur nicht alles mit dem Gesetzbuche und mit dem Gesetzesbuchstaben ermachen zu können, man glaube nur nicht, daß es nur eines auf die französischen Principien der Unmittelbarkeit und freien Beweisprüfung gegründeten, recht schön ausgearbeiteten, bis in seine Details systematisch geordneten Gesetzbuches bedürfe, um zu der Leichtigkeit, Frische und Fruchtbarkeit der französischen Rechtsprechung zu gelangen. Der entscheidende Moment liegt ja eben wo ganz anders. Er liegt nicht in dem code de procédure. Es ist derselbe ja nur das blos äußere Gerüste, er liegt fast ausschließlich in dem französischen Richter und den von ihm getragenen Traditionen der französischen Gerichtshöfe. Diese Traditionen in der Auffassung, Handhabung und Realisirung des Rechts, ich möchte sagen, dieses Gewohnheitsrecht der französischen Gerichtshöfe war vorhanden, ehe noch an den code de procédure gedacht wurde. Er hat dasselbe auch nicht beseitigt, denn es wirkt heute noch mächtig fort, er hat es nur in einigen

seiner Partien geregelt und modificirt. Zink*) bezeichnet daher treffend die französische Civilproceßordnung nur als eine großartige Novelle, die das ganze Gebiet des gerichtlichen Verfahrens durchstreife. Sie habe, so sagt er, zahlreiche Mittel der Erledigung, mächtige Ausflüsse und Verzweigungen der richterlichen Amtsgewalt, die im unbezweifelten Ansehen und täglicher Uebung standen, weder berührt, noch ihnen einen Ausdruck verliehen, sie habe das auch nicht zu thun brauchen, weil diese Ausflüsse und Verzweigungen der richterlichen Gewalt in dem Geiste der ganzen Rechtssprechung, in den Ueberlieferungen der Richter und den Gewohnheiten der Anwälte tiefe Wurzel geschlagen, so daß ihre Verwendung auf kommende Geschlechter gesichert gewesen sei. Es schließt dann mit den Worten: „nichts ist aber schwieriger, denn diesen unsichtbaren und nur in der gleichförmigen Handhabung fortlebenden Theil eines Rechtssystems auf ein neues Gebiet zu verpflanzen." Es wird sonach wohl einem Jeden klar sein, wie unsere Gesetzgeber im Irrthume sind, wenn sie alles Heil von einer recht correcten und recht wissenschaftlich redigirten neuen Auflage des code de procédure erwarten. Das eigentliche punctum saliens liegt ja eben auf einer anderen Seite. Was nützt es uns, wenn wir nur den sichtbaren und nicht auch den unsichtbaren Theil des französischen Rechtsverfahrens auf deutschen Boden übertragen!

Uns däucht, daß in dem französischen Schädenprocesse ein bedeutendes Stück dieses unsichtbaren französischen Proceßrechts sich verkörpere. Und weil das uns so däucht, so möchten wir auch um so dringender wünschen, daß man den Muth hätte, sich zu den in diesem Schriftchen dargelegten Grundsätzen zu bekennen, und denselben Aufnahme in dem Entwurfe zu gestatten. Es wäre das sicher in Deutschland der erste Versuch, neben der Form auch einmal ein Stück des sie belebenden Geistes auf deutschen Boden zu transferiren. Hätte man nur erst diesen Anfang gemacht, so würde sich das Uebrige wohl nach und nach von selbst finden, und sich so Eins folgerecht aus dem Anderen entwickeln. Nur wenn es gelingt, allmählig auch den das französische Verfahren durchdringenden Geist, jenen unsichtbaren Theil des code de procédure, nach Deutschland mit zu übertragen, wird das Volk nicht enttäuscht sein, das sich so viel von dem neuen Proceßverfahren erwartet, überhaupt so sehnsüchtig eines besseren Rechtes harrt.

---

*) A. a. O. Bd. I. S. 4.

Beilage.

Französische Schäden-Rechtsfälle.

(Aus Zink's mehrangeführtem Werke Bd. II. Seite 179 u. flgd. entnommen.)

1.

Unterbliebener Transport von vierzig Ochsen, welche hierdurch vom Viehmarkte zurückgehalten wurden. 2000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 24. Nov. 53.)

Vierzig Ochsen sollten auf den Viehmarkt in Sceaux bei Paris gebracht werden; dieselben wurden deshalb auch am frühesten Morgen jenes Tages in den Bahnhof zu N. getrieben; allein von weiter rückwärts kamen mit jedem Zuge so viele Ochsen daher, daß nur zwei von jenen 40 geladen werden konnten und die übrigen 38 also zurückblieben. Die Bahnverwaltung entschuldigte sich damit, am nämlichen Morgen habe sie 63 Viehwagen voll Mastochsen weiter befördert; ein so großer Andrang, wie er noch nie gewesen, habe nicht vorher gesehen werden können. Auf die Klage der hierdurch benachtheiligten Viehhändler entband das Handelsgericht die Eisenbahngesellschaft wegen eines eingetretenen unabwendbaren Zufalles von der erhobenen Klage.

Auf ergriffene Berufung verurtheilte dagegen das App.-Gericht in Paris die Actiengesellschaft zu 2000 Fr. Schadenersatz.

Gründe.... Erw. daß sich aus diesen Thatumständen ergiebt, ohne daß man nöthig hätte, erst den Beweis zu erheben, zu dem der Kläger zugelassen zu werden verlangt, daß die Gesellschaft demselben einen Nachtheil zufügte, wofür sie ihm die Schadloshaltung schuldig ist; daß der Gerichtshof übrigens die nöthigen Elemente besitzt, um den Belauf des Schadens in Anschlag zu bringen; — Aus d. Gr. ändert derselbe ab und verurtheilt die Eisenbahngesellschaft, dem Kläger 2000 Fr. an Schäden und Interessen zu bezahlen.

2.

Ein verspäteter Transport. Schweine, die erst nach beendigtem Markte ankommen. 800 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 29. Sept. 53.)

Das Urtheil lautete folgendermaßen:

In der Erw., daß hergestellt ist, daß B. am verflossenen 10. Aug. zu St. Quentin 65 Schweine auf die Viehwagen der nördlichen Eisenbahn mit der Be-

stimmung nach Paris zur Versendung aufladen ließ; — daß der Abgang des Wagenzuges ordnungsmäßig um 8 Uhr Abends stattfand, daß sie demzufolge nach dem bekannt gemachten Laufe der Züge am andern Morgen um 7 Uhr 5 M. in Paris hätten ankommen sollen, statt dessen aber erst um 11 Uhr 45 Min. eintrafen; — Erw., daß die Bahnverwaltung keinen Fall eines unabwendbaren Hindernisses (cas de force majeur) darzulegen vermag, um diese Verspätung um 4½ St. aufzuklären; — daß diese Schweine für den Markt von la Chapelle St. Denis (ein Dorf bei Paris) bestimmt waren, woselbst dem zum Verkaufe bestimmten Viehe nach 10 Uhr der Eingang versagt ist, daß sie also hier nicht mehr verkauft werden konnten und hierdurch dem Kläger ein Schaden zuging, den ihm die Bahnverwaltung zu ersetzen verbunden ist; — Erw., daß das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte zur Hand hat, um den erlittenen Schaden zu schätzen, und es denselben auf 800 Fr. veranschlagt; — Aus d. Gr. sei die Nordbahn schuldig, dem B. 800 Fr. für Schäden und Interessen zu bezahlen, desgleichen die Kosten zu tragen.

3.

Verfehlter Weg eines Schiffes. Landung in Norwegen statt in Marseille. 1000 F. Schadenersatz. (G. Tr. 25. April u. 28. Juni 51.)

Der Schiffs-Capitain R. verließ mit seinem Schiffe „Ceres" den 26. Febr. 1849 den Hafen von Bahia in Brasilien mit der Bestimmung, nach Marseille zu segeln; statt dessen lief er jedoch den 27. April im Hafen von Drontheim in Norwegen ein. Hier ließ derselbe durch einen Augenschein constatiren, daß seine nautischen Instrumente verdorben waren, worauf er wieder auslief, und erst den 12. Juni Marseille, den Ort seiner Bestimmung, erreichte. Der Marineminister ließ nun auf die Beschwerde des Eigenthümers des Schiffes eine Untersuchung anstellen, welche ziemlich entlastend für den Capitain ausfiel; der Eigenthümer verlangte aber gleichwohl 7000 Fr. Schadenersatz von demselben. Das Handelsgericht in Paris verurtheilte ihn indessen nur in 1000 Fr.

Gründe. Erw.... daß, wenn das Zeugen- und Gegenzeugenverhör, welches das Marine-Ministerium pflegen ließ, herausstellt, daß die dem Capitain R. zum Vorwurfe gemachte Abweichung von seinem Wege zunächst durch ein Zusammentreffen unabwendbarer Umstände herbeigeführt wurde, wie namentlich durch das Zerbrechen seiner Instrumente, Gegenwinde und Strömungen, welche sein Schiff nach Norwegen trieben, man auf der anderen Seite dennoch auch nicht zu verkennen vermag, daß von seiner Seite bei dem ersten Eintreten dieser Umstände ein großer Leichtsinn mit unterlaufen sein müsse; — daß man nicht annehmen kann, daß alle Instrumente zugleich zerbrachen, und daß er eine so beträchtliche Abweichung von seinem rechten Wege, wie Norwegen und die Provence ist, nicht gleich hätte wahrnehmen müssen; — daß vielmehr sein Irrthum zum großen Theile von einer unrichtigen Führung des Schiffsbuches herrührte; — daß ihm übrigens in keiner Beziehung ein vorsätzliches Verschulden zur Last fällt; — daß in jedem Falle der Schaden nicht die angegebene Höhe erreichen kann, weil der Preis der geladenen Waaren während der Verspätung nur in die Höhe ging; — In der ferneren Erw., daß aus allem Vorstehenden sich ergiebt, daß der wirkliche Schaden, der dem Kläger durch die Nachlässigkeit des R. zuging, billig auf 1000 Fr. angeschlagen werden kann; — Aus d. Gr.... u. s. w.

Dieses Urtheil wurde auf die Berufungen beider Theile auch in II. Instanz aus denselben Gründen bestätigt.

4.

Verspäteter Waarentransport. Pariser Frühlingsmoden im Hochsommer in Bucharest angekommen. 3000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 7. Sept. 53.)

Das Handelsgericht in Paris erließ folgendes Urtheil.

So viel nunmehr die Hauptsache betrifft, Erw. daß aus den Verhandlungen und Urkunden dieser Streitsache hervorgeht, daß Fräulein Guiot, Modehändlerin in Bucharest, am 17. Febr. 1852 durch ihren Pariser Correspondenten drei Colli mit Waaren, zu 8735 Fr. im Werthe berechnet, der Eisenbahn nach Brüssel aufgeben ließ, adressirt an das Haus G. in Wien, welches sie weiter nach Bucharest zu versenden beauftragt war; — daß diese Colli spätestens bis 28. Febr. bei G. in Wien hatten eintreffen sollen, daß sie ihm aber erst am 19. Juni zukamen in Folge eines Beschlages, den die österreich. Zollverwaltung darüber verhängt hatte; — daß es nunmehr bekannt ist, daß dieser Beschlag veranlaßt wurde durch einen unterwegs bei Uebersendung der Waarendeclaration begangenen Irrthum; — Erw. daß dieser Irrthum das Werk eines Beamten der Eisenbahnverwaltung war, welche den Transport zu bewerkstelligen übernommen hatte, und daß sowohl der Wiener Adressat, als die weiteren Spediteure ihm völlig fremd geblieben sind; — daß folglich die beklagte Bahnverwaltung für die Verspätung jener Sendung und deren Folgen zu haften hat; — Erw. daß aus den vorgelegten Papieren ersichtlich ist, daß die in Frage stehende Sendung zum größten Theile aus Modewaaren und neu aufgekauften Putzartikeln (nouveautés) bestand, wie namentlich künstlichen Blumen, Bändern und Seidenzeugen, Spitzen, selbst Bonbons und eingemachten Früchten, deren Werth durch die verspätete Ankunft nach dem Ablaufe der Zeit, wo sie gangbar und lebhaft begehrt waren, eine bedeutende Verringerung erleiden mußte; — daß überdies die Klägerin eines Theiles des ihr unentbehrlichen Verlages beraubt war, und sich denselben mit großen Kosten anderwärts her verschaffen mußte; — daß für dieselbe hieraus ein bedeutender Schaden erwuchs, dessen Ersatz ihr gebührt und den das Gericht nach den ihm vor Augen liegenden Behelfen auf 2000 Fr. anschlägt; — Aus d. Gr. sei die beklagte Verwaltung der Nordbahn in 2000 Fr. Schäden und Interessen, mit Zinsen und Kosten zu verurtheilen.

Auf ergriffene Berufung wurde dieses Erkenntniß auch von dem Appell.-Gerichte in Paris bestätigt, nur mit Erhöhung der Entschädigungssumme auf 3000 Fr.

5.

Die verschriebene Garderobe für ein Liebhaber-Theater erst am Tage nach der Vorstellung angekommen. Verurtheilung in 400 Fr. Interessen. (G. Tr. 25. Febr. 54.)

Den 16. Octbr. 1853 wollte eine Gesellschaft von Kunstfreunden in Ch. ein beliebtes Lustspiel zum Vortheile der Armen auf dem kleinen Theater ihres Städtchens aufführen; die in Paris bestellten Costüme hierzu waren bereits den 13. Oct. der Eisenbahn aufgegeben worden, durch ein Versehen trafen sie jedoch erst am Tage nach demjenigen ein, an welchem die Vorstellung hätte stattfinden sollen. Alle aus der Umgegend herbeigeströmten Fremden mußten deshalb getäuscht wieder heimkehren; die im Mittelalter spielende Handlung im modernen Costüme vorstellen, wäre lächerlich gewesen,

die Aufführung fand also nicht statt. Der Eintrittspreis war auf 2½ Fr. für die Person gestellt, die Frau des Friedensrichters und die des Bürgermeisters wollten in einer rührenden Scene noch überdies eine besondere Collecte für die Armen des Ortes veranstalten, und sie hatten bereits ihren Anzug für einen solchen Galatag hergerichtet; Alles umsonst, die Armen waren um die ganze Einnahme gebracht. Was war hier zu thun. Die Eisenbahn war an Allem Schuld, wurde verklagt und wegen der Nachlässigkeit ihres Dienstes zum Vortheile der Armen in 400 Fr. Schadenersatz verurtheilt.

Bemerkung. Ein andermal hieß ein Oberconducteur etwas übereifrig einen Conditor, welcher sich Abends aus der Kreishauptstadt in sein Landstädtchen zurückbegeben wollte, dabei aber vom Weine erhitzt sich ungewöhnlich lebhaft geberdete, aussteigen und ließ ihn auf der Straße zurück, aus dem angegebenen Grunde, weil er betrunken gewesen und Händel angefangen habe. Derselbe sollte jenen Abend zu Hause ein Concert mit Erfrischungen versehen, was nun unmöglich wurde und ihm einen bitteren Schaden verursachte. Er klagte daher 500 Fr. Schadenersatz gegen den Conducteur ein, und da die acht vorgeschlagenen Zeugen jene Einrede nicht bestätigen, vielmehr aus ihrer Aussage hervorzugehen schien, daß kein hinlänglicher Grund zu jener strengen Maßregel gegeben war, so wurde der Oberconducteur und subsidiarisch die Gesellschaft in 160 Fr. Schadenersatz und in die Kosten verurtheilt. (G. Tr. 24. Jan. 58.)

6.

Hinterlistige Gewerbsconcurrenz. 10,000 Fr. Schadenersatz.
(G. Tr. 18. Oct. 44.)

Zwei Ladendiener des berühmten und mit zahlreichen Kunden versehenen Schuhmachers Regnaut in Paris verließen ihre Condition und gründeten ein concurrirendes Gewerbsetablissement in demselben Artikel. Auf ihrem Aushängeschild, auf ihren Etiquetten und Empfehlungskarten waren sie unrichtig als „Zöglinge von Regnaut" bezeichnet, und zwar so, daß ihr Name und der Zusatz „Zöglinge" ganz klein, das Wort Regnaut dagegen so hervorspringend mit großen Buchstaben geschrieben stand, daß es beinahe allein in die Augen fiel und leicht zu bezielten Verwechselungen Anlaß geben mußte, welche durch deren Persönlichkeit als bekannte Ladendiener von R. noch begünstigt wurden. Im Uebrigen waren die Fabrikzeichen des R. genau nachgeahmt. Der letztere forderte deshalb beim Handelsgerichte 20,000 Fr. Schadenersatz wegen täuschender Kunstgriffe einer unredlichen Gewerbsconcurrenz, und erhielt auch wirklich die Hälfte hiervon mit 10,000 Fr. zugesprochen.

7.

Versteckte Gewerbsconcurrenz. Nachgeahmte Etiquetten auf Champagnerflaschen. (G. Tr. 7. April 54.)

Der Weinhändler Leblanc in Rheims ahmte auf seinen Champagnerflaschen die Etiquette des berühmten Hauses H. am nämlichen Orte genau nach; er setzte aber darauf nicht des letzteren Namen, sondern den des

Hauses Dumont in Brüssel, durch dessen Vermittelung H. seine Weine viele Jahre über in Belgien und Holland abgesetzt hatte, so daß die Täuschung, dieser Wein komme aus dem Hause H. in Rheims, noch weit leichter wurde. Auf die Klage des H. verurtheilte die I. Instanz den Leblanc nur, sich dieses Mißbrauches zu enthalten; zugleich erkannte sie dabei auf Wegnahme und Vernichtung jener betrüglichen Etiquetten. Das App.=Gericht fügte aber auf ergriffene Berufung dieser Verurtheilung noch 1500 Fr. Schadenersatz hinzu.

Gründe.... Erw. daß diese Nachahmung offenbar zum Zwecke hatte, eine Verwechselung der beiden Häuser zu veranlassen und eine unredliche Concurrenz zum Nachtheile des H. zu bewirken; — daß diese schon an sich so einleuchtende Absicht noch mehr daraus hervorgeht, daß L. an die Stelle von H.'s Namen ein Haus setzte, durch welches dieser gewöhnlich seine Weine nach Belgien und Holland in den Handel bringt; — daß L., selbst in Rheims wohnend, wohl wissen mußte, daß Dumont keine Niederlage daselbst errichtet hatte; — Erw. daß der dem Hause H. zugefügte Schaden besteht a) in dem materiellen Verluste, den dasselbe durch die wirklich unter seiner Etiquette stattgehabten Verkäufe erlitten hat, b) in der Abwendigmachung eines Theiles seiner Kundschaften; ... Aus d. Gr.... u. s. w.

8.

Arglistige Aneignung fremder Kundschaften zum Nachtheile eines Gewerbsgenossen. 2000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 23. Oct. 58.)

Der Bäcker G. in Paris hatte einem seiner benachbarten Gewerbsgenossen eine Brodausträgerin, welche bei diesem 22 Jahre lang gestanden war, abspenstig gemacht, selbst in Dienst genommen, und hierdurch bewirkt, daß dieselbe von nun an des letzteren zahlreiche und ausgebreitete Kundschaften, welche der Frau als einer guten Lieferantin treu anhingen, mit seinem Brode versah. Nachdem dieses über ein Jahr gedauert hatte, klagte der andere Bäcker wegen unredlicher Gewerbsconcurrenz, und erlangte ein Urtheil der I. Instanz, worin dem ersten untersagt wurde, sich jener Frau zu seinem Brodverschleiße zu bedienen, auch er selbst verurtheilt, für den bisher gestifteten Schaden 1000 Fr. Ersatz zu leisten, und zwar in der Erw., daß ... G., indem er so handelte, offenbar im Schilde führte, sich eine ausgebreitete Masse von Kundschaften anzueignen, von denen er wußte, daß sie nicht die seinigen waren; — daß derselbe auch nicht mit Grund behaupten dürfe, diese Kundschaften hätten der Frau Pallu gehört, daß er vielmehr alle Gebräuche des Bäckerhandwerkes überschritt, indem er das Geheimniß der Kundschaften jener Frau mißbrauchte, welche eine vieljährige Brodausträgerin des Klägers war; ... daß er dem letzteren auf solche Weise einen rechtswidrigen Schaden zufügte, dessen Belauf billig auf 1000 Fr. angeschlagen werden könne.

Der Beklagte appellirte zwar gegen diesen Ausspruch, das App.=Gericht aber bestätigte denselben nicht nur, sondern erhöhte auf die Adhäsion des Klägers die Entschädigungssumme sogar auf 2000 Fr.

9.

Verbot an einen Diener, einem Dritten gefällig zu sein. 300 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 20. Nov. 52.)

Der Hausbesitzer V. hatte dem Krämer B., welcher einen Laden mit kurzen Waaren in seinem Hause miethweise inne gehabt, gekündiget, und beide waren in Unfrieden von einander geschieden. Bei seinem Abzuge hatte jedoch B. dem Portier des V. ein Paquet Karten mit seiner neuen Adresse übergeben, um sie seinen nachfragenden Kunden zu behändigen. V., als er dieses hörte, trieb aber den Groll so weit, daß er seinem Portier verbot, eine jener Karten auszugeben, widrigenfalls er ihn davon schicke. Auf Klagen des Krämers wurde indessen sein früherer Hausherr in 300 Fr. Schaden und Interessen statt der verlangten 2000 Fr. verurtheilt.

Gründe. Erw. daß nur die Verpflichtungen aus dem Miethvertrage mit dem Aufhören der Miethe erlöschen; — daß aber der Miethsmann in Anwendung der im Art. 1382 C. Civ. enthaltenen Grundsätze, zumal wenn er ein Gewerbe ausgeübt hat, dennoch eine Entschädigung zu verlangen berechtigt ist, wenn der Vermiether offenbar aus bösem Willen Befehle gegeben und Veranstaltungen getroffen hat, um das Publikum über die neue Wohnung des ausgezogenen Gewerbsmannes in einer ihm sehr nachtheiligen Ungewißheit zu erhalten; ... Aus d. Gr. u. s. w.

Aehnlicher Fall. Der Krämer Blank hatte den 15. April 1857 einen gemietheten Laden verlassen und sein Geschäft in eine andere Straße verpflanzt. Er ersuchte hierbei den Hausmeister des von ihm verlassenen Hauses schriftlich, den Leuten, die nach ihm fragten, seine Adresse zu geben. Der Hausmeister that solches indessen nicht, sondern verweigerte sogar einem Gerichtsboten, der einen Wechselprotest zuzustellen hatte, die Anzeige des neu bezogenen Ladens. Auf die Klage des Krämers wurde nicht blos der Hausmeister, sondern auch der Hausherr selbst als für denselben haftbar in 100 Fr. Schadenersatz verurtheilt, weil es in Paris allgemein üblich und auch eine ganz natürliche Verpflichtung sei, den Nachfragenden die neue Wohnung seines abgezogenen Miethsmannes anzugeben. (J. d. Débats 26. Juli 57, faits divers.)

10.

Unterbliebene Erfüllung eines Vertrages. 30,000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 7. Sept. 55.)

Durch schriftlichen Vertrag vom 9. Aug. 1850 war Giraud mit den Brüdern M. dahin übereingekommen, daß er 40 Webstühle zur Verfertigung von Felberstoffen nach dem vollkommensten Systeme in seinem Gebäude aufstellen und vom 24. Juni des folg. Jahres an für Rechnung der Brüder M. auf die Dauer von drei, sechs oder neun Jahren je nach Umständen in Betrieb setzen werde. Giraud kam dieser Verpflichtung mit schweren Kosten genau nach; die Brüder M. ließen dagegen die Webstühle lange Zeit verödet stehen, lieferten weder das nöthige Arbeitsmaterial noch die erforderlichen Muster, und ließen alle dringenden Anliegen des G., den Vertrag auch ihrer Seits zu vollziehen, unberücksichtigt. Auf die Klage des G. wurden dieselben daher vom Handelsgerichte in Lyon zu 30,000 Fr. Schadenersatz verurtheilt, und zwar in der Erw., daß die Beklagten zum

Theile durch wiederholtes und lange fortwährendes Feiern, was sie den fraglichen Webstühlen durch Mangel an Arbeitslieferung und Rührigkeit auferlegten, theils durch den plötzlichen Bruch des abgeschlossenen Vertrages, ohne ihn vorher in den bedungenen Fristen gekündigt zu haben, dem G. einen beträchtlichen Schaden zugefügt hätten, und daß das Gericht auch die nöthigen Anhaltspunkte besitze, um denselben in einen festen Anschlag zu bringen.

Dieses Urtheil wurde auch in II. Instanz von dem Appell.=Gerichte in Lyon aus denselben Gründen bestätigt.

11.

Verunglückte Gasbeleuchtung bei der ersten Aufführung eines Lustspieles. 400 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 17. Nov. 55.)

Auf die Klage des Theaterdirectors von Versailles gegen den Unternehmer der dortigen Gasbeleuchtung erließ das Bezirksgericht daselbst folgendes Urtheil:

In der Erwägung, daß Bachot durch seine Klage von Marcou die Summe von 2000 Fr. als Schadenersatz für den Entgang vergütet verlangt, den er am 29. April l. Js. durch das Ausbleiben der nöthigen Quantität, und selbst durch das allmälige Verlöschen des Gases erlitten haben will, welches zur Beleuchtung seines Theaters bei der ersten Aufführung des Lustspieles „le Demi-monde“ erforderlich war, ein Fehler der zugesicherten Beleuchtung, der die Unterbrechung des Stückes herbeigeführt und das Heimgehen einer großen Anzahl von Zuschauern zur Folge gehabt, auch insbesondere für den Erfolg der Wiederholungen an den zwei folgenden Abenden und der Einnahme, worauf Bachot rechnen konnte, großen Eintrag gethan haben soll; — Erw. daß sowohl aus den Verhandlungen als den im Processe vorgelegten Urkunden hervorgeht, daß Sonntag den 29. April während der ganzen Dauer der Theatervorstellung das verwendete Gas sehr schlecht brannte; daß der vordere Lichtstreifen vor dem Orchester und die auf der Bühne angebrachten Schnäbel häufig auslöschten; daß, nachdem sich dieses Verschwinden des Lichtes im Laufe des Stückes zum öfteren wiederholte, die ganze Vorstellung offenbar nicht mit dem Glanze aufgeführt werden konnte, den der Director sich vorgenommen hatte, ihr zu geben; — Erw. daß es gewiß ist, daß die beiden nächstfolgenden Vorstellungen noch von der Unzufriedenheit des Publikums mit der vom Sonntage berührt wurden, daß unerachtet Bachot eine sorgfältige Auswahl beliebter Stücke getroffen, die Einnahme doch bei weitem nicht in dem Grade in die Höhe stieg, wie derselbe das Recht hatte zu erwarten, besonders am Montage; — daß Marcou vergebens hiergegen einwendet, die fragliche Unterbrechung des Lichtes sei ein von seinem Willen ganz unabhängiges Ereigniß gewesen, was er nicht einmal aufklären könne, dasselbe stehe daher einem unabwendbaren Zufalle gleich; — daß vielmehr nichts dieser Anführung zu Hilfe kommt; — daß in der That der Zufall sich die folgenden Tage nicht erneuerte, weil die nöthige Sorgfalt aufgeboten war, seine Wiederkehr zu verhindern; — Erw. daß sowohl dem Rechte als der Billigkeit gemäß derjenige, der einem Anderen einen Schaden verursacht, ihm auch zum Ersatze verpflichtet ist; daß B. offenbar eine empfindliche Einbuße erlitten, welche in Anschlag zu bringen, das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen hat; — Aus d. Gr. sei die dem B. gebührende Genugthuung auf 400 Fr. anzuschlagen, M. daher schuldig . . . u. s. w.

Das Appell.=Gericht in Paris bestätigte dieses Urtheil aus denselben Gründen und in dem weiteren Anbetrachte, daß der Beklagte M. auf

keinerlei Weise den Fall einer vis major, welcher die fragliche Verlöschung des Gases damals herbeigeführt hätte, darzuthun vermochte.

12.

Verweigertes Spiel einer Sängerin der italienischen Oper in Paris. 10,000 Fr. Schadenersatz für eine vereitelte Vorstellung. (G. Tr. 10. u. 24. April 45.)

Man muß wissen, daß in Frankreich alle Anstände zwischen Theaterdirektionen und Schauspielern oder Sängern zu der Competenz der Handelsgerichte gehören; jene Anstalten werden als merkantilische Unternehmungen, und die von ihnen angestellten Künstler gewissermaßen als Lieferanten ihrer Kunstleistungen, um solche auf den Markt zu bringen, betrachtet. Ein weiterer Grund mag vielleicht auch darin bestehen, um beide Theile der hier vor Allem nöthigen Beschleunigung in Handelssachen theilhaftig zu machen.

Die berühmte Sängerin Madame Grisi weigerte sich nun eines Tags in Paris, eine ihr zugetheilte Rolle, die wirklich nach ihrem Engagementsvertrage in ihr Fach einschlug, am Abend zu spielen und zu singen. Dieselbe wurde deshalb vom Handelsgerichte auf der Stelle in 10,000 Fr. Schadenersatz verurtheilt.

13.

Theater-Engagement. Ueberschrittener Urlaub einer Tänzerin. 10,000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 23. Jan. 48.)

Carlotta Grisi, erste Tänzerin der franz. Oper in Paris, hatte auf den Monat Januar 1846 Urlaub erhalten, kam aber, statt am 31. Januar, erst den 25. Febr. von Rom zurück, wo sie Gastrollen mit großem Beifalle gegeben hatte. Wegen dieser Verspätung um 25 Tage wurde dieselbe in zwei Instanzen übereinstimmend auf Klagen der Direktion in 10,000 Fr. Schaden- und Interessen-Ersatz verurtheilt, in der II. Instanz sogar bei Vermeidung des Personalarrestes im Nichtbezahlungsfalle. Aus den Verhandlungen ging bei dieser Gelegenheit hervor, daß Fanny Elsler aus einem ähnlichen Grunde schon zu 60,000 Fr. war verurtheilt worden, und sie auch bezahlt hatte.

14.

Theater-Engagement. Abgesagtes Auftreten wegen vorgeschützter Unpäßlichkeit. 2000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 5. Febr. 53.)

Fräulein Cruvelli sollte am 25. Januar 1853 in der italienischen Oper: „Luise Miller" die Titelrolle singen, ließ aber im Laufe des Tages absagen, weil sie unwohl sei. Der augenblicklich, um sie zu besuchen, abgeordnete Arzt der Direktion fand indessen jenen Umstand nicht bewährt. Schon am zehnten Tage darauf, den 4. Febr., wurde dieselbe daher von dem Handelsgerichte in 2000 Fr. Schadenersatz verurtheilt, und zwar in

der Erwägung, daß sie durch ihr launenhaftes Ausbleiben einen Schaden zugefügt habe, den sie zu ersetzen verbunden sei; daß dieser Schaden nach der bedeutenden Höhe ihrer Besoldung und der Gunst angeschlagen werden müsse, welche das Publikum mit so vielem Rechte ihrem Talente zuwende.

15.

Gebrochenes Engagement von vier Kunstreitern. 27,000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 17. März 47.)

Vier Kunstreiter, Mann und Frau, dann wieder Vater und Sohn, waren auf ein Jahr von dem Unternehmer eines Circus in Paris um ein hohes Monatgeld engagirt, verließen aber nach 6 Monaten, als eben Anstalten getroffen wurden, mit der ganzen Truppe nach Brüssel abzuziehen, um dort während des Winters Vorstellungen zu geben, Paris heimlich, um sich in St. Petersburg auf weit vortheilhaftere Bedingnisse bei einer dortigen Gesellschaft anwerben zu lassen. Auf die Klage des Unternehmers wurden wegen dieses unredlichen Vertragsbruches die Ehegatten Z. in 12,000 Fr., L. Vater und Sohn dagegen in 15,000 Fr. Schaden- und Interessenersatz auf Ausbleiben durch ein Versäumungsurtheil ohne alle vorgängigen Erhebungen verurtheilt.

16.

Diebstahl und Haftung der Verkehrsanstalten für das Gepäck der Reisenden. Ein im Wartzimmer vergessener Nachtsack. 3000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 27. Nov. 51.)

L. reiste im J. 1848 auf der Eisenbahn von Bourges nach Paris ab und hatte einen Nachtsack bei sich, in welchem sich außer seinem Reisegepäcke auch 470 Fr. baar Geld und überdies eine noch größere Summe in Wechseln befand. Er legte denselben im Expeditionszimmer nieder, wo zwei Packergehilfen zugegen waren, um einige Anstände an der Casse in Ordnung zu bringen; als L. aber das Zeichen zur Abfahrt geben hörte, stieg er schnell in den Wagen und vergaß, den Sack vorher zu sich zu nehmen. Auf der nächsten Station, wo er es bemerkte, wollte derselbe sogleich umkehren, wurde aber von vielen Reisenden mit der Bemerkung beruhiget und davon abgehalten, es könne nichts verloren sein, ein Packer habe einen Augenblick vor der Abfahrt den Sack in allen Wartsälen mit dem Ausrufe umher getragen: „Wem gehört dieser Nachtsack?“ Der letztere müsse sich daher in gutem Gewahrsam befinden. In Paris angekommen, erfuhr L. jedoch noch am nämlichen Abende, daß bei der Expedition in Bourges Niemand von dem Nachtsacke etwas wissen wolle. Er kehrte augenblicklich dahin zurück, die beiden Packergehilfen läugneten aber jede Betheiligung. Einer derselben wurde zwar deshalb vor den Schwurgerichtshof gestellt, aber hier freigesprochen, weil man unsicher blieb, ob der Angeklagte oder der Andere es war, der den Nachtsack vorgezeigt hatte. Einige Zeit darauf wurde der

letztere mit zerbrochenem Schlosse und ausgeleert in der Nähe der Stadt in einer Wasserpfütze aufgefunden.

L. klagte nun gegen die Bahnverwaltung auf den Ersatz des Inhaltes seines Nachtsackes und 3000 Fr. Schadenersatz für Reisen, Auslagen und Versäumniß, die er aus Anlaß jenes Diebstahles gehabt, sowie eventuell auf Haftung für den Werth der Wechsel, wenn dieser etwa wegen Verschwindens der Papiere für ihn verloren sein sollte. Hierüber erfolgte folgendes Urtheil des Bezirksgerichtes in Paris:

In der Erw ...., daß man, um zur Feststellung des zu ersetzenden Schadens zu gelangen, zwischen den einzelnen Posten der Klage unterscheiden muß; daß guter Grund vorhanden ist, um die vier ersten Posten, nämlich 470 Fr. baar Geld und 945 Fr. in Anweisungen an drei Schuldner als richtig zuzulassen; daß die Summe von 100 Fr. für verschiedene im Sacke befindliche Wäsche gleichfalls zugelassen werden muß, wogegen sich der Preis des Nachtsackes selbst billig auf 20 Fr. herabsetzen läßt; — daß der siebente bis neunte Posten für Reisekosten und Zeitversäumniß aus Anlaß jener Beschädigung auf 3000 Fr. angeschlagen übertrieben erscheint, und vielmehr für alles dieses ein Ersatz von 1000 Fr. vollkommen ausreicht; — Aus d. Gr. wird die Bahnverwaltung in 1065 Fr. Wiederersatz und 1000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt, auch auf drei Jahre lang für zwei verlorene Schuldurkunden haftbar erklärt, nebstdem in die Kosten verurtheilt.

Das App.-Gericht in Paris bestätigte auch dieses Urtheil auf die Berufung beider Theile, nur wurde der zugesprochene Ersatz von Schäden und Interessen von 1000 Fr. auf 2000 Fr. erhöht.

17.

Diebstahl auf der Eisenbahn. 10,000 Fr. für einen verlornen Nachtsack. (G. Tr. 12. Jan. 52.)

Frau Loyd, eine reiche Engländerin, bestieg in Boulogne den Wagenzug, um nach Paris zu fahren. Sie hatte bereits 28 Stück Gepäck in der Expedition aufgegeben, wollte aber ihren 12 Pfund wiegenden Nachtsack mit sich in den Wagen nehmen; der Condukteur duldete aber solches nicht, derselbe mußte vielmehr im letzten Augenblicke auch noch aufgegeben werden. In Paris war der Nachtsack verschwunden, kam zwar nach 24 Stunden wieder zum Vorscheine, wog aber nur noch 8 Pfund. Frau L. öffnete denselben und vermißte sogleich ein Schmuckkästchen mit Edelsteinen im Werthe zu 10—12,000 Fr. Sie klagte sofort gegen die Bahnverwaltung 12,000 Fr. Schadenersatz ein, und erhielt auch 10,000 Fr. ohne allen Beweis zuerkannt.

Gründe. Erw. daß die Vorsicht, welche Frau L. gebrauchte, ihren Nachtsack mit sich in den Wagen nehmen zu wollen, schon die Probe liefert, daß derselbe sehr werthvolle Gegenstände enthielt; — daß der Unterschied des Gewichtes zur Zeit der Aufgabe und der Ablieferung das Verschwinden von Gegenständen bekundet, welche nach Form und Gewicht mit dem Schmuckkästchen der Frau L. genau übereinstimmen; — Erw. daß sich für das Gericht die Gewißheit festgestellt findet, im Hinblicke auf obige Umstände und die Stellung der Klägerin in der Gesellschaft, daß die noch in Boulogne in ihrem Besitze befindlichen, später aber entfremdeten Gegenstände einen Werth von 10,000 Fr. hatten; — Aus d. Gr. u. s. w.

18.

Gebrochenes Theater-Engagement. Flucht einer Schauspielerin. 100,000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 21. Aug. 45 u. 5. Juni 47.)

Fräulein Duplessy, Schauspielerin am Théâtre français verließ heimlich Paris, um ein ihr weit vortheilhafteres Engagement in St. Petersburg anzunehmen. Die Direktion klagte daher 200,000 Fr. Schadenersatz gegen dieselbe ein. Sie wurde auch wirklich durch ein vorläufiges Urtheil in 6000 Fr., durch das Endurtheil beider Instanzen aber in 100,000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt.

19.

Ein wüthend gewordener Ochse. 3300 Fr. Schadenersatz und 300 Fr. Leibrente. (G. Tr. 25. März 59.)

Als den 19. Juli 1858 der Ochsentreiber F. Villette eine Heerde Ochsen von dem Viehmarkte zu Sceaux in das Schlachthaus nach Paris trieb, verfiel einer derselben plötzlich in einen Zustand von Wildheit und Wuth, in Folge dessen er von der übrigen Heerde ausriß, in die Straßen von Paris stürzte, und hier mehrere der erschrockenen Vorübergehenden zu Boden rannte. Der junge Alirol wurde auf solche Weise angefallen und schwer verwundet, so daß man ihn in eine benachbarte Apotheke unterbringen mußte. Der Ochse setzte inzwischen seinen wüthenden Lauf fort, gelangte auf den Pont-neuf, wo er noch einen jungen Menschen, den minderjährigen Lebel, sowie einen alten Mann, dessen Großvater Peter Lebel verwundete; erst auf der anderen Seite der Seine konnte man das Thier in einem Hofe, wohin es sich verrannt hatte, ergreifen und auf der Stelle niederschlagen. Die Folgen dieses Unfalles waren sehr beklagenswerth; nach siebenmonatlichen Leiden unterlag der junge Alirol seinen Wunden; der junge Lebel hatte in der Hüfte und am Schenkel Stöße mit den Hörnern erhalten, welche ihn nöthigten, lange Zeit das Bett zu hüten; sein Großvater wurde noch schwerer mitgenommen, und vielleicht waren dessen Leiden unheilbar. Von drei Seiten her wurde daher eine Entschädigungsklage gegen den Ochsentreiber Villette und den Metzger Cochonnot erhoben, welcher den Ochsen auf dem Markte zu Sceaux gekauft hatte, als bürgerlich haftbar.

Das Bezirksgericht zu Paris gab folgendes Urtheil:

Soviel die Hauptklage gegen Villette betrifft, in der Erw. daß schon dermalen feststeht, daß V. in seiner Eigenschaft als Ochsentreiber von Profession mit der Ueberlieferung des Ochsen nach Paris beauftragt war, welcher am 19. Juli seiner Ueberwachung entkam, und, indem er sich in den Straßen von Paris wild umhertrieb, mehrere Unfälle verursachte, deren Folgen das Gericht zu würdigen berufen ist; daß er insbesondere den jungen Alirol, den minderjährigen Lebel und dessen Großvater P. Fr. L. mehr oder minder schwer verwundete; daß dieser Thatumstand nur dem Mangel an Wachsamkeit und Vorsicht von Seite des Villette zugeschrieben werden kann und daß daher ganz der Fall gegeben ist, ihm jene Haftbarkeit aufzubürden, welche der Art. 1385 C. N. vorgesehen hat; ..... Was nunmehr den vom Vater Alirol für seinen Sohn geforderten Schadenersatz

betrifft, erw. daß dessen Sohn zur Zeit des Unfalles 14 Jahre alt und Lehrling bei einem Pastetenbäcker war, dem er alle Ursache gab, mit ihm vollkommen zufrieden zu sein, und daß man daher billig annehmen darf, er würde eines Tages in den Stand gekommen sein, seine Eltern zu unterstützen; daß die Krankheit, als deren Opfer er gefallen ist und welche das Ergebniß der damals erlittenen Verwundung war, 5 Monate dauerte; daß sie Auslagen von jeder Art und Beschaffenheit nöthig machte, wozu man noch die Leichenkosten hinzurechnen muß; daß daher das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen hat, um die Totalsumme dieser verschiedenen Schadenposten in einen festen Anschlag zu bringen, und es gerecht erscheint, dieselbe auf 2000 Fr. festzusetzen; — Im Belange des Schädenersatzes, welcher dem jungen Lebel gebührt, erw. daß, wenn die von ihm erlittene Verwundung eine gewisse ärztliche Behandlung erforderte, es dennoch gewiß ist, daß sie wenig bedeutend war und keine mißlichen Folgen zurückließ; daß es daher zureichend erscheint, ihm unter dem Titel der Entschädigung eine Summe von 300 Fr. zuzusprechen; — Soviel endlich seinen Großvater Peter Franz Lebel betrifft, erw. daß aus den vorgelegten Urkunden hervorgeht, daß dieser schwer verletzt wurde und sich in Folge hiervon noch fortwährend in einem Zustande schmerzlicher Hinfälligkeit befindet, der ihm nicht erlaubt, irgend eine Arbeit zu verrichten, welcher Zustand überdies von der Beschaffenheit ist, lange, vielleicht sein ganzes Leben hindurch dauern zu können, und daß er daher einer sehr kostspieligen Kur bedarf, worin selbst der Gebrauch eines Mineralbades eine Stelle einnimmt; daß es unter solchen Umständen angemessen ist, dem genannten Lebel eine Summe von 1000 Fr. auf der Stelle, und überdies eine jährliche Rente von 300 Fr. zuzuweisen, welche später im Falle einer beträchtlichen Besserung wieder vermindert werden oder selbst aufhören kann, wenn er ganz wieder hergestellt werden sollte; — Aus d. Gr. sei F. Villette allein für den Unfall am 19. Juli 1858 mit dem wüthenden Ochsen für verantwortlich zu erklären, und daher zu verurtheilen, dem Vater Alirol für den Tod seines Sohnes 2000 Fr., dem jungen Lebel 300 Fr., seinem Großvater Peter Franz Lebel eine Summe von 1000 Fr. und bis auf Weiteres eine jährliche Unterstützung von 300 Fr. zu bezahlen, was Alles mittels Personalarrestes bis auf die Dauer von 2 Jahren beigetrieben werden kann.

20.

Ungerechtfertigter Arrestschlag. 5000 Fr. Schadenersatz.
(G. Tr. 9. Febr. 53.)

M., ein persönlicher Gläubiger des X., eines Geranten der See-Versicherungsgesellschaft zu Nantes, ließ zur Deckung seiner Forderung die Effekten und Werthsummen der Gesellschaft für den Belauf des Antheiles, der seinem Schuldner X. hieran zustund, sowie für die 3000 Fr. Honorar, welche der letztere als Geschäftsführer jährlich zu beziehen hatte, mit Beschlag belegen. Der Arrest wurde indessen auf Klagen der Gesellschaft wieder aufgehoben, und M. in 5000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt.

Gründe. .... Erw. daß die See-Versicherungsgesellschaft nicht blos den Schaden zu dulden hatte, der aus der Entbehrung der mit Arrest belegten Gelder hervorging, daß es vielmehr augenscheinlich ist, daß M., indem er die verfallenen und anfällig werdenden Versicherungsprämien, sowie die der Gesellschaft gebührenden Wiederersatzsummen für Rettung bei 42 Handelshäusern, den ersten des Handelsplatzes N., mit Beschlag belegen ließ, dem Credit der Gesellschaft den empfindlichsten Schlag versetzte, der sie nur je treffen konnte. Erw..... daß der vielleicht tödtliche Streich, welcher der Gesellschaft durch jenen Beschlag versetzt wurde, nur dem Versehen und der Unbesonnenheit des M. zuzuschreiben ist, welcher nach Art. 1382 u. 1384 C. Civ. dafür Ersatz leisten muß; daß den Gerichten auch zu-

steht, die Größe dieses Ersatzes nach billigem Ermessen anzuschlagen; — Aus d. Gr. sei M. in 5000 Fr. Schäden und Interessen gegen die Gesellschaft, sowie in die Kosten zu verurtheilen, auch der angelegte Beschlag wieder aufzuheben.

21.

Haftung des Vermiethers für den Schaden, welchen die von ihm bestellten Arbeitsleute dem Miethsmanne anrichteten. 100 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 24. April 56.)

Der Maler Rossi in Paris wohnte in dem Hause des Friseurs M. zur Miethe. Eines Morgens stießen nun die Maurer, welche das Haus von Außen ausbessern sollten, ein Loch durch die Mauer und beschädigten dem Maler ein Bild und eine kleine Statue, so daß er überdies 14 Tage lang sein Atelier nicht benützen konnte. Rossi verlangte hierfür 3000 Fr. Entschädigung, wurde jedoch in I. Instanz damit abgewiesen.

Gründe. Erw. daß die von M. an seinem Eigenthume ausgeführten Ausbesserungen von der Nothwendigkeit geboten waren und daß Rossi daher gehalten war, die Ungelegenheit und die Folgen hiervon zu ertragen; — Erw. daß alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß R. gleich allen übrigen Inwohnern von dem Tage in Kenntniß gesetzt war, an welchem die Arbeitsleute kommen würden; daß er jedenfalls durch die Ankunft der letzteren selbst in Verzug gesetzt wurde, alle Vorkehrungen zu treffen, um Schaden von sich abzuwenden; — Erw. daß derselbe nicht zu beweisen vermag, daß der an einem seiner kleinen Gemälde gestiftete Schaden, wie er es behauptet, von einem inwendig hineingefallenen Steine der Mauer herrühre, den die Arbeitsleute hineinstießen, und daß die einfachste Vorsichtsmaaßregel, die er hätte treffen sollen, diesem Unfalle leicht hätte vorbeugen können; — Aus d. Gr. u. s. w.

In II. Instanz wurden indessen M. und sein Maurer als der für ihn eingetretene Litisdenunciat in 100 Fr. Schadenersatz verurtheilt, weil das vorgezeigte Gemälde ersehen ließ, daß und in welcher Weise ein Schaden daran angerichtet war, und zwar in Anbetracht, daß eine Summe von 100 Fr. ein hinlänglicher Ersatz für den Schaden zu sein scheine, der dem R. auf solche Weise schuldhaft verursacht worden sei.

22.

Entschädigungspflicht des Vermiethers für den Nachtheil, welchen ein Nachbar dem gemietheten Local durch die Ausübung seiner Dienstbarkeit zufügt. Herabsetzung des Miethzinses. (G. Tr. 7. Juli 49.)

Der Weinwirth Gadot in Paris hatte von dem Hausbesitzer Plaissy den ganzen untern Stock eines Hauses für den Betrieb seines Gewerbes auf sechs Jahre gemiethet; dabei war der Hof, gegen welchen mehrere Zimmer hinausgingen, rückwärts durch eine niedere Mauer abgeschlossen. Nachdem die ersten 15 Monate der Miethe abgelaufen, fing der Nachbar an, auf jene Mauer ein sechsstöckiges Haus zu setzen, wodurch der Hof und die Zimmer sehr finster wurden und auf den Besuch der Weinstube einen ungünstigen Einfluß zu äußern drohten. Die Klage des Miethsmannes G. wider seinen Vermiether auf Entschädigung wurde in I. Instanz abgewiesen,

in der Erw. daß Kläger, indem er die Miethe des streitigen Locales einging, die Ausübung jenes eventuellen Rechtes von Seite des Nachbarn vorhersehen konnte, und daß, wenn gleich einige Ungemächlichkeiten aus dem benachbarten Neubaue für ihn und sein Gewerbe entstanden, er seinem Hausherrn diesfalls nichts zur Last legen könne, sondern gleichwohl die Folgen seines Mangels an Vorsicht auf sich allein nehmen müsse.

Das Appell.=Gericht in Paris erkannte dagegen abändernd zu Recht, P. habe dem G. 100 Fr. Schadenersatz zu bezahlen, und der bedungene Miethzins sei auf die noch übrige Zeit um 150 Fr. jährlich herabzusetzen.

Günde. In Anbetracht, soviel den Rechtspunkt betrifft, daß nach Art. 1719 u. 1721 C. C. der Vermiether gegen den Miethsmann zu der dreifachen Obliegenheit verbunden ist, ihm während der bedungenen Zeit den ruhigen Genuß der gemietheten Sache zu verschaffen, ihm für alle Mängel und Fehler derselben, welche den Gebrauch verhindern, selbst solche, die er Anfangs nicht gekannt haben sollte, Gewähr zu leisten, endlich ihn zu entschädigen, wenn aus dergleichen Mängeln und Gebrechen ein Schaden für ihn hervorgehen sollte; — in Betracht, daß man unter diese Mängel und Fehler auch die rechtmäßige Ausübung einer Dienstbarkeit des Nachbarn rechnen muß, wenn für den Miethsmann eine Störung oder eine Beschränkung seines Genusses daraus hervorgeht; — In Betracht, daß die dem Miethsmanne gebührende Entschädigung für's erste aus den von ihm erlittenen materiellen Verlusten bestehen muß, welche aus dem Unterschiede zwischen dem wirklichen Zinse und demjenigen sich ergeben, um den er wahrscheinlich gemiethet haben würde, wenn das Local sich beim Abschlusse des Vertrages bereits in dem Zustande befunden hätte, welchen die Folgezeit und die Ausübung des fraglichen Rechts herbeiführte; — Betrachtend im Sachverhalte, daß für einen Theil der von G. gemietheten Räume und namentlich für das hintere Schenkzimmer, das Speisezimmer und die Küche aus dem Baue des Nachbarn eine Verminderung der Tageshelle entstand, welche den beabsichtigten Genuß einigermaaßen beengen muß, und daß überdies dieser Neubau dem G. materielle Verluste zufügte, welche in Anschlag zu bringen, die Urkunden des Rechtsfalles die nöthigen Anhaltspunkte darbieten; — Aus d. Gr. sei abzuändern, u. s. w.

23.

Nachdruck eines Breviers. 1500 Fr. Schadenersatz.

(G. Tr. 10. Dec. 64.)

Der Buchhändler V. hatte von drei Bischöfen das ausschließende Privileg erhalten, für ihre Sprengel das von ihnen eingerichtete Brevier herauszugeben; der Buchhändler L., der sich von einem vierten Bischofe eine ähnliche Erlaubniß für dessen Diöcese erwirkte, druckte jedoch unter dem Namen: „Andachtsbuch für weltliche Pfarrkinder" alle Gebete jenes ersten Werkes mit ab. Auf die Klage des ersteren wurde dieser letztere vom Zuchtpolizeigerichte wegen Nachdrucks in 100 Fr. Geldbuße zur Wegnahme aller nachgedruckten Exemplare und überdies in 1500 Fr. Schadenersatz für V. als Civilpartei verurtheilt.

Gründe. .... So viel zuletzt den verlangten Schadenersatz betrifft, Erw. daß L., indem er in sein eigenes Andachtsbuch auch die vorgeschriebenen Gebete für die Pfarrkinder dreier anderer Diöcesen mit abdruckte, dem hierzu allein ermächtigten V. eine sehr nachtheilige Concurrenz verursachte; — daß diese Vereinigung der täglichen Gebete für vier Bisthümer in einem Bande es dem L. möglich machte, auch in den übrigen Bisthümern eine große Anzahl von Exemplaren abzu=

setzen, daß mehrere Ausgaben seines Buches schnell aufeinander folgten und der Absatz desselben um so bedeutender sein mußte, als er die zahlreichen Schulen der ganzen Bretagne damit versah, die christlichen Schulbrüder dasselbe annahmen und selbst in ihrem Profeßhause eine Niederlage davon hielten; — daß daher L. dem V. einen beträchtlichen Schaden zufügte, den er ihm wieder zu ersetzen hat, das Gericht sich auch im Stande befindet, denselben beiläufig zu veranschlagen; — Aus d. Gr. u. s. w.

Bestätiget in II. Instanz durch ein Contumacialurtheil gegen den ausgebliebenen Beschuldigten.

24.

Zuwiderhandeln gegen einen Verlagsvertrag. 10,000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 16. März 53.)

Alex. Dumas hatte das Eigenthum eines von ihm geschriebenen Romanes, „der Marquis von Bragelone" betitelt und 8—10 Bände stark, an Herrn Troupenas, einen literarischen Unterkäufer verhandelt, und dieser ihn zuerst im Feuilleton des Siecle abdrucken lassen, dann aber eine zweite Ausgabe in 8—10 Bänden an die Buchhändler Gebrüder Levy unter der übernommenen Verpflichtung überlassen, keine andere Ausgabe in so lange zu veranstalten, bis ein Jahr vom Schlusse des Romanes im Siecle an verlaufen sein würde. Dieser Schluß erfolgte den 12. Januar 1850, vor dem 12. Januar 1851 hätte daher kein anderer Abdruck erscheinen sollen. Allein schon am 15. Febr. 1850, eilf Monate vor Ablauf der bedungenen Zeit, erschien eine neue Ausgabe bei dem Buchhändler P. um 6 Fr., während die bei Gebr. Levy auf 156 Fr. zu stehen kam. Auf die Klage der letzteren wurden daher die Erben des inzwischen verstorbenen Troupenas wegen dieses Vertragsbruches in 10,000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt.

Gründe. Erw. daß das zu frühzeitige Erscheinen dieser so wohlfeilen Ausgabe den Brüdern L. einen beträchtlichen Schaden zufügen mußte; — daß dieser Schaden durch die vertragswidrige Handlung des Troupenas herbeigeführt wurde, dessen Erben daher zur Ersatzleistung verbunden sind; — Erw. daß nach den Anhaltspunkten für diesen Anschlag, welcher den Gerichten zusteht, zureichender Anlaß gegeben ist, die Summe der gebührenden Ersatzleistung auf 10,000 Fr. festzusetzen; — Aus d. Gr. u. s. w.

25.

Theater-Engagement. Belästigung einer Schauspielerin mit einer ihr nicht anständigen Rolle. 500 Fr. Schadenersatz zu ihrem Vortheile. (G. Tr. 25. Febr. u. 4. März 52.)

Fräulein Scribanek, eine Schauspielerin in Paris, welche sich in hohen Regionen einer besonderen Gunst erfreut haben soll, war von der Direktion ihres Theaters angehalten worden, gegen die Bedingnisse ihres Engagements in dem Stücke: „Die spanischen Tänzerinnen" einen Tanz aufzuführen. Auf ihre Klage wurde zwar in I. Instanz die Direktion vom Handelsgerichte entbunden, in zweiter dagegen von dem Appell.-Gerichte verur-

theilt, sie mit dem Tanze zu verschonen, und ihr wegen widerrechtlicher Aufbürdung vertragswidriger Leistungen 500 Fr. als Interessen zu vergüten. Dieses Urtheil der II. Instanz erfolgte schon am achten Tage nach dem der ersten.

26.

Ein zurückgewiesenes Freibillet. 100 Fr. Schadenersatz.
(G. Tr. 9. Dec. 52.)

Nach einem alten Gebrauche erhalten die Theaterdichter in Paris Freibillete auf Namen lautend, welche unter dem rechtlichen Gesichtspunkte auch als eine Art Zugabe zu dem Honorare für ihre Leistungen betrachtet werden können; denn sie heißen billets d'auteur, im Gegensatze zum billet de faveur, dem gewöhnlichen ganz geschenkten Freibillete. Es ist zwar auch seit langer Zeit in Uebung gekommen, dergleichen Freibillete der ersten Classe an Dritte zu verkaufen: die Direktion des Théâtre français hält aber solches für einen Mißbrauch, den sie nicht zu dulden brauche. — Eines Abends erschien nun Vicomte Barre mit einem solchen dramatischen Dichterbillete im genannten Theater, um in einer der besten Logen Platz zu nehmen; als er dasselbe jedoch an der Casse umtauschen wollte, nahm es ihm der Controleur, wie es scheint, ziemlich barsch ab, und verweigerte ihm sogar jeden Platz, weil er sich gelegenheitlich hatte verlauten lassen, er habe dasselbe gekauft. Er mußte daher unverrichteter Dinge abziehen, und klagte nun ohne Verzug gegen die Direktion auf 500 Fr. Schadenersatz, überdies auf Wiederholung der Vorstellung binnen der nächsten 8 Tage und Anweisung desselben Platzes, der ihm gebührt hätte. Das Bezirksgericht, seiner Klage nach den Anträgen der Staatsbehörde auch Folge gebend, erklärte sein Billet für tit. oner. erworben und daher für verkäuflich, die Weigerung, dem Vicomte seinen Platz anzuweisen, eben darum für widerrechtlich, weshalb dasselbe die Direktion in 100 Fr. Schadenersatz und in die Kosten verurtheilte, und zwar in der Erw., daß jene Weigerung und die daraus entstandene Folge dem Kläger einen Nachtheil zugefügt habe, wofür ihm Ersatzleistung gebühre, und daß das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte besitze, um die hierfür angemessene Entschädigung zu veranschlagen. Der Antrag auf wiederholte Aufführung des Stückes blieb dagegen in den Entscheidungsgründen ganz unberührt, ohne Zweifel als nicht ernst gemeint.

27.

Oeffentliche Injurie. Eine ausgepfiffene Schauspielerin. 1000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 29. Mai 46.)

Eine Schauspielerin in Lyon wurde auf Veranstalten eines persönlichen Feindes, dessen Anträge sie beharrlich zurückgewiesen hatte, ausgepfiffen, und von seinen gedungenen Helfern im Theater ein solcher Lärm veranlaßt, daß sie ihre Rolle an jenem Abende gar nicht ausspielen konnte, sondern der Vorhang fallen mußte. Derselbe büßte jedoch den Frevel mit einer civil=

gerichtlichen Verurtheilung in 1000 Fr. Schadenersatz zu ihrem Vortheile, ein sicherer Beweis, daß hierin nur ein ästimatorischer Anschlag der Injurie zu Geld begriffen war; denn Schaden am Vermögen hatte sie gewiß keinen erlitten; die Vorliebe des Publikums für sie wurde vielmehr durch jenen Vorfall nur noch erhöht.

28.

Klage auf Defloration und Kindesalimentation. 4000 Fr. Genugthuung. (G. Tr. 2. April 56.)

Cl. hatte mit Francine Y. ein außereheliches Kind erzeugt und dasselbe bald nach der Geburt auch förmlich anerkannt, was ihn nach dem Gesetze zu dessen Alimentation verpflichtete. Cl. suchte zwar später dieses Bekenntniß als falsch und abgedrungen zu widerrufen, wurde jedoch mit dieser Klage abgewiesen. Mutter und Kind klagten nunmehr sowohl für die Defloration der Muttter als die Alimentation des Kindes den angemessenen Ersatz ein, worauf das Bezirksgericht in Epernay folgendes Urtheil erließ:

Soviel die Alimente für das Kind betrifft, in der Erw. daß Cl. sich zu dem Kinde, wovon Fräul. Y. den 4. März 1853 entbunden wurde, vermöge einer vom Bürgermeister der Gemeinde G. ganz regelmäßig aufgenommenen Urkunde am 6. April darauf in Gegenwart von Zeugen als Vater einbekannt hat; daß er demzufolge auch mit der Mutter gemeinschaftlich die Kosten für den Unterhalt seines natürlichen Kindes zusammen zu schießen hat und daß überdies Cl. selbst anerkennt, diesen Alimentationsbeitrag schuldig zu sein; — Soviel ferner die Genugthuung betrifft, welche Francine Y. in Anspruch nimmt, erw. daß dieselbe im guten Glauben an ein Eheversprechen mehrere Jahre über die nachhaltige Bewerbung des Cl., ihres nahen Verwandten zu bestehen hatte, welcher, nachdem er sie zur Mutter gemacht, sie wieder verlassen hat, um eine andere Person zu heirathen; — daß diese wiederholten Eheversprechen des Cl., welche dazu dienten, die Verführung des Fräulein Y. noch zu vollenden, ganz klar aus den Thatsachen und Umständen des Falles hervorgehen, namentlich aus dem Anerkenntnisse des Kindes als von ihm erzeugt und noch mehr aus den Worten eines Briefes, welchen Cl. den 13. Aug. 1852 in den ersten Zeiten der Schwangerschaft des Mädchens an Herrn und Frau Th., Schwager und Schwester der letzteren schrieb, worin er ihnen sagte: „Beunruhigen Sie sich gar nicht über die Lage der Francine, diese geht ganz auf meine Rechnung, und wenn es etwas für sie zu erdulden giebt, so werde ich es, wie auch bisher, auf mich nehmen, ja noch mehr, bis zu meinem Tode, wenn es nöthig ist; denken wir nicht mehr daran, denn so weit wird die Sache nicht kommen;" — welcher Brief sich mit den Worten endiget; „ich bin, theure Freunde, oder vielmehr, lieber Schwager und geliebte Schwester, euer treuer Cl.;" — Erw. daß Cl. in einem anderen Briefe nach der Entbindung an denselben H. Th. schrieb: „ich bitte Dich recht sehr, für die arme Schwester alle Sorgfalt zu hegen, gleichwie auch für mein Kind; das ist der einzige Liebesdienst, um den ich die ganze Familie ersuche, diese arme Francine zu trösten; außerdem wäre mein eigenes Herz vor Verzweiflung trostlos: — Erw. daß Cl. sich dieser Worte „Schwager und Schwester" nur in Absicht einer vorhablichen Heirath bedienen und sein Bedauern nur darüber äußern konnte, weil er durch seine Untreue an einem vorher gegebenen Versprechen einen Verrath begehen mußte; daß diese Briefe eine schriftliche Bescheinigung bilden, welche den bestimmten, dringenden und übereinstimmenden Vermuthungen noch zur Unterstützung dient; — Erw. daß die vorbemerkten Briefe überdies von Seite des Cl. ein Anerkenntniß des großen Nachtheiles enthalten, welchen er dem Fräul. Y. durch ihre Schwangerschaft und Niederkunft zufügte, sowie ein vollkommen erlaubtes Versprechen, diesen Schaden wieder gut zu machen; — Erw. daß, um die

gesetzlichen Folgen dieser verschiedenen Schritte von sich abzuwenden und sich der Verpflichtung zu entziehen, ein Unrecht wieder auszugleichen, welches nur ihm zugeschrieben werden kann, Cl. behauptet, daß er von seinem Vater verhindert worden sei, jene Heirath abzuschließen, weil es in der Familie des Mädchens Personen gebe, die bereits mehrmals strafrechtlich verurtheilt wurden; — Erw. jedoch daß dieser Umstand ihm vor jedem Umgange mit derselben bekannt sein mußte, weil ja er selbst zur nämlichen Familie gehört, und daß die Verhinderung durch seinen Vater, wäre sie auch festgestellt, immer den von ihm gestifteten Schaden nicht aus dem Wege räumen und seine Verpflichtung, ihn wieder gut zu machen, nicht aufheben würde; — Erw. daß die Summe von 4000 Fr. hier nichts Uebertriebenes an sich hat, daß sie vielmehr mit dem von der Familie des Mädchens erlittenen Schaden und der wechselseitigen Stellung der Theile in einem billigen Verhältnisse steht; — Erw. daß nach Art. 126 C. Pr. zur Vollstreckung von Entschädigungsforderungen, die sich über 300 Fr. belaufen, der Personalarrest für zulässig erklärt werden kann; — Aus den Gr. sei Cl. schuldig und gehalten, für das Kind des Fräul. Y. bis nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 150 Fr. vierteljährig auszubezahlen, demselben auch persönlich 4000 Fr. als Entschädigung zu bezahlen, welche nöthigenfalls mittels Personalarrest bis auf die Dauer von 18 Monaten beigetrieben werden können; sei derselbe auch in alle Kosten zu verfällen.

Bestätiget vom Appell.-Gerichte in Paris aus denselben —, und unter Beifügung von drei neuen Gründen, welche die Grundsätze der ersten Instanz nur nochmals bestimmter zusammenfassen.

Bemerkung. In einem anderen Falle hatte Rollet, der Ausbund eines leichtfertigen Pariser Kammerdieners, ein deutsches Stubenmädchen Namens Dorothea Caß aus Hannover bethört, sich mit ihm zu verloben, deshalb sogar an ihren Vater geschrieben und dessen Einwilligung in rührenden Ausdrücken erhalten. Später entdeckte die leichtgläubige Braut jedoch, als sie ihren Dienst, um ihn zu heirathen, bereits verlassen hatte, zu ihrem Schrecken, daß ihr Versprochener bereits seit zehn Jahren verheirathet und Vater zweier Kinder sei, welche ihr die Mutter, um sie zu überzeugen, sogar in Person vorstellte. Auf ihre Klage wurde nun ihr falscher Freiwerber in 800 Fr. Schadenersatz verurtheilt, mit dem Anhange, daß sie ihn als Vollstreckungsmittel sogar bis auf ein Jahr in Personalarrest einsperren lassen dürfe, und zwar in der Erwägung, daß, wenn gleich die Heirathsversprechen nie die Wirkung eines bürgerlichen Vertrages hervorbringen, dessen Vollzug von den Gerichten verordnet werden könnte, dieselben immerhin eine Klage auf Schadenersatz wegen der Nachtheile zu begründen vermögen, welche ihre Nichterfüllung nach sich zog, besonders in dem Falle, wenn betrügliche oder hinterlistige Mittel angewendet wurden, um die Zustimmung des anderen Theiles zu erschleichen. (G. Tr. 15. Juni 57.)

29.

Zwei mißrathene Ballkleider. Ungerechtfertigter Arrestschlag. 1000 Fr. Genugthuung. (G. Tr. 7. April 59.)

Freifrau von K., Gemahlin des russischen Generals, Freiherrn von K., erhielt, als sie mit ihren beiden Töchtern nach Paris gekommen war, eine Einladung zu dem vom Grafen von Morny zu gebenden Maskenball. Sie bestellte bei einer Putzmacherin sofort zwei Anzüge für ihre beiden Töchter. Sie übergab der Putzmacherin eine Zeichnung, nach der die Anzüge gefertigt werden sollten. Ueberdem ward ausgemacht, daß die Anzüge bis 1. März (den 2. März war der Ball) fertig sein müßten. Doch die Putzmacherin hielt ihr Versprechen nicht. Die Anzüge langten erst den 2. März

Abends 9 Uhr an, während sich die Pforten der Säle des Grafen Morny schon Nachts 11 Uhr aufthaten. Auch waren die Anzüge nicht nach Vorschrift gemacht, sie waren geschmacklos, überdem zu eng, zwängten den Körper ein und verstießen sogar gegen die Sittsamkeit. Diesen Uebelständen ließ sich nicht noch abhelfen. Man konnte daher den Ball nicht besuchen. Am anderen Tage remittirte man die Anzüge mit dem Bemerken, man könne sie nicht annehmen, da sie zu spät angekommen und gegen die Vorschrift gearbeitet gewesen. Die Putzmacherin beruhigte sich dabei aber nicht, ließ vielmehr sofort wegen ihrer Forderung an 450 Fr. Arrestschlag auf die Sachen der Frau von K. ausbringen. Frau von K. erhob hierauf Klage auf Genugthuung. Herr David, der Substitut des Staatsanwalts, hielt in seinem Vortrage dafür, daß der Fall gegeben, eine Einvernahme von Sachverständigen zu verordnen. Allein das Bezirksgericht von Paris, in der Erwägung, daß, wie sich aus der Verhandlung ergeben, die bestellten Anzüge zu spät abgeliefert worden, um nöthig befundene Abänderungen daran noch vornehmen zu können, daß dieselben nicht sittsam und anständig genug waren, daß sie auch nicht getragen wurden, bekräftigte die bethätigte Zurücksendung derselben als eine wirksame Erledigung von aller Verbindlichkeit aus der Bestellung und verurtheilte im Uebrigen für den Nachtheil, der der Klägerin durch eine hier als vexatorisch zu betrachtende Beschlagnahme zugefügt worden, die Beklagte in 1000 Fr. Genugthuung und in die Kosten des Processes.

30.

Ein überfahrenes Mädchen. 1000 Fr. Schadenersatz.

(G. Tr. 20. Aug. 59.)

Guérin, ein Fuhrknecht im Dienste des H. Badois in Paris, führte einen beladenen Wagen, unter dessen Rädern ein zehnjähriges Mädchen Namens Kath. Mengès überfahren wurde und dabei um's Leben kam. Das Zuchtpolizeigericht erklärte hierauf, daß dieser Todesfall der großen Unachtsamkeit jenes Fuhrknechtes zugeschrieben werden müsse. Als diese Entscheidung endgültig geworden, belangten die Eltern des unglücklichen Kindes sowohl den genannten Fuhrknecht, als auch seinen Dienstherrn auf Bezahlung einer Entschädigungssumme von 6000 Fr. Das Bezirksgericht in Paris gab das nachstehende Urtheil.

In der Erw. daß aus einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichtes vom 5. Mai abhin hervorgeht, daß Guérin, Fuhrknecht im Dienste des Badois, durch seine Unachtsamkeit und die Nichtbeobachtung der bestehenden Vorschriften den Tod der jungen Kath. M. herbeigeführt habe, woraus sich weiter ergiebt, daß sowohl er selbst als auch sein Dienstherr B. für diesen Unfall verantwortlich sind; — Erw. .... daß der Tod der Kath. M. ihren Eltern einen Schaden zufügte, welchen sowohl der Fuhrknecht G. als auch sein Dienstherr B., weil derselbe für die Handlungen seines institor bürgerlich haftbar ist, zu ersetzen verpflichtet sind, und daß die vorgelegten Urkunden dem Gerichte die zureichenden Anhaltspunkte darbieten, um den Ersatz, worauf die Kläger Anspruch haben, auch in einen festen Anschlag zu bringen; — Aus d. Gr. und ohne sich bei dem angebotenen Zeugenbeweise als unzulässig und ungegründet aufzuhalten, seien Guérin und Badois solidarisch zu verurtheilen, den Ehegatten Mengès die Summe von 1000 Fr. unter dem Titel des Schadenersatzes zu bezahlen.

31.

Verführung, Verzweiflung und Selbstmord der Verführten. Mittelbare Injurie. Grundsätze über die Deflorationsklage. 1500 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 2. u. 10. Dec. 47, Chronique.)

Ein junges blühendes Mädchen von armen, aber braven Eltern erweckte zufällig die Lüsternheit des Oberkellners eines der ersten Gasthöfe von Paris. Er wußte sie durch eine Kupplerin auf den berüchtigten Bal-Mabile zu locken, verführte sie hier unter einem listig ersonnenen Vorwande, und überwand endlich ihr äußerstes Widerstreben, so daß sie ihm zuletzt unter Thränen ihre Unschuld zum Opfer brachte. Derselbe unterhielt sie hierauf mehrere Wochen in einem gemietheten Zimmer als Maitresse, und verstieß sie dann plötzlich, nachdem er mehrere Monate in wilder Ehe mit ihr gelebt hatte. Voll Reue und Schamgefühl über das Begangene, und außer Stand, ihre Entehrung zu überleben, nahm sie Schwefelsäure und endete auf solche Weise nach einem schmerzlichen Leiden ihr trauriges Leben. Die Kupplerin wurde sofort überführt, und vom Zuchtpolizeigerichte zu zweijährigem Gefängnisse verurtheilt, bei welcher Gelegenheit der Verführer, als Zeuge vernommen, eine harte Strafpredigt vom Präsidenten zu hören bekam. Die Eltern der Verlebten klagten hiernächst gegen den letzteren, da ihn das Strafgesetz nicht erreichen konnte, auf 10,000 Fr. Schäden und Interessen. Das Bezirksgericht in Paris erkannte ihnen jedoch hiervon nur 1500 Fr. zu.

Gründe. In der Erw. daß die Thatsache der Verführung für sich allein noch keine Klage auf Schadens- und Interessenersatz begründet; daß jedoch diese Regel zwei Ausnahmen erleidet, wenn nämlich eine Handlung von dem Gesetze selbst als Verbrechen oder Vergehen beahndet ist, und alsdann, wenn die List nur durch strafbare Kunstgriffe dahin gelangen konnte, die That zu vollführen, worüber sich die beschädigte Partei beklagt; — daß im gegebenen Falle sich dergleichen überlistende Umstände einfinden; — daß aus den vorgelegten Urkunden und den Verhandlungen hervorgeht, daß C. den Widerstand der verlebten F. nicht anders besiegen konnte, als durch den Gebrauch unwürdiger Verführungskünste, daß er insbesondere dieses junge Mädchen gegen ihren Willen in ein drittes ihr fremdes Haus lockte und daß er sich hiezu der abscheulichen Mitwirkung der Kupplerin X. bediente; — daß auf gleiche Weise feststeht, daß F., die den Gedanken an ihre Entehrung nicht ertragen konnte und überdies von C. verlassen war, sich in einem Anfalle von Verzweiflung selbst vergiftete, und daß sie den 8. Dec. 1846 nach einer Krankheit von 33 Tagen ihren Leiden unterlag; — daß C., weil Urheber der Entehrung dieses Mädchens, unter den vorerwähnten Umständen auch als unmittelbare Ursache ihres Todes zu betrachten ist; — Erw.... daß dieser Tod und die vorhergegangene Krankheit den Eltern der F. einen materiellen und moralischen Schaden verursachten, den C. ihnen zu ersetzen schuldig ist; — daß die Wiedergutmachung des gestifteten Schadens sich beiläufig auf 1500 Fr. anschlagen läßt; — Aus d. Gr. sei C. zur Bezahlung von 1500 Fr. zu verurtheilen, durch Personalarrest bis auf die Dauer von . . . vollstreckbar.

32.

Klage wegen Defloration unter dem Versprechen der Heirath. 2000 Fr. Genugthuung. (G. Tr. 2. Febr. 56.)

Ein junger Leutnant von der kaiserl. Garde lernte die Nichte des Schuhmachers der Kaserne, in welcher er als Adjutant wohnte, eine feurige

Corsin von 18 Jahren kennen, und knüpfte allmählig ein zartes Verhältniß mit ihr an, welches damit endete, daß sie Mutter wurde. Die Zerstreuungen des orientalischen Feldzuges ließen ihm indessen wenig Zeit übrig, an sein gegebenes Versprechen zu denken, sie zu heirathen; von der Noth gedrungen, erhob sie daher eine Deflorationsklage gegen ihn auf 10,000 Fr. Entschädigung. Der Anwalt des Beklagten fand kein Bedenken, bei der Verhandlung die Einrede vorzuschützen, als sei ein Erstürmer des Malakoffthurmes selbst nur dem Sturme als Opfer unterlegen, welchen eine Tochter des Regimentes mit ihren schwarzen Haaren und schmachtenden Augen auf sein wehrloses Herz unternahm; er behauptete, daß sein Klient der verführte Theil sei und nie oder wenigstens nicht im Ernste das Versprechen einer Heirath gegeben, die ihn nur lächerlich gemacht hätte. Das Gericht der I. Instanz nahm die Sache aber dennoch etwas ernsthafter, indem es folgendes Urtheil erließ:

In der Erw. daß aus den Urkunden des Rechtsfalles hervorgeht, daß Y. mit Hilfe trügerischer Versprechungen schon vor mehreren Monaten eine innige Verbindung mit Fräulein P. angeknüpft hat, und daß von seiner Seite eine um so ahndungswürdigere Verführung stattfand, als das Mädchen damals noch minderjährig war; — Erw..... daß jede Handlung eines Menschen, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sein mag, welche Jemand Anderem durch schuldhaften Fehltritt einen Schaden zugefügt hat, ihm die Verpflichtung auferlegt, denselben wieder gut zu machen; — daß eben so gewiß jene Verführung der Fr. P. einen Schaden zufügte, dessen Anschlag auf 2000 Fr. festzustellen, den Verhältnissen angemessen erscheint: — Erw..... daß nach Art. 126 C. Pr. zur Beitreibung jedes Schadenersatzes, welcher 300 Fr. übersteigt, auf persönliche Haft als Vollstreckungsmittel erkannt werden kann; — Aus d. Gr. sei Y. zu 2000 Fr. Genugthuung, vollstreckbar selbst durch persönliche Haft, und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen.

Der Offizier ergriff die Berufung gegen ein Urtheil, welches seiner Ehre Schach biete und nebenbei nur darauf hinauslaufe, das Gesetz, welches die Erforschung der Vaterschaft verbietet, zu umgehen. Sein Anwalt las in II. Instanz mehrere sehr zärtliche Briefe des Mädchens vor, wovon der letzte mit den Worten endigte: „Ich werde nie sagen, daß Du mich zum Falle gebracht; ich habe mich Dir selbst mit ganzem Herzen hingegeben.“ Das Appell.-Gericht in Paris bestätigte indessen das Urtheil der I. Instanz, nur mit Ausnahme des verschärfenden Zusatzes, welcher den Personalarrest in Aussicht stellte.

Gründe. In Anbetracht, daß die Klage des Mädchens P. weder zum Gegenstande, noch zum Zwecke hat, mittel- oder unmittelbar zu einer Erforschung der Vaterschaft hinzuführen; — daß der Schaden, welcher diesem Mädchen zuging, vielmehr in der Rückwirkung auf ihre ganze Zukunft besteht, den ein vertrauter Umgang für sie zur Folge hat, welcher ihr jede andere Verbindung, außer mit dem Appellanten, wo nicht unmöglich, dennoch sehr schwer gemacht hat; — daß die Urkunden auch nachweisen, daß diese Vertraulichkeiten von der jungen P. nur mit Hilfe unablässiger Heirathsversprechen in den Briefen des Y. erlangt wurden, deren zärtliche Ausdrücke der Klägerin nicht erlaubten, daran zu zweifeln, daß sie aufrichtig gemeint seien; — In weiterem Betrachte, daß der Schaden zwar von den Richtern der I. Instanz richtig veranschlagt wurde, gleichwohl aber der Fall nicht gegeben erscheint, um hier die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel vorzuschlagen; — Aus d. Gr. sei abzuändern, soweit das angefochtene Urtheil den Personalarrest für statthaft erklärte, in allem Uebrigen aber dasselbe zu bestätigen.

33.

Tödtung durch Ueberfahren. 5000 Fr. Schadenersatz.
(G. Tr. 22. Mai 44.)

Den 9. April 1844 wurde eine Frau vom k. Briefcourier in Arpajon überfahren und getödtet. Die gepflogene Untersuchung bewährte, daß weder der Postillon noch der Posthalter eine Schuld trugen, sondern daß jener Unfall lediglich dem schlechten Zustande des Wagens zugeschrieben werden mußte, mit dem die Post in Paris jenen Courier hatte abgehen lassen. Die Ueberfahrene hinterließ einen Wittwer und vier kleine Kinder, welche nun eine Entschädigungsklage anstellten, und ein Urtheil des Bezirksgerichtes von Paris erwirkten, wodurch die General-Postverwaltung in 5000 Fr. Ersatz von Schäden und Interessen, d. i. in 1000 Fr. für jedes der fünf Relikten, verurtheilt wurde.

34.

Verführung eines zur Erziehung anvertrauten Mädchens. 15000 Fr. Schadenersatz. (G. Tr. 19. Febr. 54.)

Urtheil der I. Instanz. Erw. daß aus den Umständen und vorgängigen Erhebungen in dieser Sache, und namentlich aus einem rechtskräftigen Urtheile des Zuchtpolizeigerichtes erhellet, daß H. (60 J. alt, der als berühmter Haarkünstler in St. Petersburg ein großes Vermögen angesammelt hatte), dem das minderjährige Mädchen G. von ihren armen, mit zahlreicher Familie versehenen Eltern zur Erziehung anvertraut war, dasselbe zur Unsittlichkeit verführte und zur Befriedigung seiner Lüste mißbrauchte; — daß er ihr hierdurch einen großen Schaden zufügte, wofür er ihr zur Entschädigung verpflichtet ist; — daß das Gericht auch die nöthigen Anhaltspunkte besitzt, um die Größe des erlittenen Schadens und ihres verletzten Interesses in Anschlag zu bringen; — Aus d. Gr. sei H. zur Bezahlung von 15,000 Fr. an das Mädchen zu verurtheilen, welche bei der Schuldentilgungscasse zu $4\frac{1}{2}$% für sie anzulegen sind, und während ihrer Minderjährigkeit nicht gekündiget werden dürfen.

Dresden, Druck von C. Blochmann und Sohn.